Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stand: 06.09.18

Gesellschaft für soziale
Unternehmensberatung mbH
gsub

Projektetreffen 2018
der modellhaften Erprobung

der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG

am 13. – 14. September 2018 in Berlin

Veranstaltungsort:	**Seminaris Campus Hotel Berlin, Takustraße 39, 14195 Berlin**
Moderation:	**Michael Reher, gsub mbH**

– P R O G R A M M –

Donnerstag, 13. September 2018

ab 11:30 Uhr	Ankunft & Registrierung für die Workshops am Folgetag
12:00 – 13:00 Uhr	Mittagsimbiss
13:00 – 13:15 Uhr	**Begrüßung und Einführung in die Veranstaltung** Dr. Reiner Aster, Geschäftsführer, gsub mbH
13:15 – 13:45 Uhr	**Die Modellhafte Erprobung im Kontext des Bundesteilhabegesetzes** Dr. Rolf Schmachtenberg, Staatsekretär, BMAS
13:45 – 14:00 Uhr	**Poetry Slam** Nikita Gorbunov
14:00 – 14:30 Uhr	**Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes** Marc Nellen, Referatsleiter, BMAS
14:30 – 14:45 Uhr	**Stuhl-Yoga** Sabine Klein
14:45 – 15:00 Uhr	Pause

15:00 – 17:45 Uhr **Marktplatz der Projekte**
Die Projekte präsentieren sich in Form eines World-Cafés in zwei Durchgängen (à 15 Projekte) mit jeweils vier Runden.

½ h Pause zwischen den ersten und zweiten vier Runden für den Umbau der Projekte des 2. Durchgangs

17:45 – 17:55 Uhr **Poetry Slam**

17:55 – 18:00 Uhr **Ausblick auf den nächsten Tag**

ab 18:30 Uhr Abendessen & Get Together

Freitag, 14. September

09:00 – 10:00 Uhr **Evaluation der modellhaften Erprobung: Zusammenspiel zwischen Modellprojekten und wissenschaftlicher Untersuchung**
René Ruschmeier, Kienbaum Consultants International GmbH

10:00 – 10:30 Uhr Pause

10:30 – 12:00 Uhr **Parallele Workshops**

FALLBEARBEITUNGSTHEMEN & FINANZADMINISTRATION:

WORKSOHP 1 – EINKOMMENS- UND VERMÖGENSANRECHNUNG & MÖGLICHKEIT DER GEMEINSCHAFTLICHEN LEISTUNGSERBRINGUNG
Input durch das Projekt: Bezirk Oberbayern
Vertreterin des BMAS: Marie-Luise Wallmann
Vertreterin von Kienbaum: Lara Ebert
Moderation (gsub): Antje Reimann

WORKSHOP 2 – ASSISTENZLEISTUNGEN & PRÜFUNG DER ZUMUTBARKEIT UND ANGEMESSENHEIT
Input durch das Projekt: Landratsamt Bodenseekreis
Vertreterin des BMAS: Monika Reinert
Vertreterin von Kienbaum: Annegret Bötel
Moderation (gsub): Michael Reher

WORKSHOP 3 – RANGVERHÄLTNISSES VON LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE & LEISTUNGEN DER PFLEGE
Input durch das Projekt: Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Vertreter des BMAS: Marc Nellen

Vertreter von Kienbaum:	René Ruschmeier
Moderation (gsub):	Silke Jupé

WORKSHOP 4 – ABGRENZUNG DER NEUEN LEISTUNGEN (EXISTENZSICHERNDE LEISTUNGEN) DER EINGLIEDERUNGSHILFE & BEZÜGE ZU ANDEREN LEISTUNGEN DER SOZIALEN SICHERUNG

Input durch das Projekt:	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Vertreterin des BMAS:	Merle Köpp
Vertreter von Kienbaum:	René Ruschmeier
Moderation (gsub):	Maren Lehne

WORKSHOP 5 – ZUWENDUNGSRECHT UND FINANZ-ADMINISTRATION
Lena Nasarian, gsub mbH

12:00 – 12:30 Uhr	**Präsentation der Workshop-Ergebnisse**
	Poetry Slam, Verabschiedung und Ausblick
13:00 – 14:00 Uhr	Mittagsimbiss
Ca. 14:00 Uhr	**Ende der Veranstaltung**

Durchgang 1 - Stand 1

WIESBADEN
Amt für Soziale Arbeit

Projektsteckbrief
„Modellhafte Erprobung regionaler Projekte“
Stand: 06.08.2018

Thema:	**„Modellhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00085.18
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift:	Landeshauptstadt Wiesbaden Amt für Soziale Arbeit Konradinerallee 11 65189 Wiesbaden	
Ansprechpartner: Telefon: Telefax: E-Mail:	Ulrich Wunderlich (Amt für soziale Arbeit/ Koordinierungsstelle für Behindertenarbeit) 0611 31 46 79 0611 31 39 54 Bthg@wiesbaden.de	
Projektlaufzeit:		
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Das Modellvorhaben ist mit personeller Stellenbesetzung zum 01.06.2018 (Verwaltungsstelle) bzw. zum 01.07.2018 (Sozialarbeiterstelle) gestartet. **Kurze Vorstellung der antragstellenden Institution:** Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist die Landeshauptstadt Wiesbaden. Das Amt für soziale Arbeit (Amt 51) ist für das Projekt verantwortlich. In den Fachabteilungen der Landeshauptstadt Wiesbaden erfolgt bereits die Leistungsgewährung von Eingliederungshilfen: - Altenarbeit (5106): Hilfe zur Pflege (stationär) und (ambulante) Eingliederungshilfen - Koordinationsstelle für Behindertenarbeit (5107): Frühförderung und Eingliederungshilfen für Kinder an Kindertagesstätte und Jugendlichen an Schulen. Fälle der Eingliederung nach §35a SGB VIII sind in der Abteilung Sozialdienst (Amt 51) verortet. Die existenzsichernden Leistungen (SGB II und SGB XII) gehören zum Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge (Amt 50). Beide Ämter sind dem Dezernat VII – Dezernat für Soziales, Bildung, Wohnen und Integration zugeordnet.	

	Als überörtlicher Träger ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen zuständig. Die Aufgabenteilung ergibt sich aus dem weisungsgebenden Hessischen Ausführungsgesetz (HAG) zum SGB XII (zukünftig HAG/SGB IX). Ziel des Modellvorhabens ist es: - die Veränderungen durch das BTHG an Bestandfällen der Eingliederungshilfe zu analysieren, - den Organisations- und Verfahrensabläufe darzustellen, - Handlungsbedarf aufgrund der Veränderungen durch das BTHG abzuleiten und -Strukturen zur Verfahrensoptimierungen zu entwickeln. Dazu müssen die Bereiche existenzsichernde Leistungen von den Eingliederungshilfen abgegrenzt und die Umsetzung der Regelung zum Rangverhältnis der Eingliederungshilfe zur Pflegeversicherung abgleitet werden. Ein weiterer notwendiger Untersuchungsgegenstand ist der Bezug zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind. Dazu werden Echtfälle/Bestandsfälle herangezogen und auf der Grundlage, der ab 2020 geltenden Vorschriften virtuell bearbeitet und analysiert.
Themen der Fallbearbeitung:	☐ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☒ **die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX),** ☐ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX),

	☐ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☒ **die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und** ☒ **die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind**.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	Anzahl der Bestandfälle beim - örtlicher Träger nach Eingliederungshilfen: **Koordinationsstelle für Behindertenarbeit (5107)** Frühförderung: 192 Kinder Integrationsmaßnahmen KiTa: 221 Kinder Integrationsmaßnahmen in Schulen: 130 Kinder (Stand: Jahr 2017 durchschnittliche, monatliche Fallzahl) **Hilfe zur Pflege/Eingliederungshilfen (510605)** 89 Fälle (Stand: Stichtag 03.08.2018) Hilfearten unter anderem: Kfz- Hilfen, Hilfsmittel zum Ausgleich einer Behinderung, Kosten für Autismustherapie, Gebärdensprachdolmetscher, Wohnungsanpassungsmaßnahmen, Studienassistenz, vollstationäre Eingliederungshilfeleistungen für Menschen mit Behinderung über dem 65. Lebensjahr, Kosten für Tagesstätten über dem 65. Lebensjahr - überörtlichen Träger: derzeit unbekannt Stichprobe: 100 Fälle
Wirkungsbereich des Projekts	Der Wirkungsbereich beschränkt sich auf Eingliederungshilfen für Einwohner und Einwohnerinnen der Landeshauptstadt Wiesbaden
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Derzeit sind als örtlicher Träger drei unterschiedliche Sachgebiete in den Ämtern mit der Gewährung von Eingliederungshilfe betraut, sowie der LWV als überörtlicher Träger. In der Planung ist die Etablierung einer internen Projektgruppe.

	Geplant ist außerdem eine externe fachliche Begleitung durch ein Projektbeirat (Advisory Board) mit Beteiligung und Einbindung der Expertise von Menschen mit Behinderung durch : - AG Träger der Behindertenarbeit, - Arbeitskreis der Wiesbadener Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaft Behinderter, - EUTB IFB Inklusion durch Förderung und Betreuung e.V)

Durchgang 1 - Stand 2

Projektsteckbrief
„Modellhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modellhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00078.18
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift: Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburger Straße 47 22083 Hamburg Agnieszka Czarnecka 040428632281 agnieszka.czarnecka@basfi.hamburg.de	
Projektlaufzeit:		
vom: bis:	01.04.2018 31.03.2020	
Kurzbeschreibung:	1. Thema: Im Erprobungszeitraum sollen die Auswirkungen der Anwendung des § 13 Abs. 4 SGB XI untersucht werden. Hierzu werden reale Fälle, die Pflege(sach)leistungen auf Grundlage eines zuerkannten Pflegegrades erhalten und entweder bereits parallel Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe beziehen oder erstmals einen Antrag auf ambulante Eigliederungshilfe stellen, verwendet. Gemäß der bereits seit 01.01.2017 gültigen Rechtslage des § 13 Abs. 4 SGB XI soll bei o.g. Fällen die im Gesetz beschriebene Bündelung der Leistungen der Pflege und der Leistungen der Eingliederungshilfe vorgenommen werden. Hierzu sieht das Gesetz in jedem Einzelfall den Abschluss einer individuellen Vereinbarung zwischen dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Träger und der jeweils zuständigen Pflegekasse (mit Zustimmung des Leistungsberechtigten) vor. In dieser Vereinbarung sollen auch die Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen sowie der Erstattung geregelt werden. Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens im Modellprojekt hat zunächst eine verwaltungsinterne Abstimmung des durchzuführenden Verfahrens stattgefunden. Neben der sich daran anschließenden Abstimmung und Kooperation mit anderen, ins Verfahren involvierten Stellen der Hamburger Verwaltung besteht auch eine Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, da diese sowohl als Vereinbarungspartner (§ 13 Abs. 4 SGB XI) also auch in ihrer	

	(neuen) Funktion als am Teilhabeplanverfahren teilnehmende und beratende Instanz eine wichtige Rolle spielen. Im Hinblick auf die Rekrutierung der für das Modellprojekt in Frage kommenden Fälle ist die Kooperation mit dem Fachamt Eingliederungshilfe, wo die Fälle bearbeitet und Anträge pädagogisch begutachtet werden, von besonderer Bedeutung. Sobald sich Leistungsberechtigte dazu bereit erklärt haben, ihre Leistungen bündeln zu lassen und am Modellprojekt teilzunehmen, wird das Teilhabeplanverfahren gestartet. Während der Teilhabeplankonferenz werden die individuell bestehenden Unterstützungsbedarfe und Ziele der Eingliederungshilfe festgestellt und gegenüber den pflegerischen Bedarfen abgegrenzt. Ebenso wird in diesem Rahmen die Vereinbarung zur Leistungsbündelung nach § 13 Abs. 4 SGB XI abgeschlossen. Im Anschluss an die Teilhabeplankonferenz wird dann der individuelle Teilhabe-/ Gesamtplan erstellt und den Beteiligten zur Verfügung gestellt. Ca. 4-6 Monate nach Stattfinden einer Teilhabeplankonferenz wird es eine erneute Kontaktaufnahme zum Leistungsberechtigten geben. An dieser Stelle sollen die Auswirkungen der Leistungsbündelung evaluiert werden, indem der Leistungsberechtigte dazu befragt wird. Nachdem dieses Verfahren bei einer gewissen Anzahl von Fällen durchgespielt worden sein wird, wird es durch eine Auswertung der vorliegenden Daten möglich sein, Aussagen darüber zu treffen, ob und inwieweit die Anwendung des § 13 Abs. 4 SGB XI praktikabel ist und Verbesserungen für die Beteiligten mit sich bringt. 2. Thema: Im Rahmen der modellhaften Erprobung der Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen, die zum 01.01.2020 in Kraft tritt, werden virtuelle Berechnungen bei ausgewählten (bis zum 31.12.2019 noch) stationären Wohngruppen angestellt. Es ist die Teilnahme von über 20 Wohngruppen von ca. 11 Trägern geplant. Im Sinne der Gewinnung eines repräsentativen Fallbestandes wurde bei der Wohngruppen-

	auswahl darauf geachtet, dass kleine, große und mittelgroße Wohngruppen (auch Neubau) Berücksichtigung finden, die von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsarten (seelisch, geistig, körperlich, Sucht) mit weiteren Besonderheiten bewohnt werden. Dadurch soll eine gute Durchmischung diverser Fallkonstellationen gewährleistet werden. Als Grundlage für die virtuelle Fallberechnung werden die aus dem EDV-Verfahren, in dem die Leistungsberechtigten geführt werden, gewonnenen Daten verwendet, um die Angaben der Wohngruppenmitarbeiter_innen im Hinblick auf die Mehrbedarfe (§ 30 SGB XII) ergänzt, und nach der neuen Rechtslage angewandt. Hierbei ist anzumerken, dass die Einkommens- und Vermögensanrechnung, die ein eigenständiges Thema der Fallbearbeitung darstellt, nicht berücksichtigt werden kann. Im Zuge der auf Trägerebene (die Ebene, mit der die Vereinbarung geschlossen wird) vorzunehmenden Berechnungen werden die Umsetzungsschwierigkeiten im gegenseitigen Austausch identifiziert und weiter kommuniziert (Arbeitsgruppen auf Bundesebene-LBAG-Länder-UAG etc., mit der Systemumstellung betrauten Dienststellen der Hamburger Verwaltung sowie nicht am Projekt teilnehmende Anbieter von stationären Wohngruppen). Die Ergebnisse der im Projekt angestellten Berechnungen werden mit den teilnehmenden Einrichtungen und den Interessenvertretungen der Leistungsberechtigten erörtert. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können der Vorbereitung der Verträge dienen, die zwischen den Leistungsberechtigten und den Einrichtungen abzuschließen sind. Anhand der vorzunehmenden Berechnungen werden ferner die Auswirkungen des Systemwechsels eingeschätzt. [RA1]
Themen der Fallbearbeitung:	☐ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☒ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☐ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX),

	☐ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☒ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	1. Thema: Fallbestand gesamt (laufende Fälle mit ambulanter EGH und Pflege): ca. 1.100 Fälle Stichprobe: abhängig von dem Interesse der Leistungsberechtigten, max. 40-50 Fälle 2. Thema: Fallbestand gesamt: ca. 2.550 laufende Fälle mit stationärer EGH Stichprobe: ca. 400 Fälle
Wirkungsbereich[RA2] **des Projekts**	Beide Themen: Freie und Hansestadt Hamburg
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Verortung des Modellprojektes in der Abteilung Rehabilitation und Teilhabe der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (ministerielle Ebene) und dadurch Durchlässigkeit der Informationen in beide Richtungen durch regelhafte Dienstbesprechungen und andere Besprechungsformate 1. Thema: Echte Fallbearbeitung in Zusammenarbeit mit den Dienststellen, in denen die Fälle im regulären Verfahren pädagogisch begutachtet und sozialhilferechtlich bearbeitet werden 2. Thema: Gezielte Information der mit der Systemumstellung betrauten Dienststellen, die zu diversen Runden im Hause zusammenkommen; regelhafter Austausch mit der Vertragsebene in der Abteilung sowie mit der Abteilung, bei der die ministerielle Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen liegt

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00013.18
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift:	Bezirk Oberbayern Prinzregentenstr. 14 80538 München	
Ansprechpartner: Telefon: Telefax: E-Mail:	Volker Steinhardt 089 2198-21100 089 2198-0521100 volker.steinhardt@bezirk-oberbayern.de	
	Projektlaufzeit:	
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Für einen repräsentativen Fallbestand sollen die ab dem 01.01.2020 geltenden Regelungen im Bereich der Einkommens- und Vermögensanrechnung (§§ 135 ff. SGB IX-Neu) fiktiv neben der regulären Fallbearbeitung angewandt werden. Während des Modellvorhabens werden am Ende eines jeden Jahres die Ergebnisse der fiktiven Berechnungen mit denen der regulären Fallbearbeitung verglichen. Somit kann festgestellt werden, wie sich die neuen Regelungen auf die einzelnen Fälle ausgewirkt hätten. Projekt-Mitarbeiter des Rechtsreferats bereiten hierzu die neuen rechtlichen Grundlagen auf, erstellen die notwendigen Arbeitsmaterialien (Handlungsanleitung, Berechnungsmaske etc.), schulen die involvierten Mitarbeiter der Fachreferate, leiten diese an und werten die aus dem Projekt gewonnenen Erkenntnisse aus. Die Einzelfallprüfung und Vergleichsberechnung erfolgt durch Projekt-Mitarbeiter der Fachreferate der Eingliederungshilfe, überwiegend an wöchentlichen gemeinsamen Projekttagen. Begleitend erfolgt eine Untersuchung weiterer Auswirkungen z.B. durch den geänderten Einkommensbegriff und die neue Einkommens- und Vermögensabgrenzung auf weitere Rechtsbereiche (z.B. auf zivilrechtliche Ansprüche).	
Themen der Fallbearbeitung:	☒ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☐ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91	

	Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☐ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☐ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☐ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	15008 relevante Fälle der Eingliederungshilfe, 2120 davon mit berechnungsrelevantem Einkommen (Stand 5/2017) Hinzu kommen Fälle mit relevantem Einmaleinkommen oder Vermögen, welche in einer Jahresrückschau ermittelt werden (erstmals Anfang 2019 für das Jahr 2018).
Wirkungsbereich des Projekts	Der Bezirk Oberbayern ist als überörtlicher Sozialhilfe- und zukünftiger Eingliederungshilfeträger zuständig für drei kreisfreihe Städte (Landeshauptstadt München, Ingolstadt u. Rosenheim) und zwanzig Landkreise (Altötting, Berchtesgadener Land, Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Eichstätt, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Rosenheim, Starnberg, Traunstein u. Weilheim-Schongau) mit insgesamt rund 4,5 Mio. Einwohnern. Das Projekt erstreckt sich über den gesamten Zuständigkeitsbereich und umfasst damit sowohl städtische als auch ländliche Gebiete und Strukturen.
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Die Projektarbeit erfolgt durch zwei Mitarbeiterinnen zu je 50% im Rechtsreferat, begleitet durch den Arbeitsgebietsleiter sowie durch sechs Mitarbeiter/-innen aus den Leistungsreferaten der Eingliederungshilfe, welche sich zwei Vollzeitstellen im Projekt teilen. Die Mitarbeiter/-innen sind im Rahmen ihrer Mitwirkung am Projekt von der regulären Verwaltungsarbeit freigestellt. Das Projekt wird unterstützt durch weitere Querschnittsrefereate (z.B. IT und Datenmanagement).

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG	MRP.00.00014
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift: Ansprechpartner: Telefon: Telefax: E-Mail:	Kommunaler Sozialverband Sachsen Humboldtstraße 18 04105 Leipzig Christian Kirschmann 03411266276 034112669276 christian.kirschmann@ksv-sachsen.de	
	Projektlaufzeit:	
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Mit der Richtlinie zur Förderung von regionalen Projekten in den Bundesländern zur "modellhaften Erprobung“ wird die Zielstellung verfolgt, festzustellen, ob sich der Systemwechsel erfolgreich gestaltet und damit die Ziele der Reform der Eingliederungshilfe (Verbesserung der Lebenssituationen von Menschen mit Behinderung und das Bremsen der Ausgabendynamik) erreicht werden können. Dabei soll konkret die materiell-rechtliche Anwendung und ihre praktischen Auswirkungen der künftigen Vorschriften im Rahmen einer modellhaften Fallbearbeitung erprobt werden, noch bevor diese in Kraft treten. Durch die wissenschaftlich begleitete Modellphase soll der Gesetzgeber frühzeitig Hinweise auf mögliche Veränderungsbedarfe erhalten. Der KSV Sachsen bearbeiten dazu parallel zur regulären Anwendung geltender Vorschriften einen repräsentativen Fallbestand aus seinem Zuständigkeitsbereich spiegelbildlich nach den Vorschriften des zukünftigen Rechts „virtuell“, dokumentiert und wertet die nach Vergleichsparametern gewonnenen Ergebnisse als Gegenüberstellung IST alt – IST neu aus.	

Themen der Fallbearbeitung:	☒ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☐ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☒ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☒ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☐ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	Der gesamte Fallbestand des KSV Sachsen umfasst ca. 34.000 Fälle Daraus sollen 1.000 Fälle im Rahmen des Modellprojektes betrachtet werden.
Wirkungsbereich des Projekts	Der KSV Sachsen ist für die Eingliederungshilfe im Freistaat Sachsen im Bereich ab 18 Jahren zuständig. In diesem Leistungsbereich wird auch das Projekt stattfinden.
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Das Modellprojekt wird in einem eigenen Fachdienst (FD 200) bearbeitet. Dieser ist in den Fachbereich Sozialhilferecht integriert und steht damit in engem Kontakt zu den Leistungsgewährenden Fachdiensten.

Durchgang 1 - Stand 5

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00026.18
	Zuwendungsempfänger:	
Name: Anschrift:	Kreis Nordfriesland Marktstr. 6, 25813 Husum	
Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Kerstin Dreyer-Lody 0484167568 0484167891568 kerstin.dreyer-lody@nordfriesland.de	
	Projektlaufzeit:	
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Die Erprobung wird durch den Leistungsträger Kreis Nordfriesland in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern durchgeführt und organisiert auf Basis der bisher entwickelten Strukturen des Hilfeplanverfahrens. Diese Strukturen ermöglichen ein Gesamtplanverfahren, das bereits in enger Kooperation mit Leistungserbringern, Betroffenen und anderen Sozialgesetzbüchern umgesetzt wird. Verwaltung und Hilfeplanung arbeiten eng mit Leistungserbringern zusammen. Zusätzlich nach dem BTHG anfallende Aufgaben werden erfasst und ausgewertet. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens werden Strukturen zu Rehaträgern (weiter) ausgebaut und implementiert. Die Verfahrenshoheit übernimmt die Hauptsachgebietsleitung. Im Rahmen des BTHG-Projekts wird die Zusammenarbeit mit Leistungserbringern auf Grundlage ICF- basierter, sowohl mit Betroffenen, gesetzlichen Betreuern, anderen Reha-Trägern abgestimmter Gesamtpläne nach Formulierung des Willens, der Ziele sowie des Bedarfes erprobt. Geplant ist, auch Leistungserbringer anderer Gesetzbücher als des SGB XII, regelhaft an der Bedarfsermittlung und Gesamtplanung zu beteiligen, um einen strukturierten Gesamtplan erstellen zu können. Die Betroffenen werden regelhaft an der Gestaltung der Hilfen beteiligt: 1. im Erstgespräch, 2. bei der Informations-/ Bedarfsermittlung, 3. bei der Fallbesprechung in den kollegialen Fachberatungsteams, in denen neben dem Betroffenen eine Person seines Vertrauens, der Leistungserbringer SGB XII und -träger sowie weitere Leistungserbringer und -träger anderer Gesetzbücher beteiligt sein können. 4. im Teilhabezielvereinbarungsgespräch/Gesamtplan, wird	

	die Umsetzung und Durchführung der Hilfe anhand der Ziele mit Akteuren aus Pkt. 3. vereinbart. 5. in der Durchführung der Hilfe. 6. in der Standortbestimmung (Entwicklungsbericht). Sowohl der Behindertenbeauftragte als auch Personen des Vertrauens haben jederzeit Zugang, sofern der Betroffene es will. Der Kreis Nordfriesland ist im Rahmen der EGH Erwachsene in die Sozialräume Nord (35% aller Fälle), Mitte (15% aller Fälle) und Süd (50% aller Fälle) aufgeteilt. Dreizehn der in Nordfriesland ansässigen Leistungserbringer für erwachsene Menschen mit Behinderungen haben mit dem Kreis Nordfriesland Verträge über Einrichtungsbudgets geschlossen und beteiligen sich seit 2013 an der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Nordfriesland in Form von gemeinsamer Gremienarbeit sowie durch Kooperationen und Projekte für Fallunspezifische und Fallübergreifende Arbeit. Sachbearbeitung und Hilfeplanung des Hauptrsachgebietes Eingliederungshilfe Erwachsene bearbeiten als Tandem gemeinsam “ihre” Fälle aus dem jeweiligen Sozialraum. Sie nehmen an der Beratung in der Gesamtplankonferenz/ Teilhabeplankonferenz in Form einer kollegialen Fachberatung nach einem standardisierten Verfahren gemeinsam mit zwei Vertretern der budgetierten Leistungserbringer in diesem Sozialraum sowie den Fachkräften der Leistungserbringer für den jeweiligen Leistungsberechtigten teil. Die Ergebnisse dieser Konferenz fließen in den Gesamtplan (Hilfeplan) ein und dieser bildet die Grundlage für die Bewilligung der Hilfe. Die Leistungsberechtigten und ihre rechtlichen Betreuer sind am gesamten Hilfeplanverfahren beteiligt. Die Zusammenarbeit mit den anderen Reha-Trägern gelingt in der Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit bereits seit vielen Jahren im Bereich der WfbM. Auch der Jugendhilfeträger ist bereits gut eingebunden. Die bisherigen Erfahrungen des sozialraum- und klientenzentrierten Hilfeplanverfahrens fließen ein in die Arbeit des Erprobungsprojektes und sind Ausgangspunkt für die Arbeit des Erprobungsteams. Bedingt durch die Herausforderungen hinsichtlich der Ab-

	grenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 wird das Erprobungsteam sich zunächst auf diesen Aufgabenschwerpunkt konzentrieren. Als Beispiele sind dabei folgende Aktivitäten zu benennen: • Aufstellung der Veränderungen bei den Leistungen • Informationsblatt für Leistungsberechtigte in einfacher Sprache erstellen • Informationsblatt für Leistungserbringer erstellen • Entwicklung von internen Arbeitshinweisen • Entwicklung von Musterbescheiden im Fachprogramm. Gemeinsam mit den budgetierten Leistungserbringern im stationären Bereich ist im September diesen Jahres eine erste Auftaktveranstaltung hinsichtlich der existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen terminiert.
Themen der Fallbearbeitung:	☒ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☒ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☒ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☒ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☒ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☒ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☒ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	Ca. 1.600 Fälle Stichprobe 160 Fälle
Wirkungsbereich des Projekts	Der Wirkungsbereich ersteckt sich im Rahmen der Erprobung hauptsächlich auf den Kreis Nordfriesland. Da alle Leistungserbringer auch Leistungsberechtigte aus anderen Landkreisen oder Städten betreuen, werden sich die Ergebnisse der Erprobung auch auf andere Kommunen erstrecken.

Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Das Hauptsachgebiet Eingliederungshilfe Erwachsene ist zusammen mit dem Hauptsachgebiet Seniorenhilfe und dem Hauptsachgebiet Sonstige Soziale Hilfen Teil des Fachdienstes Soziales. Der Fachdienst Soziales bildet zusammen mit dem Fachdienst Arbeit den Fachbereich Arbeit und Soziales. Die Fachbereichsleitung ist direkt dem Landrat unterstellt. Das Hauptsachgebiet Eingliederungshilfe Erwachsene besteht aus einer Leitung, 11 Mitarbeitenden in der Sachbearbeitung, 8 Hilfeplanerinnen und einem Koordinator Übergang Schule-Beruf. Dazu kommen die Mitarbeitenden für das Erprobungsprojekt. Die für die Erprobung eingestellten Mitarbeitenden (Projektleitung, Sachbearbeitung und Hilfeplanung) sind in das Hauptsachgebiet Eingliederungshilfe Erwachsene als sogenanntes Erprobungsteam eingebunden. Sie bearbeiten aus jedem Sozialraum einen prozentualen Anteil der Gesamtfälle und sind so an allen Sozialraum-Teams beteiligt.

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00083.18
	Zuwendungsempfänger:	
Name: Anschrift: Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Kreis Segeberg Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg Annett Rohwer 04551840968 045519518828 eingliederung.rohwer@kreis-segeberg.de	
	Projektlaufzeit:	
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Organisiert wird die Bearbeitung im Team „modellhafte Erprobung“, das im Fachdienst Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung angebunden wird. Der Wissenstransfer findet durch Dienstbesprechung, Austausch mit den Leistungserbringern, überregionalen Arbeitskreisen sowie in den Einzelfällen zum Abgleich bisheriges/neues Recht statt. Innerhalb der Stichprobe wird parallel die Hilfegewährung nach derzeitigem Recht und nach der zukünftigen Rechtsgrundlage des BTHG ab 2020 durchgeführt, um diese dann mit einem tatsächlichen und einem virtuellen Bescheid abzuschließen. Als Basis dafür sind virtuelle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu gestalten und zu „verhandeln“. Dazu erfolgt eine doppelte Berechnung des jeweiligen Falles. Auf Basis des beschriebenen Verfahrens kann dann Evaluationen zu Zeitbedarf, Kostenveränderung und zur Veränderung in der Qualität der Leistungserbringungserfolgen. Für die Hilfeempfänger*innen, die nach § 103 Abs. 2 SGB IX die Leistungen zur Pflege durch den Eingliederungshilfeträger erhalten, wird die Berechnung und Bearbeitung fiktiv übernommen. Dazu wird es eine enge Zusammenarbeit mit der Hilfe zur Pflege geben. Im Rahmen der Teilhabeplanungen werden die Pflegekassen in das Verfahren mit eingebunden. [RA1]	
Themen der Fallbearbeitung:	☐ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX),	

	☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☒ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☐ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☐ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☒ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	43 Fälle im Rahmen der im Projekt beteiligten Einrichtungen
Wirkungsbereich[RA2] **des Projekts**	
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachdiensten

Durchgang 1 - Stand 8

Projektsteckbrief
„Modellhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modellhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00031
	Zuwendungsempfänger:	
Name: Anschrift:	Landkreis Bad Kreuznach / Kreisverwaltung Bad Kreuznach Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach	
Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Elke Tiegs 0671 8031414 0671 8032414 elke.tiegs@kreis-badkreuznach.de	
	Projektlaufzeit:	
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Unser Landkreis hat bereits ein geregeltes Verfahren zur individuellen Bedarfsfeststellung und Durchführung der individuellen Teilhabekonferenz. Dieses soll auf die Gesamtplanung mit Einbezug Pflegekassen, Träger der Hilfe zur Pflege, Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt, ggf. andere Rehaträger ausgeweitet werden. Bereits bestehende gute Kooperationen mit Leistungserbringern und Betroffenen sollen im Rahmen des Projekts noch mehr vernetzt und ausgebaut werden. Nachfolgende Akteure sind bereit im Modellprojekt mitzuarbeiten: Kreuznacher Diakonie - Geschäftsfeld Leben mit Behinderung, Rheinhessen Fachklinik, DRK Tagesklinik, AWO Südwest, SAMS, IB, Hand in Hand, ZOAR, Lebenshilfe und DRK Wohnheim. Mit AOK und VdeK wurde Kontakt aufgenommen. Eingebunden werden Sozialplanung, Fachcontrolling und EDV. Ein regionaler Teilhabeplan ist vorhanden. **<u>Umsetzung des Modellprojekts im Einzelfall</u>** **Sachbearbeitung** aller Neufälle auf Eingliederungshilfe zentral über das Modellprojekt bis zur Klärung des Pflegegrades **Bedarfsermittlung für** - Menschen mit psychisch/seelischen oder geistigen Behinderungen erfolgt (wie bisher) durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Eingliederungshilfe - Kinder, Menschen mit körperlichen Behinderungen oder mit Autismus und die Arbeitgebermodelle werden zukünftig über die **Modell**mitarbeiterinnen abgebildet.	

	Damit wird eine einheitliche Vorgehensweise zur Bedarfsermittlung angestrebt. **Entscheidung** über den Antrag durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes nach geltendem Recht (SGB XII) unter Einbeziehung der gesetzlichen Änderungen zum 01.01.2018 (Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahren). **Modellprojekt:** Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten: Virtuelle Fallbearbeitung nach BTHG aller ab 01.01.2018 neu bewilligten Eingliederungshilfen für Menschen mit einem Pflegegrad in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialamtes. Perspektivisch ist auch eine Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträger geplant (Jobcenter, Hilfe zur Pflege, Pflegekasse) **<u>Umsetzung des Modellprojekts allgemein</u>** **Gespräche mit allen Leistungserbringern** - Vorstellung Modellprojekt - Kooperationsabsprachen - Virtuelle Fallbearbeitung **Aufbau Kooperationsstrukturen im Bereich Pflege** - Vorstellung Modellprojekt bei den Pflegekassen und im Sachgebiet Hilfe zur Pflege - Verzahnung Hilfesystem Eingliederungshilfe / Pflege - Klärung unterschiedliche Sichtweise der Pflege / Eingliederungshilfe auf gleiche Bedarfe - Zusammenarbeit mit der Pflegefachkraft und den Mitarbeitern des Sachgebietes Hilfe zur Pflege **Öffentlichkeitsarbeit/ Vorstellung Modellprojekt** - Zeitungsartikel - regionale Pflegekonferenz - Betreuer –AG - Pflegestützpunkt - Unabhängige Teilhabeberatung - Ausschuss Gleichstellung/Integration/Inklusion - Sozialausschuss - Behindertenbeirat **Zusammenarbeit Jugendamt / Angleichung Bedarfsermittlung Kinder**

	Kooperation / Austausch - Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz (MSAGD) - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland- Pfalz (LSJV) - andere Modellkommunen: Kreisverwaltung Mainz-Bingen und Stadtverwaltung Wiesbaden **Mitarbeit bei der Umsetzung BTHG amtsintern / auch Änderungen zum 01.01.2018 – Gesamtplanverfahren/Teilhabeplanverfahren** **Mitarbeit – Weiterentwicklung ICF gestütztes Bedarfsermittlungsinstrument Rheinland-Pfalz** **Fortbildungen** **<u>Weitere Planungen:</u>** - Gemeinsame Veranstaltung mit allen Leistungserbringern – erste Ergebnisse - Kooperation Modellprojekte anderer Rehaträger (Jobcenter, DRV, „Pflegeberater“)
Themen der Fallbearbeitung:	☐ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☒ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☐ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☐ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☐ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.

Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	Anträge seit 01.01.2018: **<u>83 Neuanträge</u>** 11 bewilligt/Modell davon: 2 lfd. Widerspruchsverfahren (Pflegegrad) 3 noch kein Pflegegutachten 3 bewilligt, nicht mehr im Modell, da kein Pflegegrad 18 keine Aussicht auf einen Pflegegrad 16 zurückgezogen/anderer Bedarfsdeckung/abgelehnt 35 noch in Bearbeitung <u>Außerhalb dieser Statistik:</u> 21 Neufälle SPZ, Landesschule, Sprachheilzentrum Stand 27.07.2018
Wirkungsbereich des Projekts	Soweit in Modellfällen die Eingliederungshilfe von Leistungserbringern außerhalb des Landkreises Bad Kreuznach erbracht werden, geht der Wirkungskreis des Projekts über die Kreisgrenzen hinaus. z.B. Landkreis Mainz – Bingen (hier auch Zusammenarbeit im Modellprojekt)
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Teilnahme - der Modellmitarbeiterinnen an der Gesamtplankonferenz - der zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und/oder Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner bei der virtuellen Fallbearbeitung - der Modellmitarbeiterinnen an den Teamsitzungen der Sachbearbeitung und den Teamsitzungen der Hilfeplanung im Sachgebiet Eingliederungshilfe- Regelmäßige Besprechungen / Austausch mit der Amtsleitung

Durchgang 1 - Stand 9

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00021.18
	Zuwendungsempfänger:	
Name: Anschrift: Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Kreisverwaltung OPR Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin Antje Rahn 033916885020 033916885002 antje.rahn@opr.de	
	Projektlaufzeit:	
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Erarbeitung und Gegenüberstellung a) der Einkommens- und Vermögensanrechnung nach dem bis zum 31.12.2019 geltenden Recht aus dem SGB XII und den ab 01.01.2020 in Kraft tretenden Bestimmungen des 2. Teils des SGB IX; b) der Auswirkungen der Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen nach dem 2. Teil SGB IX ab 2020 im Gegensatz zum im Zeitraum 01.01.2018 - 31.12.2019 geltenden Recht in der täglichen Praxis der Leistungsgewährung seitens des Landkreises als Sozialhilfeträger. - Erarbeitung von allgemeingültigen Excel-Tabellen zur Ermittlung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen und der Höhe des Einkommens-und Vermögenseinsatzes nach dem SGB IX und Nutzung in konkreten Einzelfällen - daraus resultierend: Vergleich der anzurechnenden Einkommens- und Vermögenshöhen aus 2018 (SBG XII) und 2020 (SGB IX)	
Themen der Fallbearbeitung:	☒ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☐ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☐ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX),	

	☐ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☒ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von allen existenzsichernden Leistungen ☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	insgesamt 147 Fälle aus allen Bereichen der heutigen EGH (stationär, teilstationär, ambulant) werden nach demSGB XII und parallel nach SGB IX (Stand 2020) bearbeitet und als Akte geführt
Wirkungsbereich des Projekts	nur innerhalb des Landkreises Ostprignitz-Ruppin keine direkte Aussenwirkung
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Einsatz von 2 Mitarbeiterinnen, die bereits jahrelang in der Eingliederungshilfe arbeiten

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00084.18
	Zuwendungsempfänger:	
Name: Anschrift:	Landeshauptstadt Kiel Stefan-Heinzel-Straße 2 24116 Kiel	
Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Frauke Dohrn 04319013655 frauke.dohrn@kiel.de	
Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Elke Portukat 04319013238 elke.portukat@kiel.de	
	Projektlaufzeit:	
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2020	
Kurzbeschreibung:	Für die Einrichtungen der Marie-Christian-Heime wird eine fiktive Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Teilhabeleistungen vorgenommen. Dazu wird eine aktuelle Kostenkalkulation in allen Punkten aufgeteilt und aus der Betreuungsleistung einzelne Betreuungsmodule entwickelt. Diese Arbeit wird in 2018 abgeschlossen. Für die Projektlaufzeit 2019 / 2020 wird eine fiktive Abrechnung der verschiedenen Kostenbestandteile. Im Rahmen der Evaluation wird ermittelt, welche Veränderung/ Probleme sich aus der Abrechnung für die Einrichtung / Verwaltung (Leistungsträger) ergeben. Der Projektverlauf enthält im Folgenden die einzelnen Schritte: - Zuordnung der verschiedenen Gebäudeflächen - Feststellung der Leistungsbestandteile (Existenzsichernde Leistungen) für die zukünftige Abrechnung mit den leistungsberechtigten Mieter*innen - Beschreibung der Fachleistung - Abrechnung der neuen Leistungen im Rahmen eines zunächst fiktiven Fallbestandes (Vergleich der Gesamtkosten vorher-nachher) sobald alle Abrechnungsgrundlagen erarbeitet sind.	

	Besonderheiten hier im Rahmen der Betrachtung bildet der Gebäudebestand der Einrichtung. Hier handelt es sich um alte Gebäude mit Bestandsschutz, sowie um einen Neubau aus dem Jahre 2017.
Themen der Fallbearbeitung:	☐ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☐ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☐ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☐ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☒ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	Einrichtung für Menschen mit Behinderung (A I1 + AI2 Einrichtungstypenkatalog – Anlage LRV S.H.) 72 vollstationäre Plätze für Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung.
Wirkungsbereich des Projekts	Der Wirkungsbereich ist auf den Bereich der Landeshauptstadt Kiel begrenzt.
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Das Pojekt selbst wird durch die Abteilungsleiterin der Eingliederungshilfe und die Leiterin des Vertragsmanagements(beide mit Stellenanteil) durchgeführt, sowie von Kolleginnen und Kollegen mit Stellenanteilen aus der Verwaltung unterstützt. Es ist daher immer ein aktueller Bezug zum laufenden Geschehen gegeben, der es ermöglicht jederzeit auf geänderte Anforderungen zu reagieren.Ferner gibt es einen regelmäßigen engen Austausch mit dem Leistungserbringer,bei denen die einzelnen Projektschritte er- und bearbeitet werden.

Durchgang 1 - Stand 11

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00002.18
	Zuwendungsempfänger:	
Name: Anschrift:	Landeshauptstadt Schwerin Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin	
Ansprechpartner: Telefon: Telefax: E-Mail:	Ludger Meer 0385-5452134 0385-5452139 lmeer@schwerin.de	Mandy Rebesky 0385-5452114 mrebesky@schwerin.de
	Projektlaufzeit:	
vom: bis:	01.01.2018 31.03.2021	
Kurzbeschreibung:	Allgemeine Projektbeschreibung Ziel der modellhaften Erprobung und ihrer wissenschaftlichen Begleitung ist es, dem Gesetzgeber eine vorausschauende Steuerung zu ermöglichen. Anhand der Evaluationsdaten der modellhaften Erprobung soll der Gesetzgeber frühzeitig Hinweise auf etwaige Veränderungsbedarfe erhalten. Ziel ist es festzustellen, ob der Systemwechsel voraussichtlich gelingen wird und die mit dem BTHG verbundenen wesentlichen Ziele der Reform der EGH – die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und das Bremsen der Ausgabendynamik – erreicht werden können. Im BTHG geht es nicht nur um neue Rechtsgrundlagen, es gibt tlw. auch erhöhte fachliche Anforderungen. Die modellhafte Erprobung in der Projektphase (auf Basis eines repräsentativen Fallbestandes) und ihre wissenschaftliche Begleitung wird nicht nur zu Erkenntnisgewinnen beim BMAS führen, sondern auch bei den Projektteilnehmern, wobei diese ihre Erfahrungen auch mit anderen Sozialhilfeträgern teilen sollen. Das BTHG stellt die Reha-Träger, vor allem die SH-Träger bzw. die zukünftigen Träger der EGH vor sehr anspruchsvolle Aufgaben. Die Landeshauptstadt Schwerin will sich diesen Herausforderungen stellen und sieht die Chance, diese mit Hilfe des Projekts besser zu bewältigen. Im Rahmen des Projekts soll eine intensive Vorbereitung der eigenen Verwaltung auf die neue Rechtslage erfolgen und daneben kann vielleicht ein kleiner Beitrag geleistet werden zur allgemeinen Rechtsentwicklung (z. B. über ein Votum zur Praktikabilität	

	und Sinnhaftigkeit einzelner Regelungen) und besseren Umsetzung des Eingliederungshilferechts. Von den drei Themenbereichen, die im Rahmen des hiesigen Projekts modellhaft erprobt werden sollen, betreffen zwei den Tätigkeitsbereich der Sachbearbeitung, nämlich die Einkommens- und Vermögensanrechnung sowie die Abgrenzung der neuen Leistungen der EGH von den existenzsichernden Leistungen. Ein Thema tangiert eher das Aufgabenfeld der Sozialarbeit: die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit. <u>Vorgehensweise und vorläufige Ergebnisse der fiktiven Fallbearbeitung</u> Sowohl Sachbearbeiter/innen als auch die Sozialarbeiterinnen sollen unmittelbar in die fiktive Fallbearbeitung einbezogen werden. Zur Durchführung der fiktiven Fallbearbeitung wurden bislang ausschließlich Bestandsfälle herangezogen, bei denen das Einkommen der Leistungsberechtigten die Einkommensgrenze nach Maßgabe des §§ 85 SGB XII übersteigt und deshalb nach § 87 SGB XII verpflichtet sind, einen monatlichen Eigenanteil zur Finanzierung der Eingliederungshilfe zu leisten. Als vorläufiges Ergebnis lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt feststellen, dass die bisher zu leistenden Kostenbeiträge der Leistungsberechtigten nach den neuen Regelungen (§§ 136 ff. SGB IX) ab 2020 de facto entfallen werden (von Ausnahmen abgesehen). Jene Entwicklung ist an höhere Einkommensgrenzen/ Einkommensfreibeträge festzumachen, die sich wiederrum an der jährliche Bezugsgröße orientieren. Die bisherige Ermittlung der Einkommensgrenze gem. § 85 Abs. 1 SGB XII (Zweifache RBSt 1einschließlich der KdU und ggf. Familienzuschlag) kommt dann nicht mehr zum Tragen. Der neue Einkommensbegriff, der von den bisher anzuwendenden Regelungen deutlich abweicht, verkompliziert das Sozialrecht, obwohl es nur im geringen Maße differenziert. Einige Formulierungen sind auch auslegungsbedürftig. Sind z. B. Pensionen wie Renteneinkünfte zu behandeln. Bei besonderen Wohnformen zeichnen sich nach bisheriger Erkenntnis erhebliche Praxisprobleme ab, z. B. bei der Ab-

	grenzung von Wohnflächen zu Flächen für die Fachleistung. Die Recherchearbeiten zum Schwerpunktthema „Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit - Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles (Thema der Sozialarbeit), § 104 SGB IX“ haben im geringen Maße begonnen. Auf Grund der aktuellen Personal- und Arbeitssituation in der Sozialarbeit wurde die fiktive Fallbearbeitung zu diesem Thema zeitlich geschoben.
Themen der Fallbearbeitung:	☐ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☐ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☒ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☐ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☒ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	Bislang sind rd.40 Fälle in die fiktive Fallbearbeitung einbezogen worden, was der Sollgröße entspricht. Für den gesamten Projektzeitraum waren ursprünglich insges. 230 Fälle vorgesehen. Eine evtl. notwendige oder sinnvolle Anpassung ist nicht ausgeschlossen.
Wirkungsbereich des Projekts	Unmittelbarer Wirkungsbereich des Projektes ist die Landeshauptstadt Schwern. Informationsaustausche innerhalb M-V sowie mit anderen Projektteilnehmern sind natürlich vorgesehen.

Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Das Projekt ist in die Fachgruppe in der Verwaltung integriert, die für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zuständig ist.

Durchgang 1 - Stand 12

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00025.18
	Zuwendungsempfänger:	
Name: Anschrift:	Landkreis Börde Bornsche Str. 2 39340 Haldensleben	
Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Gabriele Böttcher 0390472404163 03904724052666 gabriele.boettcher@boerdekreis.de	
	Projektlaufzeit:	
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Geplant ist, dass die Fallbearbeitung parallel nach den bisherigen und den neuen Mechanismen erfolgt. Durch diese zeitgleiche Bearbeitung lassen sich Erkenntnisse darüber gewinnen, wie praxistauglich die neue Gesetzgebung gegenüber dem jetzigen Leistungsrecht ist und wo Optimierungsbedarf besteht. Strukturelle und leistungsrechtliche Neuerungen werden in regelmäßigen Fallbesprechungen analysiert und gegenübergestellt. Es wird angestrebt, dass die Mitarbeiter in einem Büro zusammenarbeiten und ein zusätzlicher Wissenstransfer bei der Erprobungsphase stattfinden kann. Im Anschluss werden die Ergebnisse der modellhaften Erprobung erfasst und als Grundlage einer Wirkungsuntersuchung übermittelt. Ausschreibung der Stellen für die geplante Projektarbeit: Ab 01.04.2018 fand die Einarbeitung des 1. neueingestellten Sachbearbeiters in die allgemeine Sachbearbeitung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem derzeitig geltenden Recht für die Eingliederungshilfe statt. Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit den neuen rechtlichen Änderungen ab dem 01.01.2020 mit der Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Einbindung der Eingliederungshilfe als 2.Teil des SGB IX. Weiterhin erfolgte eine erste Erarbeitung von Berechnungstabellen für den ersten zu bearbeiteten Themenpunkt „Einkommens- und Vermögensanrechnung nach §§ 135 ff. des	

	Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX“. Stattfinden des ersten Treffens der Landkreise, des Landesministerium für Arbeit und Soziales und der Sozialagentur des Landes Sachsen-Anhalt als übergeordneter Trägers der Sozialhilfe. Erster Austausch von Erfahrungen und erste Festlegungen zur Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes für die Bearbeitung der einzelnen Fälle innerhalb des jeweiligen Landkreises. Es erfolgte die Besetzung der 2. Projektstelle ab dem 01.06.2018 und allgemeine Einarbeitung sowie Austausch der bisher gewonnen Erfahrungen und geplanten Maßnahme in der Projektbearbeitung. Im Anschuss fanden weitere Projekttreffen zwischen den Landkreisen, dem Ministerium und der Sozialagentur statt. Hierbei wurde abschießend ein Konzept zur Bearbeitung des ersten Themenpunktes erarbeitet. Anschließend wurde mit der Bearbeitung einzelner Fälle im Bereich der ambulanten, teilstationären und vollstationären Eingliederungshilfe begonnen. Hierbei wurde bisher für einige der ausgewählten Fälle das Einkommen und Vermögen im Jahr 2017, 2018 und 2020 für die beantragten Leistungen der Eingliederungshilfe je Leistungsberechtigten entsprechend der gültigen gesetzlichen Regelungen ermittelt. Dabei wurde des Weiteren gegenübergestellt wie viel Einkommen und Vermögen im Jahr 2017 und 2018 durch den einzelnen Leistungsberechtigten erbracht wurde bzw. zu erbringen ist und welcher Anteil voraussichtlich ab dem Jahr 2020 je Leistungsberechtigten nach dem künftigen geltenden Recht erbracht werden wird. Dabei wurde ebenfalls, nach Absprache unter den einzelnen Beteiligten innerhalb der Projektgruppe (des Landes Sachsen-Anhalts), die mögliche Einsetzung von Einkommen und Vermögen für die zukünftigen Leistungen der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt je Leistungsberechtigten berechnet.
Themen der Fallbearbeitung:	☒ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX),

	☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☒ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☐ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☐ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☐ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	Derzeitig ist pro Sachbearbeiter eine Bearbeitung von 200 Fällen geplant, demnach 400 Fälle im Landkreis Börde. Die Bearbeitung eines größeren Fallbestandes ist nicht ausgeschlossen.
Wirkungsbereich des Projekts	Der Wirkungsbereich umfasst einen Teil der Leistungsberechtigten des Landkreises Börde und einzelne Einrichtungen innerhalb des Landkreises Börde.
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Bisher ist die vorhandene Verwaltungsstruktur nur zur Einarbeitung der zwei neueingestellten Sachbearbeiter eingebunden wurden. Geplant ist aber zukünftig der regelmäßige Austausch zu den gewonnen Erfahrungen bei der virtuellen Fallbearbeitung zwischen den Projektsachbearbeitern und dem gesamten Team der Eingliederungshilfe des Landkreises Börde.

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00025.18
	Zuwendungsempfänger:	
Name: Anschrift:	Landkreis Börde Bornsche Str. 2 39340 Haldensleben	
Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Gabriele Böttcher 0390472404163 03904724052666 gabriele.boettcher@boerdekreis.de	
	Projektlaufzeit:	
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Geplant ist, dass die Fallbearbeitung parallel nach den bisherigen und den neuen Mechanismen erfolgt. Durch diese zeitgleiche Bearbeitung lassen sich Erkenntnisse darüber gewinnen, wie praxistauglich die neue Gesetzgebung gegenüber dem jetzigen Leistungsrecht ist und wo Optimierungsbedarf besteht. Strukturelle und leistungsrechtliche Neuerungen werden in regelmäßigen Fallbesprechungen analysiert und gegenübergestellt. Es wird angestrebt, dass die Mitarbeiter in einem Büro zusammenarbeiten und ein zusätzlicher Wissenstransfer bei der Erprobungsphase stattfinden kann. Im Anschluss werden die Ergebnisse der modellhaften Erprobung erfasst und als Grundlage einer Wirkungsuntersuchung übermittelt. Ausschreibung der Stellen für die geplante Projektarbeit: Ab 01.04.2018 fand die Einarbeitung des 1. neueingestellten Sachbearbeiters in die allgemeine Sachbearbeitung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem derzeitig geltenden Recht für die Eingliederungshilfe statt. Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit den neuen rechtlichen Änderungen ab dem 01.01.2020 mit der Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Einbindung der Eingliederungshilfe als 2.Teil des SGB IX. Weiterhin erfolgte eine erste Erarbeitung von Berechnungstabellen für den ersten zu bearbeiteten Themenpunkt „Einkommens- und Vermögensanrechnung nach §§ 135 ff. des	

	Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX“. Stattfinden des ersten Treffens der Landkreise, des Landesministerium für Arbeit und Soziales und der Sozialagentur des Landes Sachsen-Anhalt als übergeordneter Trägers der Sozialhilfe. Erster Austausch von Erfahrungen und erste Festlegungen zur Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes für die Bearbeitung der einzelnen Fälle innerhalb des jeweiligen Landkreises. Es erfolgte die Besetzung der 2. Projektstelle ab dem 01.06.2018 und allgemeine Einarbeitung sowie Austausch der bisher gewonnen Erfahrungen und geplanten Maßnahme in der Projektbearbeitung. Im Anschuss fanden weitere Projekttreffen zwischen den Landkreisen, dem Ministerium und der Sozialagentur statt. Hierbei wurde abschießend ein Konzept zur Bearbeitung des ersten Themenpunktes erarbeitet. Anschließend wurde mit der Bearbeitung einzelner Fälle im Bereich der ambulanten, teilstationären und vollstationären Eingliederungshilfe begonnen. Hierbei wurde bisher für einige der ausgewählten Fälle das Einkommen und Vermögen im Jahr 2017, 2018 und 2020 für die beantragten Leistungen der Eingliederungshilfe je Leistungsberechtigten entsprechend der gültigen gesetzlichen Regelungen ermittelt. Dabei wurde des Weiteren gegenübergestellt wie viel Einkommen und Vermögen im Jahr 2017 und 2018 durch den einzelnen Leistungsberechtigten erbracht wurde bzw. zu erbringen ist und welcher Anteil voraussichtlich ab dem Jahr 2020 je Leistungsberechtigten nach dem künftigen geltenden Recht erbracht werden wird. Dabei wurde ebenfalls, nach Absprache unter den einzelnen Beteiligten innerhalb der Projektgruppe (des Landes Sachsen-Anhalts), die mögliche Einsetzung von Einkommen und Vermögen für die zukünftigen Leistungen der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt je Leistungsberechtigten berechnet.
Themen der Fallbearbeitung:	☒ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX),

	☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☒ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☐ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☐ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☐ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	Derzeitig ist pro Sachbearbeiter eine Bearbeitung von 200 Fällen geplant, demnach 400 Fälle im Landkreis Börde. Die Bearbeitung eines größeren Fallbestandes ist nicht ausgeschlossen.
Wirkungsbereich des Projekts	Der Wirkungsbereich umfasst einen Teil der Leistungsberechtigten des Landkreises Börde und einzelne Einrichtungen innerhalb des Landkreises Börde.
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Bisher ist die vorhandene Verwaltungsstruktur nur zur Einarbeitung der zwei neueingestellten Sachbearbeiter eingebunden wurden. Geplant ist aber zukünftig der regelmäßige Austausch zu den gewonnen Erfahrungen bei der virtuellen Fallbearbeitung zwischen den Projektsachbearbeitern und dem gesamten Team der Eingliederungshilfe des Landkreises Börde.

Projektsteckbrief
„Modellhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modellhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00044
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift: Ansprechpartner: Telefon: Telefax: E-Mail:	Landkreis Mansfeld-Südharz Am für Soziales und Integration Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 06526 Sangerhausen Peter Hofmann 03464 5353309 03464 5353391 peter.hofmann@lkmsh.de	
Projektlaufzeit:		
vom: bis:	01.04.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Im Modellprojekt sollen die materiell-rechtliche Anwendung der künftigen Vorschriften und ihre praktischen Auswirkungen entsprechend der Richtlinie zur Förderung von regionalen Projekten in den Bundesländern zur „modellhaften Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 BTHG einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Artikel 25 Abs. 3 BTHG" erprobt werden. Das Amt für Soziales und Integration des Landkreises Mansfeld-Südharz ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung als herangezogene Gebietskörperschaft (hGk) u.a. für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig. In diesem Bereich sind 2 Teams mit insgesamt 12,5 Stellen tätig. Das Team der Gesamtplaner mit 4,5 Stellen erfüllt die Aufgaben der Hilfebedarfsermittlung, des Gesamtplanverfahrens sowie der allgemeinen Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe. Das Team der Sachbearbeiter mit 8 Stellen bearbeitet alle weiteren gesetzlichen Festlegungen. Projektstart war im Landkreis Mansfeld-Südharz der 01.04.2018. Zuerst wurde hierzu durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt am 24.04.2018 in Halle bei der Sozialagentur Sachsen-Anhalt (überörtlicher Sozialhilfeträger) ein Treffen mit den weiteren Projektteilnehmern (Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land sowie das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration selbst) durchgeführt. Hierbei wurden grundsätzliche Fragen zur gemeinsamen Zu-	

	sammenarbeit und der Umsetzung der Projektziele geklärt. In den weiteren Treffen am 02.05.2018, 07.05.2018, 08.06.2018 und 02.07.2018 wurden Prüfungskonzepte zu den einzelnen Themen der modellhaften Fallbearbeitung geschrieben, Berechnungsbögen zur Ermittlung von Einkommen und Vermögen erstellt, Fragen zur rechtlichen oder organisatorischen Umsetzungen (einschließlich der nachweisführenden Dokumentation) geklärt sowie Leistungsfälle besprochen. Durch diese Projekttreffen im Land Sachsen-Anhalt war eine optimale Nutzung und Verteilung des Fachwissens für alle Projektteilnehmer möglich. Mit der parallelen Sachbearbeitung von „alten“ und „neuen“ Recht konnte nach abschließender Erstellung der notwendigen Berechnungsbögen ab 01.08.2018 begonnen werden. Ein valides Ergebnis mit Rückschlüsse auf die künftigen Auswirkungen des BTHG kann aufgrund der geringen Leistungsfallbearbeitung noch nicht präsentiert werden. Schwierigkeiten ergaben sich insbesondere in der Prüfung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege sowie in der Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit. In diesen Themenbereichen gibt es für die praktische Sachbearbeitung keine Dokumentationshilfen. Weiterhin sind diese Themen bei laufenden Leistungsfällen bereits durch die Gesamtplaner abgeklärt. Einzig bei Neuanträgen bzw. konkreten Änderungsanträgen von Leistungsberechtigten werden diese Themenbereiche durch die Gesamtplaner geprüft und den Sachbearbeitern das Ergebnis zur Erstellung eines Kostenanerkenntnisses mitgeteilt.
Themen der Fallbearbeitung:	☒ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☒ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☒ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☐ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☐ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistun-

	gen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	Ziel ist die jährliche Bearbeitung von 250 Fällen. Davon ca. 50 Fälle des persönliche Budgets, ca. 80 Fälle stationärer Bereich sowie ca. 120 Fälle teilstationärer Bereich. Hierdurch wird ein breites Leistungspektrum dargestellt, welches im Landkreis Mansfeld-Südharz derzeit besonders nachgefragt wird.
Wirkungsbereich des Projekts	Der Wirkungsbereich bezieht sich vorrangig auf Leistungsfälle innerhalb der Grenzen des Landkreises Mansfeld-Südharz. Allerdings finden regelmäßige Treffen von Projektmitgliedern (LK Mansfeld-Südharz, Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land sowie dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration) aus dem Bundesland Sachsen-Anhalt statt. Hierbei werden beispielsweise Fragen zur rechtlichen oder organisatorischen Umsetzung geklärt, Konzepte erarbeitet oder Leistungsfälle von überregionaler Bedeutung besprochen.
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Zwei Bestandsmitarbeiter/innen geben ca. 50 % des Fallbestandes an eine/n neue/n Mitarbeiter/in ab. Da die Bestandsmitarbeiter/innen mit dem “alten” Recht vertraut sind, können Sie die verbliebenen Leistungs-Fälle und Neuanträge parallel bearbeiten und vergleichen.

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00005.18
Projektnummer:		
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift: Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Landkreis Hildburghausen Wiesenstraße 18 98646 Hildburghausen Bläser, Franz (& Weinland-Schmidt, Jessica) 03685445361 03685445580 blaeser@lrahbn.thueringen.de, weinland@lrahbn.thueringen.de	
Projektlaufzeit:		
vom: bis:	09.04.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Der anstehende Systemwechsel zum 1. Januar 2020 in der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll durch dieses Projekt zum einen Hilfestellung und Sicherheit bei der Umsetzung der umfassenden gesetzlichen Änderungen des SGB IX in der Region selbst geben und zum anderen dem Gesetzgeber durch die Evaluierung der modellhaften Erprobung eine Steuerungsmöglichkeit noch vor Inkrafttreten des Gesetzes einräumen. Eine vorgeschaltete Erprobungsphase anhand repräsentativer Fallbeispiele kann die praktikable Anwendung wie die beabsichtigte klare Abgrenzung zwischen den Leistungen und notwendige Nachjustierungen in bestimmten Bereichen im Vorfeld aufzeigen, um die anvisierten Ziele der Reform solide zu erreichen. Die Fallbearbeitung wird schwerpunktspezifisch erfolgen. Es sollen relevante Indikatoren und Merkmalsausprägungen identifiziert werden und entsprechend Schwerpunkt spezifische relevante Fragestellungen zu den Auswirkungen der Einzelregelungen des BTHG untersucht werden. Daraus sollen positive bzw. negative Effekte generiert werden und im Nachgang Handlungsanforderungen für den weiteren Implementierungsprozess des Gesetzes abgeleitet werden – dies ebenso für die interne Arbeit und Verwaltungsumstellung. Es ist vorgesehen für die virtuelle Fallbearbeitung eine projektbezogene Plattform zu erstellen, in welcher die Fälle entsprechend Projektschwerpunkt erfasst und nach den alten sowie geltenden bzw. neuen Rechtsnormen gegenübergestellt werden können. Dabei werden ebenso die erarbeiteten Indikatoren und Merkmale des jeweiligen Forschungsdesigns mit herangezogen.	

	Dies erlaubt nach Erfassung der einzelnen Fälle die Betrachtung der Auswirkungen im Einzelnen oder in der Gesamtheit nach ausgewählten Kriterien sowie nach den vier Kernthemen. Die Plattform soll es ermöglichen, dass die anonymisierten Fälle unentwegt überprüfbar und transparent bleiben. Die fortlaufende Analyse der Auswirkungen durch die neuen Normen in der Praxis an realen Fällen wird durch verschiedene im Vorfeld festgelegte Indikatoren betrachtet und gebietet das Ziehen von Rückschlüssen für weiteres Vorgehen bzw. auch sogar die Änderung der Fokussierung. Der Projektmitarbeiter kooperiert neben dem vierköpfigen Projektkernteam des Weiteren eng mit dem unabhängigen Pflegeberater, dem Fachcontroller sowie studentischen Hilfskräften bei bestimmten Fragestellungen und agiert vollumfänglich im gesamten Projektprozess. Es wird zudem eine enge Zusammenarbeit mit den regionalspezifischen Leistungsträgern und Leistungserbringern gepflegt, die punktuell auch direkt in das Modellprojekt mit eingebunden sind.
Themen der Fallbearbeitung:	☒ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☒ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☐ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☒ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☒ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	Variabel je nach Themenschwerpunkt und Fallbearbeitungsdesign
Wirkungsbereich des Projekts	Landkreis Hildburghausen

Durchgang 1 - Stand 14

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00012.18
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift: Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg Josephine Schmidt 039219495068 039219499555 sozialamt@lkjl.de	
Projektlaufzeit:		
vom: bis:	01.01.2018 (zunächst) 31.12.2018	
Kurzbeschreibung:	- nach abschließender Bescheiderteilung des Antrags vom Sachbearbeiter wird die vollständige Akte zur Umsetzung der modelhaften Erprobung an den zuständigen Mitarbeiter weitergeleitet - danach erfolgt die Sichtung der Leistungsakte und die Bestimmung über den Umfang der notwendigen Unterlagen für das Modellprojekt - im weiteren Schritt folgt die Prüfung der Themen Nr. 1 bis 7 anhand von erstellten Tabellen/Prüfpfaden mit der Arbeitsgruppe MS ST/LK MSH/LK Börde/LK JL - die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert und verglichen Der Landkreis Jerichower Land hat sich für die Bearbeitung aller 7 Themenbereiche entschieden, um im Landkreis die Lebenswirklichkeit unbegrenzt zu erfassen. Es soll damit die Möglichkeit gegeben werden, alle Bedarfe abzudecken.	
Themen der Fallbearbeitung:	☒ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☒ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☒ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☒ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104	

	SGB IX), ☒ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☒ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☒ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	Ca.120 Neufälle/ jährlich - bei geringerem Antragsvolumen abweichend auf Weiterbewilligungsanträge
Wirkungsbereich[RA1] **des Projekts**	Der Wirkungsbereich des Projektes ist über den Landkreis JL hinaus (gemäß § 98 SGB XII). Die Fälle sind deutschlandweit verteilt, vorrangig in Mitteldeutschland.
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Die Stelle zur modellhaften Erprobung regionaler Projekte nach Artikel 25 Abs. 3 BTHG ist im Fachbereich Soziales im Sachgebiet Hilfe in besonderen Lebenslagen angegliedert.

Durchgang 1 - Stand 14

Projektsteckbrief

„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG	MRP.00.00058.18
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift: Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg Carina Stettin-Brose, Georg Ehlers 03915674055, -4063 03915676937 Carina.Stettin-Brose@ms.sachsen-anhalt.de, Georg.Ehlers@ms.sachsen-anhalt.de	
Projektlaufzeit:		
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integrationen des Landes Sachsen-Anhalt erprobt alle in Ziffer 2 der Richtlinie des BMAS vom 23.06.2017 genannten Gegenstände anhand repräsentativer Fallgrößen im Land Sachsen-Anhalt modellhaft. Die Fallbearbeitung erfolgt parallel zum bisherigen Recht modellhaft nach den Vorschriften des künftigen Rechts. Die Unterschiede in den Ergebnissen sollen sowohl hinsichtlich der ökonomischen Folgen für die Leistungsberechtigten, die Leistungsträger und für die Leistungserbringer festgestellt als auch fachlich vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des BTHG beleuchtet werden. Das Projekt ist bei der für die Eingliederungshilfe, die Hilfe zur Pflege und die Grundsicherung (SGB XII) zuständigen obersten Landesbehörde mit zwei wissenschaftlich qualifizierten Kräften angesiedelt. Die oberste Landesbehörde arbeitet mit den nachgeordneten Behörden, insbesondere mit der Sozialagentur des Landes Sachsen-Anhalt, den Sozialämtern der Landkreise und kreisfreien Städte zusammen. Gleichzeitig erfolgt eine Vernetzung mit den entsprechenden Projekten zur modellhaften Erprobung, die von den Sozialämtern der Landkreise unmittelbar durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit der Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen werden Einrichtungsträger mit einbezogen. Hierbei werden sowohl die Auswirkungen auf die Leistungsberechtigten der jeweiligen Einrichtung als auch auf die Einrichtung bzw. den Einrichtungsträger selbst betrachtet. In diesem Zusammenhang sollen auch alle anderen Gegenstände der modellhaften Erprobung untersucht werden und die Leistungsberechtigten einbezogen werden, soweit Angaben fehlen.	

	Darüber hinaus werden stichprobenweise auch die Auswirkungen der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe auf Leistungsberechtigte außerhalb der genannten Einrichtungen insbesondere in den Landkreiseisen untersucht, die kein eigenes Modellprojekt beantragt haben. Ein wesentlicher Aspekt der bisherigen Umsetzung ist der regelmäßige Austausch und die Beratung aller Modellprojekte des Landes Sachsen-Anhalt. Hierbei werden vorrangig die Regelungsbereiche, die alle vier Modellprojekte des Landes gemeinsam erproben, also 1, 3 und 4, besprochen. Dabei wurde bisher die Herangehensweise durch die Erarbeitung von Prüfpfaden und Prüfschemata abgestimmt. Im Modellprojekt des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt selbst wird derzeit vornehmlich der Regelungsbereich 6 untersucht. Dazu wird – unter Bezugnahme auf den flächenzentrierten Ansatz – ein Konzept zur Ermittlung der Leistungen für Unterkunft und Heizung erarbeitet. Hierzu werden in stationären Einrichtungen die Flächen und der Zweck der Fläche erfasst. In einem weiteren Schritt erfolgt die Zuordnung der Flächen zu den Kategorien Wohn-, Fachleistungs- bzw. Mischfläche, um dann, nach der Kostenerhebung, die ermittelten Kosten den einzelnen Kategorien zuordnen zu können.
Themen der Fallbearbeitung:	☒ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☒ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☒ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☒ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☒ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☒ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☒ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbe-	In der Summe sollen 600 Einzelfälle modellhaft untersucht

stands und der Stichprobe	werden. Hierzu werden 10 größere Komplexeinrichtungen der Eingliederungshilfe modellhaft nach dem Regelungsbereich 6 untersucht. Aus diesen 10 Komplexeinrichtungen werden 400 Einzelfälle zu alles Regelungsbereichen fiktiv geprüft. Diese Untersuchung wird für den ambulanten Bereich um weitere 200 Einzelfälle, die zu den Regelungsbereichen 1 bis 5 und 7 überprüft werden, ergänzt.
Wirkungsbereich des Projekts	Die Untersuchungen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen ohne Einschränkungen im gesamten Bundesland Sachsen-Anhalt.
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Die modellhafte Erprobung erfolgt durch zwei Referenten, welche an das zuständige Fachreferat 31 “Menschen mit Behinderungen, Sozialhilfe, gesellschaftliche Teilhabe” des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt angegliedert sind. Eine Kooperation erfolgt mit allen Behörden in Sachsen-Anhalt, die federführend mit der Umsetzung der Eingliederungshilfe nach dem BTHG befasst sind. Das sind das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, die Sozialagentur, das Landesverwaltungsamt sowie die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt.

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00030.18
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift: Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Landkreis Nordhausen Grimmelallee 23 99734 Nordhausen Alexandra Thiemrodt 493631911129 athiemrodt@lrandh.thueringen.de	
Projektlaufzeit:		
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Es soll modellhaft erprobt werden, wie Leistungen der Pflegeversicherung und die Leistungen der Eingliederungshilfe nebeneinander personenzentriert erbracht werden können, ohne den Menschen mit Beeinträchtigung dabei aus dem Blick zu verlieren. Der Mensch mit all seinen pflege- und behinderungsbedingten Mehraufwendungen steht dabei im Mittelpunkt aller Hilfen. Dabei soll erprobt werden, wie sich die einzelnen Zielstellungen der Gesetzlichkeiten (SGB XI und SGB IX, SGB XII) abgrenzen und untereinander vereinbaren lassen. Um eine Zuordnung und Abgrenzung zu ermöglichen, sollen Parameter und Standards erarbeitet werden. Weiterhin soll im Hinblick auf die Integrierte Teilhabeplanung eine Weiterentwicklung/Anpassung an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen und an die inhaltlichen Vorgaben erfolgen. An einer ICF orientierten Bedarfsermittlung soll erkennbar werden, welche Leistung konkret erforderlich ist, um den ermittelten Bedarf zu decken. Unter Beachtung der Empfehlungen des GKV Spitzenverbandes und der Bundearbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe soll erprobt werden, wie sich der festgestellte Bedarf, Leistungsansprüche und personenzentrierte Hilfen aufeinander abstimmen lassen.	
Themen der Fallbearbeitung:	☐ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☒ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der	

	Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☐ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☐ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☐ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☒ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	Auswahl der Stichprobe: -Personen, die das 18. Lbj. vollendet haben -Personen ab Pflegegrad 1 gem. SGB XI und HzP SGB XII -Personen, die professionelle Unterstützung bei der selbständigen Wohnform erhalten von ca. 1.000 Fällen, welche im Landkreis Nordhausen Leistungen der Eingliederungshilfe gem. SGB XII erhalten
Wirkungsbereich des Projekts	Der Landkreis Nordhausen ist seit 2012 Modellkommune für den Integrierten Teilhabeplan Thüringen, der mittlerweile per Rechtsverordnung zum 01.01.18 thüringenweit verbindlich als Bedarfsermittlungsinstrument eingeführt wurde. Dieser soll alle am Hilfeplanprozeß beteiligten Personen einladen, gemeinsam untereinander notwendige Unterstützungssysteme für den Betroffenen abzustimmen. Insofern ist der Träger der Pflegeversicherung ein Partner im Verhandlungsprozeß.
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Die Einbindung der modellhaften Fallbearbeitung in die vorhandene Verwaltungsstruktur ist durch die enge Zusammenarbeit zwischen den Fallmanagern, wirtschaftlichen Sozialhilfe und dem Projektverantwortlichen gesichert. Alle Anträge, auf die die Auswahlkriterien für eine modellhafte Fallbearbeitung passen, werden umgehend dem Projektverantwortlichen zugeleitet (unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze).

Durchgang 2 - Stand 1

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“
Stand: 04.09.2018

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00048.18
	Zuwendungsempfänger:	
Name: Anschrift:	Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Soziales Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)	
Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Torsten Winter 0356298615024 0356298615088 t.winter-sozialamt@lkspn.de	
	Projektlaufzeit:	
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Im Rahmen der modellhaften Erprobung soll auf der Grundlage der neuen rechtlichen Bestimmungen des BTHG eine Datenerfassungsgrundlage in Form einer SQL-basierten (oder vergleichbar) Datenbank geschaffen werden. Mit Hilfe dieser Datenerfassung soll neben der technischen Erfassung und Abbildung des zukünftigen umfassenden Teilhabeplanverfahrens (§ 19 SGB IX n.F.) eine virtuelle Fallbearbeitung nach derzeitiger Rechtslage und dem zukünftigem Recht des SGB IX erfolgen. Zur Umsetzung dieser Projektziele sind neben der Leitung des Modellprojektes ein/e Mitarbeiter/in zur Datenbankprogrammierung und ein/e Teilhabeplaner/in zur virtuellen Fallbearbeitung geplant, welche in das operative Team der lfd. Fallbearbeitung fest eingebunden sind. Die Erstellung der o.g. Datenbank erfolgt auf der Grundlage der im Land Brandenburg zur Einführung des BTHG erfolgten Umsetzungsbeschlüsse. Eine entsprechend intensive Verzahnung des Modellprojektes zu den entsprechend eingerichteten Gremien auf Landesebene wird durch eine umfassende Beteiligung des Projektleiters sichergestellt. Des Weiteren wird die Datenbankerstellung in enger Abstimmung mit den operativen Bereich der Hilfeplanung tätigen Mitarbeiter aufgebaut.	

Themen der Fallbearbeitung:	☒ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☒ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☒ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☒ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☒ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☒ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☒ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	Mit Einführung der Datenbank in die operative Fallbearbeitung (Zielstellung ist die 44. KW 2018) wird für jede ab diesem Zeitpunkt vorgenommene Entscheidung im Rahmen der Eingliederungshilfe auf der Grundlage des SGB XII eine virtuelle Entscheidung im Sinne der ab dem 01.01.2020 geltenden rechtlichen Regelungen zur Eingliederungshilfe vergenommen. Für das Jahr 2018 wird ein Umfang von 30 Fällen und für das Jahr 2019 ein Umfang von 150 Fällen prognostiziert.
Wirkungsbereich des Projekts	Wirkungsbereich des Projektes ist der Landkreis Spree-Neiße.
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Das Modellprojekt ist unmittelbar und direkt in die bestehenden Verwaltungsstrukturen eingebunden. Es fungiert als Bindeglied zwischen der Fachbereichsleitung und dem zuständigen Sachgebiet Hife zur Pflege / Eingliederungshilfe.

Durchgang 2 - Stand 3

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00037.18
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift:	Landratsamt Bodenseekreis Albrechtstrasse 75 88045 Friedrichshafen	
Ansprechpartner: Telefon: Telefax: E-Mail:	Ulrich Müllerschön 075412045749 075412047749 ulrich.muellerschoen@bodenseekreis.de	
Projektlaufzeit:		
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Der Bodenseekreis als Träger der Eingliederungshilfe möchte in Zusammenarbeit mit der Stiftung Liebenau die Regelungsbereiche des Bundesteilhabegesetzes umfassend erproben. Die gemeinsamen Ziele, Inhalte und Grundsätze der modelhaften Erprobung sind als Anlage in beigefügtem Projektvertrag beschrieben. Für die modellhafte Erprobung wurden bislang folgende Instrumente entwickelt: Zunächst wurde ein **Workflow** von beiden Partnern erstellt, um derzeitige Arbeitsabläufe und Auswirkungen des BTHGs darstellen zu können. Er dient in einem weiteren Schritt als Grundlage für einen Muster-Workflow, welcher in der virtuellen Fallbearbeitung erprobt und weiterentwickelt werden soll. Zudem werden die Regelungsbereiche anhand eines Rasters erarbeitet, der sogenannten **Bearbeitungsmatrix**. Dabei sind für jeden Regelungsbereich zunächst die Regelungsinhalte zu benennen (Synopse), die Fragestellungen zu katalogisieren und Kriterien für die Fallauswahl aufzustellen. Dazu wurden gemeinsame Arbeitsgruppen gebildet. Nach erfolgter Vorauswahl der in Frage kommenden Personen kann zu Beginn des 2. Quartals 2019 die virtuelle Fallbearbeitung begonnen werden. Die Besonderheit dieses Projekts besteht darin, dass die Erprobung ausschließlich mit Personen mit geistiger / mehrfacher Behinderung, auch teilweise schwerwiegend, durchgeführt wird.	

	Wichtig ist hierfür auch die Kommunikation des Projekts in leichter Sprache.
Themen der Fallbearbeitung:	☒ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☒ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☒ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☒ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☒ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☒ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☒ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	Pro Regelungsbereich sollen ca. 25 Personen in die Erprobung mit einbezogen werden, welche Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung beziehen. Anhand der ausgewählten Fälle werden nach Möglichkeit alle Regelungsbereiche bearbeitet. Um jedoch den Kriterien der jeweiligen Themenbereiche gerecht zu werden, können auch weitere Personen für einzelne Fragestellungen herangezogen werden.
Wirkungsbereich[RA1] **des Projekts**	Das Projekt findet ausschließlich in Zusammenarbeit des Landratsamtes Bodenseekreis, sowie dem Weiterleitungspartner, der Stiftung Liebenau, statt. Dennoch besteht natürlich Interesse von verschiedensten Seiten. Die Ergebnisse der modellhaften Erprobung werden in die Netzwerkarbeit des Bodenseekreises eingebracht. Außerdem findet ein stetiger Austausch auf Landesebene statt. Um die Personen, Gruppierungen und Institutionen zu identifizieren und zu erreichen, wurde eine Zielgruppenanalyse

	erstellt. Sie stellt auch dar, inwieweit die Zielgruppen betroffen sind und wie hoch Ihr Einfluss auf das Modellprojekt ist.
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Das Projekt wird unter der Leitung von Sozialamtsleiter Ulrich Müllerschön und Sachgebietsleiter Eingliederungshilfe, Christian Kiebler, geführt. Bei den Projektmitarbeitern handelt es sich um langjährige und erfahrene Mitarbeiter der Eingliederungshilfe. Damit ist das Projekt direkt mit den Strukturen der Eingliederungshilfe verwoben. Zu den vorhandenen Strukturen wurde sowohl auf Seiten des Landratsamt, als auch auf Seiten der Stiftung Liebenau jeweils eine Projektkoordination eingerichtet. Sie stellen vorallem den stetigen Informationsaustausch und die gemeinsame tägliche Arbeit sicher.

Durchgang 2 - Stand 2

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00051.18
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift: Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde Gudrun Buchmann 033716083330 033716089210 g.buchmann@teltow-flaeming.de	
Projektlaufzeit:		
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Durchführung des Gesamtplanverfahrens gem. § 58 SGB XII und parallel dazu die Neuregelungen gem. der §§ 141 bis 145 SGB XII n.F. ab 01.01.2018. Diese Regelungen gehen ab 2020 in das BTHG über, §§ 117 bis 122 SGB IX. Der Landkreis Teltow-Fläming hat aus dem Fallbestand gezielt zu bearbeitende Fälle festgelegt, die voraussichtlich über den gesamtem Projektzeitraum im laufenden Leistungsbezug stehen werden. In Anlehnung an den ITP Thüringen und im Zusammenhang mit ICF wurden Vorlagen erarbeitet, die im nächsten Schritt in der praktischen Fallbearbeitung eingesetzt werden sollen. Die Begutachtungsvorlagen für den Amtsarzt wurden ebenfalls überarbeitet und sollen im nächsten Schritt zum Einsatz kommen. Die Besonderheit bei der Umsetzung des BTHG ist die Einarbeitung der Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung, § 46 SGB IX	
Themen der Fallbearbeitung:	☐ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☒ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☒ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☐ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung	

	(§ 116 SGB IX), ☐ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☒ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	70 Fälle aus folgenen Bereichen - Ambulant betreutes Wohnen - Heilpädagogische Frühförderung - Hilfe zur angemessenen Schulbildung - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Tagesstätten - Betreute Wohngemeinschaften - Wohnstätten
Wirkungsbereich des Projekts	Zum jetzigen Zeitpunkt nur das Sozialamt des Landkreises Teltow-Fläming. Es wird nicht ausgeschlossen, Leistungserbringer hinzuzuziehen.
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	In das Projekt wird das Gesundheitsamt einbezogen. Das Jugendamt soll einbezogen werden.

Durchgang 2 - Stand 4

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00015.18
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift: Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Landratsamt Mittelsachsen Frauensteiner Straße, 43 09599 Freiberg Norman Bautz 4937317996423 4937317996688 norman.bautz@landkreis-mittelsachsen.de	
Projektlaufzeit:		
vom: bis:	01.06.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Im Modell soll ab 01.06.2018 das Gesamtplanverfahren gem. § 117 SGB IX in der Fallbearbeitung der Leistungen der Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX i. V. m. heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX unter Beteiligung der Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstelle der Diakonie Rochlitz e.V. (IFF) erprobt werden. Es wird hier auf die Landesregelung Komplexleistungen in Sachsen hingewiesen Unter Beteiligung der Klienten/ in kann die Diagnostik, die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigungen nach ICF, der Bedarfe und der Ziele durch Kinderarzt, IFF und Leistungsträger gemeinsam erfolgen. Es wird mit anerkannten Testverfahren gearbeitet. Das interdisziplinäre Team hat durch bestehende arbeitsorganisatorische Prozesse und den entsprechenden Anwendungserfahrungen die benötigte Mobilität und Flexibilität im betreffenden ländlichen Raum. Dabei sollen Gesamtplankonferenzen mit dem Träger der Eingliederungshilfe, dem Klientensystem und aller beteiligten Leistungsträger stattfinden. Im Vorfeld soll zudem die Lebenswelt des betroffenen Kindes einbezogen werden (Netzwerkarbeit). Der Leistungsträger führt das Verfahren federführend durch. Der personenzentrierte Ansatz wird unter Beachtung der Ziele der Erprobung (Verbesserung der Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen, Bremsen der Ausgabendynamik) und der Abgrenzung zu medizinischen Leistungen sichergestellt werden.	
Themen der Fallbearbeitung:	☐ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein	

	Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☐ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☐ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☐ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☐ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☒ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	In der zu untersuchenden Leistungsart der ambulanten Frühförderung existiert ein Fallbestand von ca. **300 Fällen**, von denen über den Zeitraum von 2,5 Jahren **70 Neufälle** modellhaft untersucht werden (Stichprobe).
Wirkungsbereich des Projekts	Der Landkreis Mittelsachsen als ländlich geprägter Flächenlandkreis mit 2.116 km² wurde in 7 Sozialregionen (Planungsräume) unterteilt. Das Modellprojekt wird hierbei in 2 der 7 Sozialregion Wirkung entfalten.
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Der Leistungsträger verfügt über Fachkräfte mit sozial-, heilpädagogischen und verwaltungsrechtlichen Wissen und wird dieses zu 1,0 VzÄ mit einer Diplom-Heilpädagogin/Erzieherin und zu 0,5 VzÄ mit einer Verwaltungsfachangestellten im Modellprojekt einbringen. Der am Projekt beteiligte Leistungserbringer, die Diakonie Rochlitz e.V., stellt 0,5 VzÄ (2 Diplom-Sozialpädagoginnen) zur Verfügung. Die Anerkennung als Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle gewährleistet unter anderem den Einsatz von qualifiziertem Personal gem. Landesregelung Komplexleistung (Sachsen) und eine zertifizierte Diagnostik.

Durchgang 2 - Stand 5

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00006
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift:	Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Schlossstraße 24 07318 Saalfeld	
Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Stephanie Döhler 03671823589 03671823595 stephanie.doehler@kreis-slf.de	
Projektlaufzeit:		
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, als Modellregion für die Förderung von regionalen Projekten, untersucht die Auswirkungen der Veränderungen des BTHG ab 2020. Für die Fallbearbeitung wurden die untenstehenden Projektschwerpunkte gewählt. Um die Auswirkungen des BTHG praxisnah zu evaluieren, wurden mit Kooperationspartnern vor Ort Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Die Auswahl der Kooperationspartner orientierte sich dabei an den Fallzahlen sowie der Bereitschaft, sich am Projekt zu beteiligen. Es wurden demnach Kooperationsvereinbarungen mit der Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH sowie mit der AOK PLUS - Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen geschlossen. Ziel der Zusammenarbeit mit der AOK PLUS - Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen ist es, die Umsetzung des Rangver-hältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege zu betrachten. Zweck der Zusammenarbeit mit der Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH ist es, die Umsetzung der Zuordnung von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), die Einkommens- und Vermögens-anrechnung (§135 ff SGB IX) sowie die Abgrenzung neue Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (existenzsichernde Leistungen) zu untersuchen. Infolge der Zusammenarbeit mit der Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH wurden die Projektteilnehmer ausgewählt, die durch die Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH unterstützt werden. Um einen repräsentativen Fallbestand für eine virtuelle Bearbeitung vorzuhalten, erfolgte mittels eines Stichproben-auswahlverfahrens, konkret in Form eines Zufallsprinzips, die Auswahl der 150 Projektteilnehmer.	

	Anhand der Projektteilnehmer wird die virtuelle Fallbearbeitung erfolgen, in dem ein Vergleich der aktuellen und zukünftigen Recht-sprechung vorgenommen wird. Alle Projektteilnehmer wurden durch ein Informationsschreiben informiert. Im Rahmen des Projektes sollen darüber hinaus die Auswirkungen auf die Lebenssituationen der Leistungsempfänger, die praktische Umsetzung bei den Leistungsträgern, die Auswirkungen auf die internen organisatorischen Abläufe und die Vertragsgestaltung mit den Leistungserbringern untersucht werden. Der Austausch mit der Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH erfolgt in einem regelmäßig stattfindenden Arbeitskreis. Die Zusammenarbeit mit der AOK PLUS - Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen erfolgt überwiegend in digitaler Form. Im Zuge der Kooperationsvereinbarungen wurde abgesprochen, dass jeweils eine Zeitplanung mit Schwerpunktsetzungen erstellt werden soll, die gemeinsam abgearbeitet werden.
Themen der Fallbearbeitung:	☒ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☒ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☐ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☐ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☒ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.

Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	Derzeit gibt es 136 Projektteilnehmer, die durch die Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH unterstützt werden. Diese gliedern sich in: 1. 82 TN im Wohnheim 2. 49 TN ABW 3. 5 TN Sonstige 4. 14 Neuanträge Der Umfang des Fallbestandes soll bei 150 Projekt-teilnehmern sein.
Wirkungsbereich des Projekts	Der Hauptwirkungsbereich des Projektes ist der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Aufgrund der Kooperationsvereinbarung mit der Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH und der AOK PLUS – Gesundheitskasse Thüringen und Sachsen erstreckt sich der Wirkungsbereich auch landkreisübergreifend. Die Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH hat z. B. im benachbarten Saale-Orla-Kreis eine WfbM und Wohnheime, die von Projektteilnehmern in Anspruch genommen werden.
Beschreibung der Einbin-dung in die vorhandene Ver-waltungsstruktur	Die Umsetzung des Modellprojektes erfolgt durch ein Team aus einem Sozialarbeiter sowie einem Sachbearbeiter. Die Mitarbeiter sind in das Sachgebiet Eingliederungshilfe/Pflege eingebunden und dem Sachgebietsleiter unterstellt.

Durchgang 2 - Stand 6

Anlage

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00004.18
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift: Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Landratsamt Sonneberg Bahnhofstraße 66 96515 Sonneberg Antje Rebhan 03675871279 03675871404 antje.rebhan@lkson.de	
Projektlaufzeit:		
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	In der Projektlaufzeit wird sukzessive für alle Leistungsbezieher, die nach neuem Recht voraussichtlich Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe beanspruchen würden, zusätzlich zur bestehenden eine virtuelle Bedarfsermittlung und Leistungsplanung nach der künftigen Rechtslage durchgeführt. Zudem erfolgt die virtuelle Einkommens- und Vermögensprüfung. Auch die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung wird geprüft. Die qualitativen und quantitativen Auswirkungen werden den aktuell gewährten Leistungen gegenübergestellt. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Unterscheidung von Assistenzleistungen durch Fachkräfte versus Nicht-Fachkräfte, der Kostendynamik und der Abgrenzung gegenüber anderen Leistungsansprüchen. Für den Regelungsbereich „Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (existenzsichernde Leistungen)“ erfolgt im Rahmen von Workshops zunächst die theoretische Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungsbestandteilen. Ausgehend von den bisherigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen werden die Leistungsbestandteile nach dem neuen Recht den Kategorien zugeordnet und Kosten definiert. Weiterführend wird in enger Vernetzung zwischen Finanz- und Sozialverwaltung die Trennung fiktiv exemplarisch für zwei Einrichtungen vollstationärer Leistungstypen durchgeführt. Die fachlichen und monetären Auswirkungen werden im Rahmen eines neu zu etablierenden Fach- und Finanzcontrollings überwacht und untersucht. Um eine valide Datenerhebung zu gewährleisten, wird ergänzend zur Fachsoftware das Controlling-Modul PROSOZ KRISTALL implementiert. Mit Hilfe eines zu ent-	

	wickelnden Kennzahlen-Sets wird ein aussagefähiges Berichtswesen geschaffen. Dieses dient der Kontrolle der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. Im Rahmen des Finanzcontrollings werden darüber hinaus die Beteiligungen anderer Sozialleistungsträger an der Gesamtfinanzierung der individuellen Bedarfe sowie die Kostendynamik einschließlich der Erstattungsverfahren untersucht. Es erfolgt eine vergleichende Gegenüberstellung der Finanzierungssysteme und der Lastenverteilung.
Themen der Fallbearbeitung:	☒ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☒ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☐ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☐ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☒ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☒ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☒ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	• virtuelle Fallbearbeitung für ca. 200 Leistungsberechtigte • Trennung der Leistungsbestandteile exemplarisch in zwei stationären Modelleinrichtungen
Wirkungsbereich des Projekts	Landkreis Sonneberg/ Thüringen
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Das Projekt ist innerhalb der Kreisverwaltung federführend im Amt für Teilhabe und Soziales verortet. Die Umsetzung wird ämterübergreifend zusammen mit der Finanzverwaltung verantwortet und realisiert. Als internes Gremium wurde eine ämterübergreifende Arbeits- und Steuerungsgruppe gebildet, die monatlich berät.

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG	MRP.00.00061.18
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift:	Landschaftsverband Rheinland Dezernat Soziales Hermann-Pünder Str. 1 50679 Köln	
Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Heike Brüning-Tyrell 02218096495 022182840375 heike.bruening-tyrell@lvr.de	
Projektlaufzeit:		
vom: bis:	01.04.2018 30.06.2021	
Kurzbeschreibung:	Das Modellprojekt „Pflege“ beschäftigt sich mit den Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe (SGB IX n.F.), Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) und Hilfe zur Pflege (SGB XII) und den damit zusammenhängenden Einkommens- und Vermögensanrechnungen. Durch den neuen teilhabeorientierten Pflegebegriff im SGB XI ist die Schnittmenge zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen größer geworden. In verschiedenen Rechtsgrundlagen (z.B. § 91 Abs. 3 SGB IX, § 13 Abs. 3 SGB XI, § 103 SGB IX) wird das Rangverhältnis zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen bestimmt. Fragen, die es zu klären gilt, sind z.B.: Ist es auf Grundlage der neuen rechtlichen Voraussetzungen auf der Ebene des Einzelfalls möglich, Leistungen der Eingliederungshilfe, der Pflege nach SGB XI und der Pflege nach SGB XII inhaltlich-fachlich voneinander abzugrenzen? Wie unterscheiden sich die Regelungen für die gemeinschaftlichen Wohnformen und für eigene Wohnungen/Wohngemeinschaften? Welche Auswirkungen hat dies auf Leistungsberechtigte, Leistungsträger und Leistungsanbieter? Das Projekt gliedert sich dabei in die Vorbereitungsphase, darauf folgen die Phasen der Entwicklung von Abgrenzungskriterien, der Erprobung der Abgrenzungskriterien, der Überprüfung der Auswirkungen der Einkommens- und Vermögensanrechnung und der abschließenden Nachbereitungsphase. Nach der Vorbereitungsphase sollen in der zweiten Phase des Projektes Leistungsanbieter, die pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen in Wohngemeinschaften oder in eigenen Wohnungen unterstützen ausgewählt werden, die zum einen sowohl ambulante Pflege- als auch Eingliederungshilfeleistungen erbringen und zum anderen bereit sind, sich im Rahmen des Projektes zu engagieren. Um sicherzustellen, dass bei der Überprüfung	

	der Abgrenzungskriterien vor allem fachliche, nicht aber monetäre, Argumente zum Tragen kommen, sollen im ersten Schritt Leistungsberechtigte zu einer Teilnahme bewegt werden, die in ambulanten Wohngemeinschaften leben, in denen von einem Anbieter sowohl Eingliederungshilfe- als auch Pflegeleistungen erbracht werden. In einem zweiten Schritt sollen dann auch Leistungsberechtigte gewonnen werden, die in ambulanten Wohngruppen leben, in denen die beiden Leistungsarten nicht von nur einem Anbieter erbracht werden. Die modellhafte Erprobung der Abgrenzung der Bedarfe und deren Zuordnung zu den unterschiedlichen Leistungsträgern erfolgt gemeinsam mit den Menschen mit Pflegebedarf und Behinderung. Darüber hinaus sollen diese Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf in allen Phasen des Projektes im Rahmen von Feedbackrunden und Interviews eingebunden werden. Ziel soll es sein, mögliche Auswirkungen der Leistungszuordnung aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer zu ermitteln und vorwegzunehmen und diese anhand der Ziele des BTHG zu bewerten Darüber hinaus werden die Auswirkungen auf die Qualität der unterschiedlichen Leistungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung und mögliche Kosteneffekte für die Träger der Eingliederungshilfe untersucht. Parallel dazu sind die neuen gesetzlichen Regelungen zu Einkommens- und Vermögensanrechnung auf die Leistungsberechtigten in jedem Einzelfall anzuwenden, um rechtliche Unklarheiten und Effekte der Anwendung darstellen zu können. Fachpersonal mit den Qualifikationen Pflegewissenschaft, Heilpädagogik, Verwaltung und Rechtswissenschaften tragen dabei als interdisziplinäres Team zur Umsetzung des Pflegemodellprojekts teil.
Themen der Fallbearbeitung:	☒ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☒ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☐ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☐ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☐ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.

Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	Insgesamt erbringt der LVR Wohnhilfen für etwa 57000 leistungsberechtigte Personen. Die Größe der Stichprobe wird über die verschiedenen Projektphasen hinweg mindestens 100 betragen. Die Fälle werden aus verschiedenen Wohnformen Einzelwohnen und Wohngemeinschaften) ermittelt. Es sollen mindestens fünf Wohngemeinschaften gewonnen werden, wobei hierbei nach Möglichkeiten alle drei Behinderungsarten (körperlich, geistig und seelisch) Berücksichtigung finden sollen. Bei insgesamt 5 Wohngruppen mit unterstellten 10 Bewohnern wird die Teilstichprobengröße ca. 50 betragen. Nach Möglichkeit sollen aber mehr Menschen/Wohngemeinschaften eingeschlossen werden. Im Anschluss sollen die gewonnenen Erkenntnisse auf betroffene Personen angewendet werden, die in einem Einzelwohnen unterstützt werden. Auch hier wird sich die Stichprobengröße durch den Aufwand der teilnehmenden Personen limitieren. Eine Teilstichprobengröße von 50 soll hierbei nicht unterschritten werden. Nach Möglichkeit sollen aber mehr Menschen im Einzelwohnen eingeschlossen werden.
Wirkungsbereich des Projekts	Der Wirkungsbereich bezieht sich auf das gesamte LVR-Gebiet (Rheinland). Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In allen Projektphasen, insbesondere bei der Auswahl der Stichprobe, soll darauf geachtet werden, Menschen aus den unterschiedlichen Regionen des LVR-Gebietes zu beteiligen.
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Das Modellprojekt “Pflege” ist angegliedert bei der Verwaltungsspitze des Sozialdezernates LVR. Es ist eingebunden in das LVR-interne Umsetzungsprojekt BTHG. Das Personal des Projektteams setzt sich zusammen aus internen, langjährigen LVR-Mitarbeitenden und externen Kräften aus den relevanten Fachgebieten.

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00062.18
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift: Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Landschaftsverband Rheinland Dezernat Soziales Hermann-Pünder-Str. 1 50679 Köln Heike Brüning-Tyrell 02218096495 022182840375 heike.bruening-tyrell@lvr.de	
Projektlaufzeit:		
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland führen das Projekt zusammen durch. Die modellhafte Erprobung der Trennung existenzsichernder Leistungen von den Fachleistungen und eines neuen Leistungssystems sowie der Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Inanspruchnahme von Leistungen unter Berücksichtigung von Angemessenheit und Zumutbarkeit erfolgt in den jeweiligen Verbandsgebieten im Rahmen eines jeweiligen Teilprojektes, welches eigenständig durch eine Teilprojektleitung durchgeführt wird. Das Projekt wird in zwei Schritten durchgeführt. In einem 1. Schritt wurden Instrumente entwickelt, um die Kostenbestandteile der Einrichtungen zu erheben und in existenzsichernde und Fachleistungen aufzuteilen und zu anderen Rechtsgebieten (SGB V, XI) abzugrenzen. Zur Ausgestaltung der Fachleistung wurden Leistungsmodule entwickelt, die individuell oder auch gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden können. Die vorangehende Entwicklung der Instrumente zur Erhebung der individuellen Bedarfe und die entsprechenden Auswertungstabellen erfolgte in gemeinsamen Arbeitsgruppen von LVR und LWL. Die Instrumente werden derzeit in einer Pilotphase in Zusammenarbeit mit 8 ausgewählten Einrichtungen in Modellregionen in NRW erprobt. Dazu sind je drei Wohneinrichtungen im Bereich des LVR, des LWL und jeweils eine ambulante Wohngemeinschaft ausgewählt worden. Die erhobenen Daten werden neben der Bewertung des Systems unter fachlichen Gesichtspunkten (Erreichen der Ziele des BTHG wie z.B. Personenzentrierung, Wunsch- und Wahlrecht, Unabhängigkeit von der Wohnform ua.) für eine erste Berechnung der Kosteneffekte genutzt. In einem zweiten Schritt werden die im Rahmen der Pilotphase gefundenen Ergebnisse	

	nach einer evtl. notwendigen Revision auf der Basis einer möglichst repräsentativ zusammengestellten erweiterten zweiten Stichprobe von Einrichtungen und Leistungsberechtigten überprüft. Im Wege der Hochrechnung soll die voraussichtliche Kostenauswirkung für NRW abgeschätzt werden. Im weiteren Projektzeitraum wird die Einführung der des neuen Systems in der Praxis begleitet und die Folgen unter fachlichen und finanziellen Gesichtspunkten ausgewertet.
Themen der Fallbearbeitung:	☐ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☒ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☐ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☒ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☒ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☒ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	In der **Pilotphase** werden in den Modellregionen von Westfalen-Lippe 127 Leistungsempfänger und im Rheinlandes 108 Leistungsempfänger untersucht. Dabei nehmen jeweils 3 stationäre Einrichtungen und jeweils eine ambulante Wohn- bzw. Hausgemeinschaft am Projekt teil. Die hier beantragte modellhafte Erprobung untersucht zwei unterschiedliche Sachverhalte mit unterschiedlichen Grundgesamtheiten. Das erfordert zwei verschiedene methodische Herangehensweisen bei der Festlegung eines „repräsentativen Fallbestands. Bei der Fragestellung der Trennung von Existenzsicherung und Fachleistung und der damit erforderlichen Umstellung der Finanzierungssystematik ist die betrachtete Untersuchungsebene die „Einrichtung. Beide Landschaftsverbände werden hier eine Quotenauswahl zur Überprüfung der in der Pilotphase gefundenen Ergebnisse treffen. Zugrunde gelegt werden hier im Prinzip die gleichen Kriterien wie bei der Auswahl der Einrichtungen für die Pilotphase (Größe, Personenkreis, Stadt-/Land-Region etc.). Die Untersuchung beschränkt sich auf Einrichtungen für erwachsene Leistungsberechtigte.

	In der **Überprüfungsphase** sollen pro Landesteil zehn Einrichtungen untersucht werden, NRW-weit also 20. Entsprechend den Überlegungen zur Stichprobengröße bei der vom BMAS beauftragten Evaluation zum leistungsberechtigten Personenkreis (§ 99) werden in der Überprüfungsphase pro Landesteil 120 Einzelfälle untersucht, NRW-weit also 240 Leistungsberechtigte. Auch hier wird eine quotale Vorauswahl erfolgen nach den Kriterien bisherige Wohnform, Behinderungsform, Alter und Geschlecht. Die Hälfte der zu untersuchenden „Fälle“ sollen Menschen im stationären Wohnen sein, die andere Hälfte Leistungsberechtigte mit ambulanter Unterstützung. Um auch die Übertragbarkeit der gefundenen Instrumente auf besondere Fallgestaltungen prüfen zu können, werden in einem dritten Schritt zusätzlich mögliche Auswirkungen auch noch „im Detail für besondere und seltene Fallkonstellationen im Einzelfall untersucht, wie beispielsweise: • Einrichtungen für Menschen mit besonderen Behinderungsbildern (z.B. autistische Erkrankungen) • Einrichtungen mit besonderen Unterbringungsformen (z.B. geschlossene oder fakultativ geschlossene Einrichtungen) • besondere Einrichtungsgröße (z.B. Komplexeinrichtungen).
Wirkungsbereich des Projekts	Der Wirkungsbereich umfasst das Land NRW, aufgegliedert in die Gebiete der beiden Landschaftsverbände.
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Das Projekt TexLL ist angegliedert bei der Verwaltungsspitze des Sozialdezernates LVR. Es wird begleitet von einer Projektsteuerungsgruppe, die aus einer Gruppe erfahrener Mitarbeitenden in verschiedenen Funktionsbereichen des LVR besteht.

Durchgang 2 - Stand 9

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00060
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift: Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Behindertenhilfe Warendorfer Straße 26-28 48133 Münster Anja Wiesner 0251/591-3732 0251/591-276 anja.wiesner@lwl.org	
Projektlaufzeit:		
Vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland führen das Projekt zusammen durch. Die modellhafte Erprobung der Trennung existenzsichernder Leistungen von den Fachleistungen und eines neuen Leistungssystems sowie der Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Inanspruchnahme von Leistungen unter Berücksichtigung von Angemessenheit und Zumutbarkeit erfolgt in den jeweiligen Verbandsgebieten im Rahmen eines jeweiligen Teilprojektes, welches eigenständig durch eine Teilprojektleitung durchgeführt wird. Das Projekt wird in zwei Schritten durchgeführt. In einem 1. Schritt wurden Instrumente entwickelt, um die Kostenbestandteile der Einrichtungen zu erheben und in existenzsichernde und Fachleistungen aufzuteilen und zu anderen Rechtsgebieten (SGB V, XI) abzugrenzen. Zur Ausgestaltung der Fachleistung wurden Leistungsmodule entwickelt, die individuell oder auch gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden können. Die vorangehende Entwicklung der Instrumente zur Erhebung der individuellen Bedarfe und die entsprechenden Auswertungstabellen erfolgte in gemeinsamen Arbeitsgruppen von LVR und LWL. Die Instrumente werden derzeit in einer Pilotphase in Zusammenarbeit mit 8 ausgewählten Einrichtungen in Modellregionen in NRW erprobt. Dazu sind je drei Wohneinrichtungen im Bereich des LVR, des LWL und jeweils eine ambulante Wohngemeinschaft ausgewählt worden. Die erhobenen Daten werden neben der Bewertung des Systems unter fachlichen Gesichtspunkten (Erreichen der Ziele des BTHG wie z.B. Personenzentrierung, Wunsch- und Wahlrecht, Unabhängigkeit von der Wohnform ua.) für eine erste Berechnung der Kosteneffekte genutzt. In einem zweiten Schritt werden die im Rahmen der Pilotphase gefundenen Ergebnisse nach einer evtl. notwendigen Revision	

	auf der Basis einer möglichst repräsentativ zusammengestellten erweiterten zweiten Stichprobe von Einrichtungen und Leistungsberechtigten überprüft. Im Wege der Hochrechnung soll die voraussichtliche Kostenauswirkung für NRW abgeschätzt werden. Im weiteren Projektzeitraum wird die Einführung der des neuen Systems in der Praxis begleitet und die Folgen unter fachlichen und finanziellen Gesichtspunkten ausgewertet.
Themen der Fallbearbeitung:	☐ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☐ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☒ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☒ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☒ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	In der **Pilotphase** werden in den Modellregionen von Westfalen-Lippe 127 Leistungsempfänger und im Rheinlandes 108 Leistungsempfänger untersucht. Dabei nehmen jeweils 3 stationäre Einrichtungen und jeweils eine ambulante Wohn- bzw. Hausgemeinschaft am Projekt teil. Die hier beantragte modellhafte Erprobung untersucht zwei unterschiedliche Sachverhalte mit unterschiedlichen Grundgesamtheiten. Das erfordert zwei verschiedene methodische Herangehensweisen bei der Festlegung eines „repräsentativen Fallbestands. Bei der Fragestellung der Trennung von Existenzsicherung und Fachleistung und der damit erforderlichen Umstellung der Finanzierungssystematik ist die betrachtete Untersuchungsebene die „Einrichtung. Beide Landschaftsverbände werden hier eine Quotenauswahl zur Überprüfung der in der Pilotphase gefundenen Ergebnisse treffen. Zugrunde gelegt werden hier im Prinzip die gleichen Kriterien wie bei der Auswahl der Einrichtungen für die Pilotphase (Größe, Personenkreis, Stadt-/Land-Region etc.). Die Untersuchung beschränkt sich auf Einrichtungen für erwachsene Leistungsberechtigte. In der **Überprüfungsphase** sollen pro Landesteil zehn Einrich-

	tungen untersucht werden, NRW-weit also 20. Entsprechend den Überlegungen zur Stichprobengröße bei der vom BMAS beauftragten Evaluation zum leistungsberechtigten Personenkreis (§ 99) werden in der Überprüfungsphase pro Landesteil 120 Einzelfälle untersucht, NRW-weit also 240 Leistungsberechtigte. Auch hier wird eine quotale Vorauswahl erfolgen nach den Kriterien bisherige Wohnform, Behinderungsform, Alter und Geschlecht. Die Hälfte der zu untersuchenden „Fälle“ sollen Menschen im stationären Wohnen sein, dieandere Hälfte Leistungsberechtigte mit ambulanter Unterstützung. Um auch die Übertragbarkeit der gefundenen Instrumente auf besondere Fallgestaltungen prüfen zu können, werden in einem dritten Schritt zusätzlich mögliche Auswirkungen auch noch „im Detail für besondere und seltene Fallkonstellationen im Einzelfall untersucht, wie beispielsweise: • Einrichtungen für Menschen mit besonderen Behinderungsbildern (z.B. autistische Erkrankungen) • Einrichtungen mit besonderen Unterbringungsformen (z.B. geschlossene oder fakultativ geschlossene Einrichtungen) • besondere Einrichtungsgröße (z.B. Komplexeinrichtungen).
Wirkungsbereich des Projekts	Der Wirkungsbereich umfasst das Land NRW, aufgegliedert in die Gebiete der beiden Landschaftsverbände.
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Das Projekt TexLL ist angegliedert bei der Referatsleitung des Referates Angebote der Behindertenhilfe.

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00036
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift:	Rems-Murr-Kreis Alter Postplatz 10 71332 Waiblingen	
Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Stefanie Böhm 071515011373 071515011419 s.boehm@rems-murr-kreis.de	
Projektlaufzeit:		
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	• Modellhafte Bearbeitung eines repräsentativen Fallbestandes, d.h. Fallbestände als Teilerhebung einer Grundgesamtheit sollen belastbare Rückschlüsse auf die flächendeckende Wirkung der erprobten Regelungsbereiche ermöglichen • in ausgewählten, verschiedenen Angebotseinheiten (siehe Fallumfang) • des Kooperationspartners Diakonie Stetten e.V., einem Einrichtungsträger, der mit langer Tradition überwiegend geistig/mehrfachbehinderte Menschen betreut • virtuelle, spiegelbildliche Anwendung im Parallelbetrieb zur Anwendung geltender Vorschriften • untersucht werden die ausgewählten Regelungsbereiche (siehe Themen der Fallbearbeitung) • der Kooperationspartner Diakonie Stetten als Leistungserbringer stellt die erforderlichen Daten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung • vorhandene IT-Abrechnungssysteme und Dokumentationssysteme (in Baden-Württemberg unter Beachtung des neuen Bedarfsermittlungsinstruments BEI Ba-Wü) müssen hierfür angepasst werden. Ausgangssituation des Landkreises • ca. 420.000 Einwohner • große, traditionsreiche Einrichtungen der Behindertenhilfe mit Sitz im Landkreis • 8% sämtlicher stationärer Wohnangebote für geistig/körperlich behinderte Menschen in Baden-	

	Württemberg (44 Stadt- und Landkreise) werden im Rems-Murr-Kreis versorgt • Der Rems-Murr-Kreis hat bereits 2007 eine personenzentrierte Hilfeplanung eingeführt und Hilfen individualisiert, z.B. Flexibilisierung des Ambulant Betreuten Wohnens, offensiver Umgang mit Persönlichen Budgets, Hilfeplankonferenz im Bereich der Psychiatrischen Hilfen Ausgangssituation des Kooperationspartners • ca. 8.100 Menschen werden betreut, beraten, ausgebildet und begleitet • ca. 1.600 Menschen mit Behinderung nutzen die Wohnangebote • ca. 1.500 Menschen mit Behinderung nutzen die Angebote der Werkstätten des Trägers • 20 Pflegeheime
Themen der Fallbearbeitung:	☒ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☒ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☒ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☒ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☒ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☒ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☒ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	• Wohngemeinschaft: Fallbestand 8, Stichprobe 3

	• Gemeinschaftliche Wohnform: Fallbestand 24, Stichprobe 11 • Ambulant Betreutes Wohnen: Fallbestand 20, Stichprobe 9 • Tagestrukturierendes Angebot Werkstätte: Fallbestand 168, Stichprobe 2
Wirkungsbereich des Projekts	Der Kooperationspartner Diakonie Stetten hat auch Leistungsstandorte außerhalb des Rems-Murr-Kreises. Die modellhafte Erprobung beschränkt sich jedoch auf Fallbestände des Rems-Murr-Kreises im Kreisgebiet.
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Im Rahmen der Projektdurchführung wird neben dem Echtbetrieb eine Parallelstruktur, aber auch eine engmaschige Vernetzung zum Kooperationspartner aufgebaut. Ebenso findet die Einbindung von Interessensvertretungen, kommunalen und landesspezifischen Institutionen statt. Hierzu gehört auch die Einbindung des Behindertenbeauftragten des Landkreises. Mit dem Kooperationspartner finden regelmäßige Austauschtreffen statt, andere Einrichtungsträger werden in geeigneter Form informiert.

Durchgang 2 - Stand 11

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00011.18
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift: Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Saarland - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken Andrea Scholl 06815013177 06815013168 a.scholl@soziales.saarland.de	
Projektlaufzeit:		
vom: bis:	01.02.2018 31.06.2020	
Kurzbeschreibung:	Die Erfüllung der Aufgabenstellung erfolgt in drei Teilprojekten. Hierbei ist es erforderlich, die bisherigen Akteure (Leistungserbringer, Landesamt für Soziales, Ministerium) und den möglichen zukünftigen Akteur (örtlicher Träger: Landkreistag) von Anfang an in die Untersuchung miteinzubinden. **Teil 1 ist es neue vertragliche Grundlagen zu erarbeiten.** Die Zuständigkeit die vertraglichen Grundlagen für die zu gewährenden Leistungen der Eingliederungshilfe zu schaffen, liegt derzeit und auch künftig bei dem Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Die aktuell geschlossenen Vereinbarungen mit den Leistungserbringern beinhalten ein Gesamtpaket aus Kosten für den Lebensunterhalt, die Unterkunft und der Eingliederungshilfeleistung. Zur Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen ist es notwendig, die bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu analysieren und die Bestandteile den jeweiligen Leistungen zuzuordnen. Hierzu müssen die bisherigen Vergütungsbestandteile der Grundpauschale und des Investitionsbetrages genauer untersucht und den jeweiligen Leistungen zugeordnet werden. Ergebnis dieses Prozesses wird die Grundlage für die Einzelbescheiderteilung im Rahmen der Fachleistung und der exis-	

	tenzsichernden Leistungen sein. Ziel ist es, mögliche Pauschalen zu erarbeiten. **Teil 2 wird die virtuelle Bescheidung der Fachleistungen- sein.** Im Landesamt für Soziales (LAS), welches auch zukünftig für die Einzelfallbearbeitung in der Eingliederungshilfe zuständig sein wird, wird virtuell auf der Grundlage der erarbeiteten Ergebnisse aus Teilprojekt 1, ein Bescheid über die Fachleistung erstellt. Zur Realisierung ist eine Anpassung des EDV-Systems (PROSOZ Open), der Bescheidformulierungen sowie des EVD-basierten Abrechnungssystems (PROSOZ Open und MACH) notwendig. Die Sachbearbeitung wird somit vor der Aufgabe stehen, einen im Vergleich zum jetzigen eher pauschalierten System im Sachleistungsbereich ausdifferenzierteren Bedarf zu erfassen, zu bescheiden, abzurechnen und im Hinblick auf die tatsächliche Leistungserbringung nachzuprüfen. Auch die Überprüfung der Entwicklungs- bzw. Teilhabeziele wird jedem Teilbereich der Fachleistungen in den Fokus nehmen und den jeweiligen einzelfallbezogenen Wirkungsgrad sowie den Erfolgsgrad prüfen müssen. **Teil 3 des Projektes wird die virtuelle Bescheidung der existenzsichernden Leistungen sein.** Der Landkreistag Saarland übernimmt dabei die Rolle der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken als zuständiger örtlicher Träger der Sozialhilfe und die entsprechende fiktive Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen im Rahmen des 4. Kapitel SGB XII. Die Bescheide werden in Form von Microsoft-Excel-Tabellen erstellt und dokumentiert. Zu jeder Zeit kann eine Rückkopplung mit den bearbeitenden Stellen beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und dem Landesamt für Soziales stattfinden. Einen Teil der virtuell zu erstellenden Bescheide in Teilprojekt 3 erfolgt unter gleichen Voraussetzungen durch das Landesamt für Soziales. Dadurch soll untersucht werden, ob eine getrennte oder eine gemeinsame Bewilligung der Leistungen

	sinnvoller erscheint.
Themen der Fallbearbeitung:	☐ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☐ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☐ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☐ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☒ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	Aktuell gibt es im Saarland ca. 2.250 stationäre Leistungsfälle der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung. Zur Darstellung eines repräsentativen Fallbestandes sollen Leistungsfälle möglichst mit einem Gesamtvolumen von mindestens 10% der Gesamtfallzahl untersucht werden.
Wirkungsbereich des Projekts	Wirkungsbereich ist das gesamte Saarland. In jedem Landkreis und im Regionalverband Saarbrücken werden Einrichtungen untersucht.
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Das Modellprojekt ist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Referat B 2 a (Fachliche Angelegenheiten und Planung von ambulanter Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Rahmenverträge)angesiedelt. Dieses ist für die Grundsatzfragen der Eingleiderungshilfe und die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, sowie die inhaltlichen und fachlichen Angelegenhieten der ambulanten Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe zuständig.

Durchgang 2 - Stand 12

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00023.18
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift:	Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen	
Ansprechpartnerin: Telefon: E-Mail:	Maren Ewald/Thomas Nowack 04213614784/042136116712 maren.ewald@soziales.bremen.de	
Projektlaufzeit:		
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Mittels des Modellvorhabens soll die rechtskonforme Gewährleistung der Eingliederungshilfe im neuen System des SGB IX mit veränderter Einkommens- und Vermögensanrechnung erprobt werden. Schwerpunkte werden dabei gelegt auf: - ambulante Fallgestaltungen – inklusive Berücksichtigung von Hilfe zur Pflege (nur insoweit das System der Eingliederungshilfe greift), ohne Existenzsicherungsleistungen - stationäre Fallgestaltungen ohne Existenzsicherungsleistungen, aus den oben genannten Fallkonstellationen - Änderungen, die sich aufgrund der Nichtberücksichtigung des Partnereinkommens ergeben, - Änderungen, die sich für Eltern von leistungsberechtigten Kindern in einem gemeinsamen Haushalt ergeben (erhöhter Freibetrag nach § 136 Abs. 5 BTHG/SGB IX-NEU), - die Zahl der Fälle mit Besitzstand (d.h. Erhalt der bestehenden Einkommens- und Vermögensanrechnung), - eine perspektivische Betrachtung für Altfälle - eine perspektivische Betrachtung für zukünftige Neufälle. Dabei soll sich insbesondere mit folgenden Fragestellungen auseinandergesetzt werden: ➢ Welche finanziellen Auswirkungen hat die veränderte Einkommensheranziehung (Beitrag nach § 136 ff. SGB IX) auf die Einkommenssituation der Betroffenen? ➢ In welchem Umfang führen die Neuregelungen des Einkommenseinsatzes zu einer Veränderung der Anzahl der Leistungsempfänger? ➢ In welchem Umfang führt die Veränderung des Vermögenseinsatzes (Begriff des Vermögens nach § 139 SGB IX) zu einer Ausweitung der Leistungsempfänger in der Eingliederungshilfe? ➢ Welche Auswirkungen hat der Systemwechsel (Umstellung von der sozialhilferechtlichen Berechnung des Ein-	

	kommens und des Einkommenseinsatzes auf die zukünftige Zugrundelegung der Summe der Einkünfte bzw. der Bruttorente und der Ermittlung des Beitrages nach § 137 SGB IX) auf den Verwaltungsvollzug? Die konkrete Umsetzung des Modellprojekts erfolgt dabei in mehreren Stufen: - Personalgewinnung für das Projektteam/Stellenbesetzung - Projektumsetzung: zurzeit Entwurf von virtuellen Musterberechnungen für typisierten Fallbestand der stationären und ambulanten Fälle - erste Auswertung der typisierten Fallkonstellationen anhand festgelegter Kriterien und eine vergleichsanalytische Betrachtung der Fallgestaltungen nach neuer und alter Rechtslage; im Anschluss erste Berichterstattung inklusive Darstellung von zu erwartenden Problemstellungen. - parallel: Aufbau einer Datenbank: Erfassung der Fälle und Aufbereitung für anschließende virtuelle Fallbearbeitung sowie Information der betreffenden Leistungsberechtigten in einem Anschreiben über die neue Gesetzeslage und der Verwendung ihrer Daten im Rahmen des Modellprojektes - im nächsten Schritt: virtuelle Bearbeitung der Bestandsfälle im Hinblick auf die neue Gesetzeslage, Auswertung und Bericht; - daran anschließend: Neuberechnung der Alt- und später auch Neufälle mit „Echtzahlen“ - zuletzt ist dann eine Auswertung für ambulante und stationäre Fälle zu fertigen, in dessen Anschluss eine vergleichende Betrachtung der alten und neuen Rechtslage mit Realzahlen erfolgen soll; in einem abschließenden Resümee werden dann die Ergebnisse präsentiert und die sich daraus ergebenden Konsequenzen dargestellt bzw. mögliche Empfehlungen abgegeben
Themen der Fallbearbeitung:	☒ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☐ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☐ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☐ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☐ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und

	☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	Datenumfang Fallbestand: Bremen 2.038 / Bremerhaven: 529 Stichprobe: alle Fälle mit Einkommenseinsatz Datenumfang Fallbestand 2567 Datenumfang Stichprobe ca. 400 (Stadtgemeinde Bremen) zzgl. Stichprobe Bremerhaven
Wirkungsbereich des Projekts	Land Bremen (Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven)
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Einrichtung eines Projektteams im Sozialministerium Bremen (Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport)

Durchgang 2 - Stand 13

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG	MRP.00.00064.18
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift: Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Stadt Frankfurt (Oder) Marktplatz 1 15230 Frankfurt (Oder) Annett Köhne 03355525003 0335552885003 annett.koehne@frankfurt-oder.de	
Projektlaufzeit:		
vom: bis:	01.01.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Neben der regulären Leistungsgewährung soll eine modellhafte Fallbearbeitung nach den Vorschriften des künftigen Rechts erfolgen. Dazu werden repräsentative Fälle aus dem laufenden Fallbestand ausgewählt. In einer virtuellen Fallakte wird für beide Erprobungsmodule dokumentiert, welche Auswirkungen sich bei Anwendung dieser Rechtsvorschriften ergeben. In einer gesondert zu führenden Dokumentation erfolgt die Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen, Lösungsvorschlägen und ggfs. gesetzlichen Anpassungs- bzw. Änderungsbedarfen. 1. Entwicklung eines Erfassungsbogens - Überlegung hierbei ist die Erfassung spezifischer Daten aus der (bestehenden) Fallakte ➢ Grunddaten ➢ Medizinische Daten - Darstellung der Schnittstellen Pflegeleistungen/Eingliederungshilfe 2. Zufallsprinzip der Fallakten - Aus der Statistik wurden alle ambulanten und stationären Fällen aufgelistet (479 Fälle) - Mitarbeiter benennen jeweils bis zu drei prägnante Fälle - Jeweils 30 kostenintensive und 30 Fälle mit durchschnittlichen Kosten wurden anhand des Aktenzeichens rausgesucht, d. h. die Auswahl erfolgt anonymisiert, der dahinter stehende Fall ist nicht bekannt - zusätzlich Fälle mit gleichzeitiger Leistungsgewährung Hilfe zur Pflege/Eingliederungshilfe (Anzahl derzeit unbekannt)	

	3. Erarbeitung eines Krankenblattes - Das Krankenblatt soll dem Sachbearbeiter dabei helfen, einen Überblick und besseres Verständnis über den Gesundheitszustand des Betroffenen zu erhalten - Das Krankenblatt soll bei der Erarbeitung des ITP unterstützend Berücksichtigung finden
Themen der Fallbearbeitung:	☐ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☒ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☒ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☐ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☐ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	Zum Stichtag 31.08.2017 betrug der gesamte Fallbestand 479 Fälle davon - 231 Fälle ambulant und - 248 Fälle stationär Datenumfang der Stichprobe beträgt 120 Fälle und zusätzliche Fälle mit Mehrfachleistungen (Anzahl derzeit unbekannt).
Wirkungsbereich des Projekts	Stadt Frankfurt (Oder)
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	- Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitern im ambulanten, stationären und teilstationären Bereich - Für Fragestellungen bezüglich der Fälle, insbesondere zu Personen, Hintergründen und sonstigen persönlichen Verhältnissen, auch Verhaltensmuster usw. stehen die Sachbearbeiter fachlich zur Verfügung und - fachliche Unterstützung durch Gruppenleiterin Soziales,

	Sachbearbeiterin Entgelt- und Vereinbarungswesen sowie Rechtsstelle und Sozialplanerin - Zusammenarbeit mit Gesundheitsamt, insbesondere die bisher tätigen Sozialarbeiterinnen und Pflegegutachterin

Durchgang 2 - Stand 14

Projektsteckbrief
„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modelhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00059.18
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift:	Stadt Oldenburg An der Kolckwiese 3 26133 Oldenburg (Oldenburg)	
Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Tomke Ehlers 0441 / 235-2165 0441 / 235-3550 tomke.ehlers@stadt-oldenburg.de	
Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Sina Heim 0441 / 235-2159 0441 / 235-3550 sina.heim@stadt-oldenburg.de	
Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Daniela Olliges 0441 / 235-2140 0441 / 235-3550 daniela.olliges@stadt-oldenburg.de	
Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Sabrina Basshusen 0441 / 235-2204 0441 / 235-3550 sabrina.basshusen@stadt-oldenburg.de	
Funktions-E-Mail-Adresse: modellprojekt.bthg@stadt-oldenburg.de		
Projektlaufzeit:		
vom: bis:	01.05.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Das Amt für Teilhabe und Soziales bietet mit der Fachstelle Eingliederungshilfe, die in vier Bezirken verortet ist und bereits seit mehreren Jahren in multiprofessionellen Teams arbeitet, optimale Voraussetzungen für die Modellhafte Erprobung. Damit können in einem Bezirk verschiedene Fallgestaltungen erprobt und die Ergebnisse in der Folge auf die anderen Bezirke übertragen werden. Das Projekt ist zum 01.05.2018 gestartet. Das Projektteam besteht aus vier Mitarbeiterinnen, die bereits Erfahrungen im Bereich der Eingliederungshilfe sammeln konnten (Verwaltung und Sozialpädagogik), sowie einer Projektleitung.	

	In der ersten Projektphase wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen intensiv aufgearbeitet. Besonders wichtig ist der Stadt Oldenburg ein offener und transparenter Prozess hinsichtlich der Umsetzung des BTHGs. Daher werden die einzelnen Regelungsbereiche gemeinsam mit allen interessierten Oldenburger Anbietern in Arbeitsgruppen erarbeitet. Auch Betreuer und andere Interessenverbände sollen im weiteren Verlauf des Projektes in den Prozess mit eingebunden werden. Das Projektteam arbeitet darüber hinaus intensiv mit zwei Leistungsanbietern, die alle Hilfearten vorhalten, zusammen. In diesem Rahmen werden die veränderten Regelungen und Arbeitsabläufe in Kooperation mit ausgewählten Klienten vollumfänglich erprobt und ausgewertet. Die Zustimmung der Beteiligten wird hierzu im Vorfeld eingeholt. Im Rahmen der Erprobung sollen erforderliche Vordrucke und Handlungsanweisungen für die praktische Arbeit entwickelt und Prozessabläufe erstellt werden. Hieraus können schließlich auch Erkenntnisse bzgl. ggf. notwendiger Veränderungen hinsichtlich der Personalstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege und der existenzsichernden Leistungen gezogen werden.
Themen der Fallbearbeitung:	☒ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☒ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☒ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☒ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☒ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☒ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der	Die Fachstelle Eingliederungshilfe ist in vier Bezirken verortet. Im Bezirk Süd, dem das Modellprojekt angegliedert ist, erhalten

Stichprobe	insgesamt ca. 425 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe. Es werden anhand von zwei Leistungsanbietern, die alle Hilfearten vorhalten, ausgewählte Fälle komplett virtuell nach den Regelungen ab 2020 durchgearbeitet. Damit sollen die neuen gesetzlichen Vorschriften, die ab 2020 in Kraft treten, erprobt und evaluiert werden.
Wirkungsbereich des Projekts	Die Stadt Oldenburg ist die einzige Modellkommune in Niedersachsen. Durch die Mitwirkung der Oldenburger Anbieter im Rahmen der Arbeitsgruppen zu den verschiedenen Regelungsbereichen ist davon auszugehen, dass die Diskussionsschwerpunkte und Erkenntnisse auch an Leistungsträger im Umkreis kommuniziert werden. Bereits jetzt erreichen uns Anrufe anderer niedersächsischer Leistungsträger, die sich hinsichtlich der Form der Bekanntgabe der aus der Erprobung gezogenen Erkenntnisse informieren.
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	Das Modellteam ist einem Bezirk zugeordnet und kann direkt auf den dort vorhandenen Fallbestand zugreifen. So ist die Erprobung ganz eng in die bestehende Verwaltungsstruktur eingebunden und es können umfangreiche Erkenntnisse gewonnen werden, ob die bestehenden Strukturen zu 2020 anzupassen sind.

Projektsteckbrief
„Modellhafte Erprobung regionaler Projekte“

Thema:	**„Modellhafte Erprobung regionaler Projekte“ Artikel 25 Absatz 3 BTHG**	MRP.00.00089.18
Projektnummer:		
Zuwendungsempfänger:		
Name: Anschrift:	Landkreis Mainz-Bingen /Kreisverwaltung Mainz-Bingen Georg-Rückert-Str. 11 55218 Ingelheim	
Ansprechpartnerin: Telefon: Telefax: E-Mail:	Volker Conrad 061327873201 061327873299 conrad.volker@mainz-bingen.de	
Projektlaufzeit:		
vom: bis:	01.03.2018 31.12.2021	
Kurzbeschreibung:	Im Rahmen des Modellprojektes wird eng mit vollstationären Einrichtungen zusammengearbeitet. In der Region sind verschiedene Träger für unterschiedliche Zielgruppen tätig. Wohnangebote sind bzw. werden teilweise kleinräumig ausgerichtet. Durch die unterschiedlichen Zielgruppen der stationären Angebote soll ein repräsentatives Bild erreicht werden. 1. Es hat eine Auswahl und Einbindung der zu untersuchenden Einrichtungen (unterschiedliche Zielgruppen und konzeptionelle Ausrichtung); Sicherstellung eines repräsentativer Querschnitt der Leistungsberechtigten stattgefunden. Derzeit besteht ein großes Interesse mehrerer weiterer Anbieter an einer Einbindung in das Projekt 2. Fiktive Umstellung des bisherigen stationären Vergütungssatz auf BTHG-konforme Entgeltstrukturen bei klarer Trennung existenzsichernder Leistungen Hier haben erste Gespräche mit Anbietern stationärer Wohnangebote stattgefunden. Mit den Anbietern wurden Eckpunkte für eine Systemumstellung verabredet. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte: - Zuordnung der Flächen der Wohneinrichtung: einrichtungsabhängig (tw. auch noch kleingliedriger) erfolgte eine Festlegung welche Flächen der existenzsichernden Leistungen zuzuordnen sind, welche Flächen der Fachleistung zugeordnet werden und wie mit so genannten Mischflächen umgegangen wird (z.B. prozentuale Verteilung auf Fachleistung und Existenzsicherung). - Grundlagen für die Finanzierung der existenzsichernden Leistungen, insbesondere des zu Grunde zu legenden örtlichen Mietpreisspiegels	

	- hierauf basierend erfolgt derzeit eine Berechnung der individuellen Mietkosten der Bewohner*innen (Wvl: Okt. 2018) - Eckpunkte für die Finanzierung der Fachleistung wurden Anbieterspezifisch festgelegt. Hierbei wurden – abhängig vom jeweiligen Wohnangebot unterschiedliche Finanzierungsformen der zukünftigen besonderen Wohnangebote angedacht. *Erste Erkenntnisse:* Die Fachleistung setzt sich aus unterschiedlichen Bestandteilen zusammen: - Aufwendungen für Flächen der Wohneinrichtungen, die nicht der Existenzsicherung zuzuordnen sind einschließlich des prozentualen Anteils der „Mischflächen". Thematik der Investkosten sind bei der Berechnung zu berücksichtigen. Diese Aufwendungen sind in Form eines monatlichen/kalendertäglichen Betrages pro Bewohner*in unabhängig vom individuellen bedarf umzulegen. - gepoolte Leistungen: Der Umfang der gepoolten Leistungen ist sehr stark abhängig von der Zielgruppe und dem konkretem Wohnangebot. Teilweise muss auch innerhalb eines Anbieters / eines Wohnheimes stark differenziert werden. Bei der Einrichtung Z. werden verschiedene Pool-Lösungen zu entwickeln sein. In den Außenwohngruppen und z.B. in dem eher ambulant geprägten Wohnheim in M. ist sicherlich eine individuelle, personenzentrierte Finanzierung möglich und weitestgehend sinnvoll. Die Bewohner*innen organisieren weitestgehend selbstständig ihren Alltag einschließlich der Versorgung mit Mahlzeiten und Wäsche. Hier erscheint – zumindest im Modellprojekt – eine Finanzierung durch Fachleistungsstunden indiziert. Bei den sehr stationär geprägten Häusern, die sich durch ein besonderes Setting auszeichnen, in dem rund- um die Uhr personal vorgehalten werden muss, erscheint es zielführender, diese Vorhalteleistung zu pauschalieren und durch einen festen Satz abzudecken. Dies betrifft nicht nur die Nachtwache, sondern auch die täglichen Vorhalteleistungen. Eine Individualisierung wurde diskutiert, jedoch auch im Kontext Dokumentation und personenzentrierte Abrechnung als sehr problematisch gesehen. Hingegen können individuelle Hilfen und Bedarfe durchaus personenzentriert festgesetzt und abgerechnet werden. Beispiele: Individueller Einkauf, Trainingsmaßnahmen, Wahrnehmung von individuellen oder Gruppenangeboten außerhalb der Wohngruppe (Einzelleistung oder Gruppenleistung). Es hat eine Beschreibung zu erfolgen, welche Leistungen im Setting sichergestellt werden und welche nicht und damit einer personenzentrierten Finanzierung unterliegen. Dies ist auf die jeweiligen Häuser (der Wohneinrichtung) unterschiedlich darzustellen. Im Rahmen der Gesamtplanung ist dies entsprechend

	festzulegen (Punkt 3). Bei der Wohneinrichtung M. wird sich der Umfang der gepoolten Leistung voraussichtlich nur auf den Nachtdienst beschränken, trotzt der generell hohen Teilhabebedarfe der Bewohner*innen, da in diesem Wohnsetting in einem hohen Maße die Leistungen individualisierbar darstellbar sind. - 3. Ermittlung / Verifizierung der individuellen Teilhabebedarfe als Grundlage für virtuelle Berechnung (Beginn frühestens November 2018) 4. Durchführung der virtuellen Berechnungen Programmtechnische Umsetzung wird im
Themen der Fallbearbeitung:	☐ die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), ☐ die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 in Verbindung mit § 113 SGB IX), ☐ die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 Absatz 3 und § 103 SGB IX), ☐ die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), ☐ die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX), ☒ die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und ☐ die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.
Umfang des Fallbestands und der Stichprobe	Ca. 10% des Fallbestands
Wirkungsbereich des Projekts	Derzeit: Landkreis Mainz-Bingen + Stadt Mainz; Anfragen von Anbietern mit überregionalen Wohnangeboten an der Einbeziehung in das Projekt liegen vor, hierzu werden Gespräche stattfinden (September + Oktober 2018)
Beschreibung der Einbindung in die vorhandene Verwaltungsstruktur	

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

EVALUATION DER MODELLHAFTEN ERPROBUNG: ZUSAMMENSPIEL VON MODELLPROJEKTEN UND WISSENSCHAFTLICHER UNTERSUCHUNG

MRP Projektetreffen

Berlin | 14. September 2018

Kienbaum
Inspirierend. Anders.

infas

Agenda

Struktur der Präsentation

- Projektvorstellung
  - Rollenverteilung
  - Forschungsinteresse
  - Vorgehenskonzept allgemein
- Überblick forschungsleitende Fragen
- Projektzeitplan
- Zusammenspiel Kienbaum & Modellprojekte auf einen Blick

Modellprojekte und Evaluation müssen sehr eng zusammenarbeiten

Modellprojekte erproben, die Evaluation wertet die Ergebnisse aus

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

- Gesamtsteuerung
- Weiterleitung von Informationen
- Verzahnung mit weiteren Projekten

Kienbaum Inspirierend. Anders. infas

- Evaluation
- Datenauswertung
- Berichtslegung

- Lfd. enge Abstimmung
- Weiterleitung Kontaktdaten

Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH gsub

- Projektkoordination
- Organisation Projektetreffen

- Datenerhebung in den MP
- Beratung

- Vernetzung der Modellprojekte
- Administrative Begleitung

32 MODELLPROJEKTE

- Modellhafte Erprobung
- Datengenerierung (durch Erprobung)
- Leistungsberechtigte
- Leistungserbringer

An die Erprobung werden mit der Evaluation klar zu beantwortende Fragen gestellt

Projektvorstellung – Forschungsinteresse des Gesetzgebers

- Welche **Auswirkung** hat die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe auf
  - die persönliche Situation der betroffenen Menschen sowie
  - auf die Leistungssituation der Träger der Eingliederungshilfe?

- Welche **qualitativen und quantitativen Veränderungen** lösen die Neuregelungen im Vergleich zur vorherigen Regelungssituation aus?

- In der Folge werden zu beantworten sein, ob
  - die **Neuregelungen** modifiziert werden müssen und
  - **strukturelle Veränderungen** am Gesamtsystem notwendig werden, um die Ziele des Reformvorhabens zu erreichen.

➔ Die Modellprojekte haben die Aufgabe, die neuen Regelungen durch „virtuelle“ Fallbearbeitung zu erproben.

➔ Die Evaluation hat die Aufgabe, die Erprobungsergebnisse zu sammeln und aufzubereiten.

➔ **Erfolgskritisch wird deshalb eine optimale Abstimmung zwischen Erprobung und Evaluation sein („Wie muss erprobt werden, damit die forschungsleitenden Fragen beantwortet werden können?“).**

Die wissenschaftliche Auswertung wird durch eine wissenschaftliche Begleitung unterstützt

Zwei zentrale Bausteine des Vorgehenskonzepts

Projektvorstellung
- Rollenverteilung
- Forschungsinteresse
- Vorgehenskonzept

Überblick forschungsleitende Fragen
Projektzeitplan
Zusammenspiel Kienbaum & MP

1. Voranalyse der Konzepte und Projekte
2. Entwicklung eines Tools zur Begleitung und Auswertung
3. Laufende Begleitung und Teilnahme an Konferenzen

Wissenschaftliche Begleitung

» Beratung der Projekte mit Blick auf Datenerfassung und Wirkungsprüfung
» Überblick und optimale Testung
» ….

Wissenschaftliche Auswertung

» Erfassung der Ergebnisse der modellhaften Fallbearbeitung
» Auswertung und Analyse der Ergebnisse in Einzelbetrachtung sowie in vergleichender Gesamtschau
» ….

1. Analyseraster
2. Datenerhebung
3. Datenauswertung

Wir werden mit verschiedenen Methoden die notwendigen Daten erheben

Vorgehen als Methoden-Mix

Befragung der Projektleitung	Befragung von Sachbearbeitungen	Standardisierter Selbstausfüllerbogen	Fallbezogene Interviews	Befragung von Leistungserbringern
› qualitative Daten der übergeordneten Perspektive	› qualitative Daten aus der Fallbearbeitungs-perspektive	› quantitative Daten aus den Einzelfällen	› qualitative Bewertung aus der Perspektive der Leistungs-berechtigten Personen	› Einbeziehung der Perspektive der Leistungserbringer
› Jährlich wiederholte standardisierte Befragung mittels Online-Befragungstool	› Jährlich wiederholte standardisierte Befragung mittels Online-Befragungstool	› Fallabschlussbogen zur Erfassung in Form eines Online-Tools › Befüllung durch Sachbearbeitung	› 60 qualitative Interviews (15 pro Regelungsbereich) › Kontaktdaten-erhebung in den Modellprojekten	› Methodenmix aus Aktenanalysen und Interviews mit den Leistungserbringern
➔ Jährliche Wiederholungs-befragung	➔ Jährliche Wiederholungs-befragung	➔ Sukzessiver Datenstammaufbau nach Fallabschluss	➔ Einmalig in 2020 durch infas	➔ Sukzessiver Datenstammaufbau je nach Verhandlungs-fortschritt

Die sieben erprobten Regelungsbereiche im Überblick

Wir müssen ab jetzt alle mit einer einheitlichen Gruppierung und Nomenklatur arbeiten

Einkommens- und Vermögensanrechnung a)
Neuordnung Eigenbetrag und Anhebung Schonvermögen, Neuregelung Beitrag aus Einkommen

Assistenzleistungen als Leistung zur Sozialen Teilhabe (§ 113 Abs. 2 i.V. m. § 78 SGB IX) b)
Aufnahme in den Leistungskatalog

Rangverhältnis zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflege gem. § 91 SGB IX / § 103 SGB IX c)
Lebenslagenprinzip und Verwaltungsprozess

Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit gem. § 104 SGB IX d)
Balance zwischen Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten und Angemessenheitsprüfung

Gemeinschaftliche Leistungserbringung gem. § 116 SGB IX e)
Effizienz, Verbesserung der Steuerungsfähigkeit und Wunsch des Leistungsberechtigten.

Trennung von Fachleistungen der EGH von existenzsichernden Leistungen f)
Abgrenzung der Fürsorge- von den Teilhabeleistungen

Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung g)
Regelungsmechanismus zur Sicherung der Mittel zur freien Verfügung
.

a) Einkommens- und Vermögensanrechnung

§§ 135 ff. SGB IX – Forschungsleitende Fragen

- Erhöhung Vermögensfreibetrag
- Freilassung Partnereinkommen und –vermögen
- Zugrundelegung Einkommen nach EStG

a.1) Welche finanziellen Auswirkungen hat die veränderte Einkommensheranziehung (Betrag nach § 136 ff. SGB IX) auf die Einkommenssituation der Betroffenen?

a.2) In welchem Umfang führen die Neuregelungen des Einkommenseinsatzes zu einer Veränderung der Anzahl der Leistungsempfänger?

a.3) In welchem Umfang führt die Veränderung des Vermögenseinsatzes (Begriff des Vermögens nach § 139 SGB IX) zu einer Ausweitung der Leistungsempfänger in der Eingliederungshilfe?

a.4) Welche Auswirkungen hat der Systemwechsel (Umstellung von sozialhilferechtliche Berechnung auf zukünftige Zugrundelegung der Summe der Einkünfte/ Bruttorente und der Ermittlung des Beitrages nach § 137 SGB IX) auf den Verwaltungsvollzug?

b) Assistenzleistungen

§ 113 SGB IX Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 5 SGB IX – Forschungsleitende Fragen

- Aufnahme in den Leistungskatalog: Leistungen für die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung einschließlich der Begleitung des Leistungsberechtigten und der Befähigung des Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung
- Vorrang Ehrenamt, Vorrang des sozialen Umfeld des Leistungsberechtigten

b.1) Hat der neu eingefügte Leistungstatbestand „Assistenzleistungen" (§ 113 Abs. 2 in Verbindung mit § 78 SGB IX) Auswirkungen auf die Bewilligungs- und die Verwaltungspraxis der Leistungsträger? Falls ja, welche?

b.2) Trägt der Leistungstatbestand dazu bei, dass die entsprechenden in einer vollstationären Einrichtung erbrachten Leistungen umfänglich aufgefangen werden? Wenn nein, wo gibt es Lücken?

b.3) Ist die Differenzierung von Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 2 SGB IX zur Übernahme von Handlungen einschließlich der Begleitung und der qualifizierten Assistenz praxistauglich?

b.4) In welchem Umfang werden Leistungen für Assistenz an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder gewährt? Sichert die korrespondierende Regelung im Gesamtplanverfahren (§ 119 Absatz 4 SGB IX), dass die jeweils zuständigen Leistungsträger ihre Leistungsverantwortung wahrnehmen?

b.5) In welchem Umfang werden im Zusammenhang mit der Ausübung eines Ehrenamtes Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erstattet? In welchem Umfang durch eine Assistenzkraft?

b.6) Führt die vorrangige Inanspruchnahme familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen bei der Bewilligung von Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausführen, zu Veränderungen bei der Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren?

c) Rangverhältnis zwischen der EGH und Leistungen der Pflege

§ 91 Abs. 3 und § 103 SGB IX – Forschungsleitende Fragen

- Definition der Leistungsumfänge EGH und Pflegeversicherung / HzP sind nicht trennscharf, auch angesichts des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs
- Einführung Lebenslagenprinzips beim Zusammentreffen von HzP für häusliche Pflege und EGH (Berücksichtigung unterschiedlicher Einkommens- und Vermögensanrechnungen)

c.1) Welche Auswirkungen hat das Verhältnis von Leistungen der Pflege und Leistungen der EGH unter Zugrundelegung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs auf den Verwaltungsvollzug und die Bewilligungspraxis?

c.2) Welche Auswirkung hat die Einführung des „Lebenslagenmodells“ nach § 103 Abs. 2 SGB IX auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen?

c.3) Sind die Verfahrensschritte beim Zusammentreffen beider Leistungen praxistauglich (auf der Basis der noch in Abstimmung befindlichen Empfehlung gemäß § 13 Abs.4 SGB XI) und werden sie berücksichtigt?

d) Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit

§ 104 SGB IX – Forschungsleitende Fragen

- Übertragung der Grundsätze von Zumutbarkeit und Angemessenheit im Verhältnis zum Wunsch- und Wahlrecht
- „Angemessenheitsobergrenze“ ersetzt den bisherigen Mehrkostenvorbehalt des § 13 SGB XII
- Fokus: Wohnformentscheidung

d.1) Hat die Regelung des § 104 SGB IX Auswirkungen auf die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten? Wenn ja, in welchem Umfang?

d.2) Ergeben sich für die Leistungsberechtigten Veränderungen gegenüber dem geltendem Recht (insbesondere § 9 SGB XII)? Falls ja, welche?

d.3) Hat die Neuregelung des § 104 SGB IX im Vergleich zum geltenden Recht Auswirkungen hinsichtlich der gewünschten Wohnform? Falls ja, welche?

d.4) Führt die Neureglung des § 104 SGB IX zu Veränderungen in der Verwaltungspraxis? Falls ja, welche?

e) Möglichkeit der gemeinsamen Inanspruchnahme

§ 116 SGB IX – Forschungsleitende Fragen

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für gemeinsame Inanspruchnahme
- „Vetorecht" des Leistungsberechtigten gegen gemeinsame Inanspruchnahme bei mit dem Wohnen in Zusammenhang stehenden Assistenzleistungen im Bereich sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung

e.1) In welchem Umfang wird von der gemeinsamen Inanspruchnahme Gebrauch gemacht? Bei welchen Leistungen?

e.2) Sind Probleme bei der gemeinsamen Inanspruchnahme erkennbar? Wenn ja, welche?

e.3) Haben die Regelungen des § 116 Abs. 2 SGB IX Auswirkungen auf die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten? Ergeben sich für die Betroffenen Veränderungen gegenüber dem geltenden Recht? Falls ja, welche?

e.4) Führt die Neureglung des § 116 Abs. 2 SGB IX zu Veränderungen in der Verwaltungspraxis, insbesondere hinsichtlich der Steuerungsfähigkeit der Leistungen? Falls ja, welche?

f) Trennung von Fachleistungen der EGH von existenzsichernden Leistungen

§ 116 SGB IX – Forschungsleitende Fragen

- Trennung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Vierten Kapitel SGB XII und der Fachleistungen der Eingliederungshilfe auch bei besonderen Wohnformen
- Verschiedene Anpassungsklauseln zur Berücksichtigung der Besonderheit besonderer Wohnformen

f.1) Welche Auswirkungen hat die Trennung der Fachleistungen der EGH von den Leistungen zum Lebensunterhalt auf die Bewilligungspraxis bei den Leistungsträgern, sowohl den Trägern der EGH als auch den Grundsicherungsträgern?

f.2) Ist die in § 42a Abs. 5 SGB XII normierte Angemessenheitsgrenze für zu bewilligende KdU auskömmlich im Sinne der gesetzlichen Definition? Falls nein, in welchem Umfang wird diese Grenze überschritten und die übersteigenden KdU den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zugeordnet? (Werden verstärkt Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII / abweichende Regelsatzfestsetzungen nach §27a Abs. 4 SGB XII /einmalige Bedarfe §31 SGB XII gewährt?)

f.3) Welche Auswirkungen hat die Trennung der Fachleistungen der EGH von den Leistungen zum Lebensunterhalt auf die Verwaltungspraxis?

f.4) Welche Auswirkungen hat die Trennung der Fachleistungen der EGH von den Leistungen zum Lebens-unterhalt auf die Kalkulationspraxis der Leistungserbringer, insbesondere hinsichtlich der nach geltendem Recht vorgesehenen Vergütungsvereinbarungsbestandteile Grundpauschale, Maßnahmepauschale sowie Investitionsbetrag? (Wie ist das Verhältnis zu den entstehenden Kosten für Ernährung zu den Ernährungsbestandteilen im Regelsatz? Werden Anteile der Verpflegungssätze zukünftig der Eingliederungshilfe zugedacht?)

g) Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung

§ 116 SGB IX – Forschungsleitende Fragen

- Ersatz des Barbetrags durch „Anteil des Regelsatzes ‚zur freien Verfügung'"
- Verhandlung über Höhe des Betrages im Gesamtplanverfahren, Aufnahme in Gesamtplan und Sicherstellung durch Vertragsrecht

g.1) Wie wirkt der beschriebene Sicherungsmechanismus?

g.2) Ist für den Leistungsberechtigten klar ersichtlich, welcher Anteil am Regelsatz ihnen nach Abzug fixer Kosten verbleibt?

g.3) In welcher (absoluten) Höhe verbleiben diese finanziellen Mittel den Leistungsberechtigten im Einzelfall?

g.4) Hat der oben beschriebene Sicherungsmechanismus Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis? Falls ja, welche?

Der Schwerpunkt der Arbeit muss schon im ersten Jahr liegen

Projektzeitplan

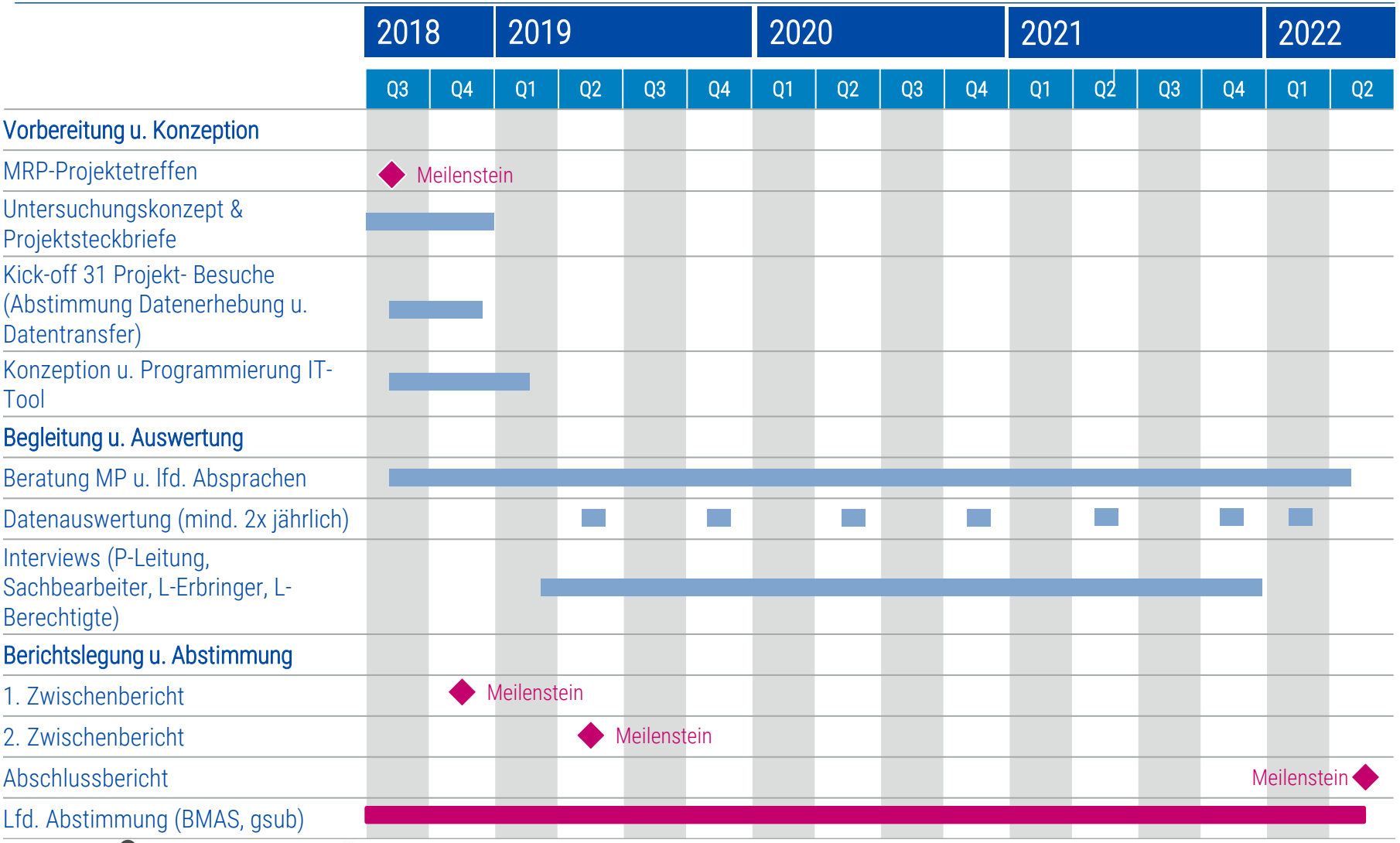

Zusammenspiel Kienbaum und Modellprojekte

Rollenverteilung Kienbaum und Modellprojekte

Kienbaum

- **Auftrag:** Beantwortung der Forschungsleitenden Fragen & Erhebung von Daten bei den MP
- Kooperation mit MP zur „Lückenanalyse“ & „Lückenschließung“
- Beratungsleistung (Einweisung in IT-Tool)
- infas: Interviewführung mit Leistungsberechtigten

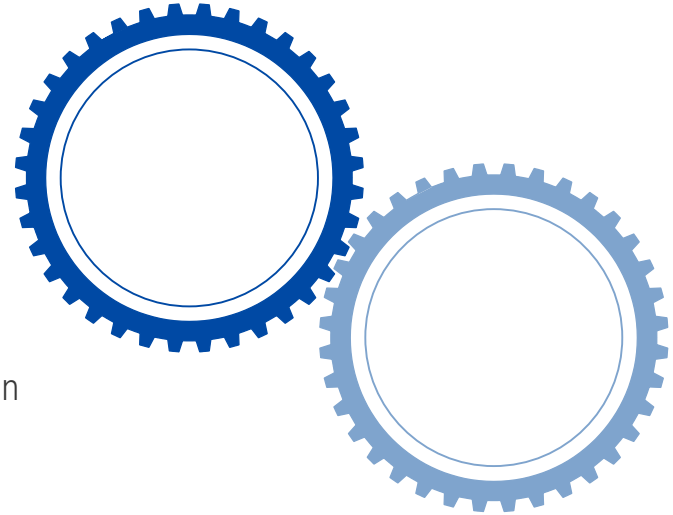

Modellprojekte

- **Auftrag:** Erprobung der Regelungsbereiche & generieren/weiterleiten von Daten
- Erfassen von Daten (in Absprache mit Kienbaum) und Weiterleitung an Kienbaum
- Kooperation mit Leistungserbringern und Einrichtungen
- Ggf. Austausch im Netzwerk der Modellprojekte

Ziel der Projektbesuche September / Oktober 2018

Abgleich Erprobungskonzeption mit Forschungsfragen

(welche Daten werden benötigt – welche Daten werden im MP erhoben)

„EIN GUTER ANFANG BRAUCHT BEGEISTERUNG, EIN GUTES ENDE DISZIPLIN“

(HANSI FLICK, 2014)

Kontakt

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Adresse

Kienbaum Consultants International GmbH

Dessauer Straße 28/29

10963 Berlin

www.kienbaum.de

Ansprechpartner bei Fragen

René Ruschmeier

Bereichsleiter | Principal

Tel.: +49 30 88 01 98-55

Mobil: +49 172 9117692

Fax: +49 30 88 01 98-93855

rene.ruschmeier@kienbaum.de

Kienbaum
Inspirierend. Anders.

Übersicht Modellprojektträger

Wir planen alle 31 Vorort-Besuche zeitnah abzuschließen

NAME DES ZUWENDUNGSEMPFÄNGERS	ORT	BUNDESLAND	FALLBEARBEITUNG *
Landratsamt Bodenseekreis	Friedrichshafen	Baden-Württemberg	1-7
Rems-Murr-Kreis	Waiblingen	Baden-Württemberg	1-7
Bezirk Oberbayern	München	Bayern	1
Kreisverwaltung OPR	Neuruppin	Brandenburg	1, 6
Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Soziales	Forst (Lausitz)	Brandenburg	1-7
Landkreis Teltow-Fläming	Luckenwalde	Brandenburg	3, 4, 7
Stadt Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Brandenburg	3, 4
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	Bremen	Bremen	1
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	Hamburg	Hamburg	3, 6
Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden	Wiesbaden	Hessen	3, 6, 7
Hansestadt Rostock	Rostock	Mecklenburg-Vorpommern	1, 3, 5
Landeshauptstadt Schwerin	Schwerin	Mecklenburg-Vorpommern	1, 4, 6
Stadt Oldenburg	Oldenburg (Oldenbg.)	Niedersachsen	1-6
Landschaftsverband Rheinland	Köln	Nordrhein-Westfalen	1, 3
Landschaftsverband Rheinland	Köln	Nordrhein-Westfalen	1, 3, 4, 5, 6
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Münster	Nordrhein-Westfalen	2, 4, 5, 6
Kreisverwaltung Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	Rheinland-Pfalz	3
Kreisverwaltung Mainz-Bingen	Ingelheim am Rhein	Rheinland-Pfalz	6
Saarland - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	Saarbrücken	Saarland	6
Kommunaler Sozialverband Sachsen	Leipzig	Sachsen	1, 4, 5
Landratsamt Mittelsachsen	Freiberg	Sachsen	7
Landkreis Börde	Haldensleben	Sachsen-Anhalt	1, 3
Landkreis Jerichower Land	Burg	Sachsen-Anhalt	1-7
Landkreis Mansfeld-Südharz	Sangerhausen	Sachsen-Anhalt	1, 3, 4
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt	Magdeburg	Sachsen-Anhalt	1-7
Kreis Nordfriesland	Husum	Schleswig-Holstein	1-7
Kreis Segeberg	Bad Segeberg	Schleswig-Holstein	3, 6
Landeshauptstadt Kiel	Kiel	Schleswig-Holstein	6
Landkreis Hildburghausen	Hildburghausen	Thüringen	1, 3, 5, 6
Landkreis Nordhausen	Nordhausen	Thüringen	3, 7
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt	Saalfeld	Thüringen	1, 3, 6
Landratsamt Sonneberg	Sonneberg	Thüringen	1, 2, 5, 6, 7

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Treffen der Projekte zur Modellhaften Erprobung

13./14. September 2018 in Berlin

Marc Nellen

BMAS, Leiter des Referates „Eingliederungshilfe, Umsetzungsbegleitung BTHG, Hilfe in besonderen Lebenslagen“

Ziele des BTHG

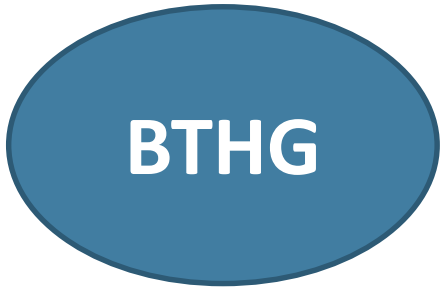

Für Menschen mit Behinderungen

+ Reha verbessern
+ Mehr Teilhabe
+ Mehr Mitbestimmung
+ Mehr Selbstbestimmung
+ „Nicht über uns – ohne uns!“

Für die Länder und Kommunen

+ Bessere Steuerung der Eingliederungshilfe

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Umsetzung des BTHG - Gemeinsam ans Ziel

Länder und Kommunen
(Leistungsträger)

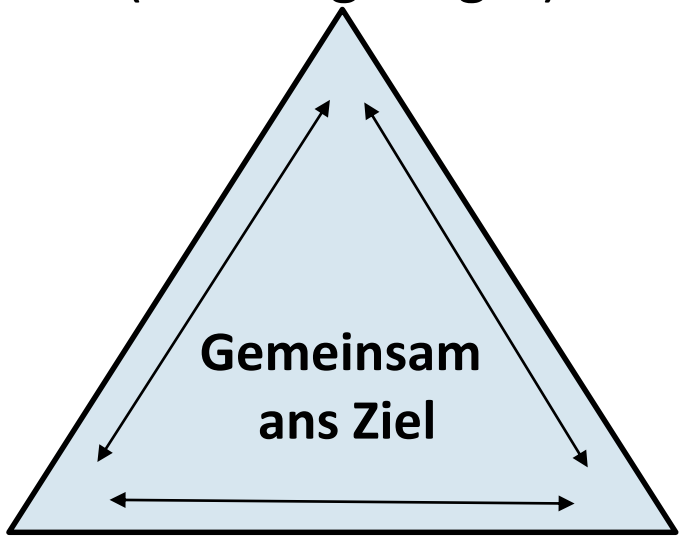

Menschen mit Behinderungen
(Leistungsberechtigte)

Einrichtungen der Behindertenhilfe
(Leistungserbringer)

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Ziel: Aufbau eines niedrigschwelligen, flächendeckenden Beratungsangebotes für Menschen mit (drohenden) Behinderungen

2018

… unterstützt die Leistungsberechtigten, gibt Orientierung und fördert Selbstbestimmung.

… basiert auf der Beratungsmethode des Peer Counseling-Prinzip.

… ist unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern.

… umfasst über 500 Förderanträge.
→ Insgesamt wurden in zwei Antragsrunden rd. 1.000 Förderanträge gestellt.
→ Vorrangig sollen Beratungsangebote aus dem Bereich der Selbsthilfe gefördert werden.

2022

… wird derzeit mit einem Finanzierungsvolumen von 58 Mio. Euro pro Jahr bis 2022 gefördert.
→ Weiterfinanzierung im Koalitionsvertrag aufgegriffen

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesprogramm rehapro

Ziel: Erkenntnisse über innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben

2018

rehapro

2026

… bietet Jobcentern und RV-Trägern die Möglichkeit, innovative Leistungen und Maßnahmen in Modellprojekten zu erproben, um

→ die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

→ langfristig durch Erkenntnisse aus den Modellprojekten Ansätze zur Senkung des Zugangs in die Erwerbsminderungsrente / EGH / Sozialhilfe zu finden.

Orientierung der Modellprojekte:	Mögliche Themenfelder der Modellprojekte:
▪ Innovationspotenzial der Leistungen und Maßnahmen ▪ Aussicht auf Verstetigung des Konzepts ▪ Überprüfbarkeit der Ergebnisse als Grundlage für den Erkenntnisgewinn	▪ Frühzeitige Intervention ▪ Individualisierte Bedarfsorientierung bzw. Leistungserbringung ▪ Nachsorge und nachhaltige Teilhabe ▪ Zusammenarbeit der Akteure …

… stellt Haushaltsmittel von insgesamt rund 1 Milliarde Euro bis 2026 zur Verfügung.

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Umsetzungsunterstützung des Bundes

Das BMAS unterstützt die Einführung der reformierten Eingliederungshilfe mit rund 50 Mio. Euro bis 2022:

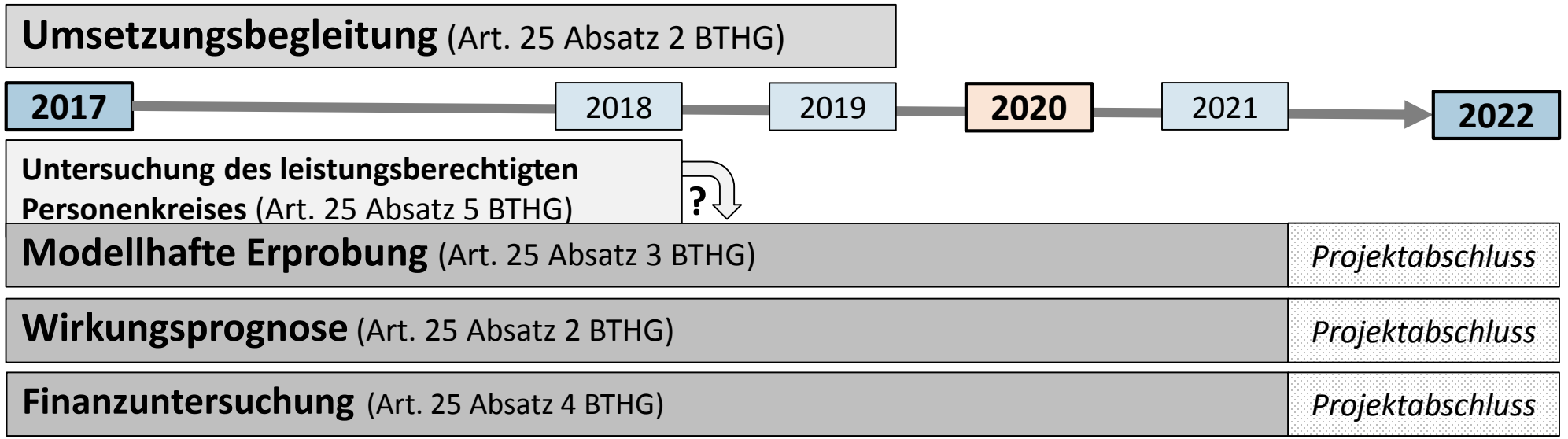

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Umsetzungsunterstützung des Bundes - Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“

Ziel: Umsetzungsunterstützung für die (neuen) Träger der Eingliederungshilfe

2017

2019

Projekt wird von 05/2017 bis 12/2019 vom **Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.** über eine Online-offline-Strategie durchgeführt:

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

online	offline
webbasiertes Informations-, Wissens- und Kommunikationsportal: *www.umsetzungsbegleitung-bthg.de*	zielgruppenspezifische Veranstaltungen zu relevanten Umsetzungsfragen des BTHG
geschlossenes Forum für die Leistungsträger	fünf Regionalkonferenzen unter Beteiligung aller Bundesländer in 2018/2019

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Umsetzungsunterstützung des Bundes - Untersuchung leistungsberechtigter Personenkreis

Ziel: Beibehaltung des leistungsberechtigten Personenkreises

2017

Vergabe des Auftrags an die Bietergemeinschaft ISG und transfer

- 1. Fachgespräch am 11.10.2017: Auftrag und Vorgehensweise
- 1. Workshop zur Einholung juristischer Expertise am 05.12.2017

2018

- 2. Workshop zur Einholung juristischer Expertise am 21.03.2018
- 2. Fachgespräch am 17.05.2018: Vorstellung der Ergebnisse des Zwischenberichtes
- **Projektabschluss** in 08/2018 → ggf. Einbeziehung in die **modellhafte Erprobung**
- 3. Fachgespräch voraussichtlich in 09/2018: Klärung weiteres Vorgehen

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Umsetzungsunterstützung des Bundes - Untersuchung leistungsberechtigter Personenkreis

quantitatives Zugangskriterium nach ICF führt zu Änderungen des leistungsberechtigten Personenkreises

↓

qualitative Ausgestaltung des Leistungszugangs als Alternative?

→ BMAS wird zur Erarbeitung eines neuen Zugangskriteriums wieder einen partizipativen Prozess aufsetzen

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Umsetzungsunterstützung des Bundes - Modellhafte Erprobung

Ziel: vorausschauende Beobachtung der Wirkungen der neuen Regelungen in der EGH

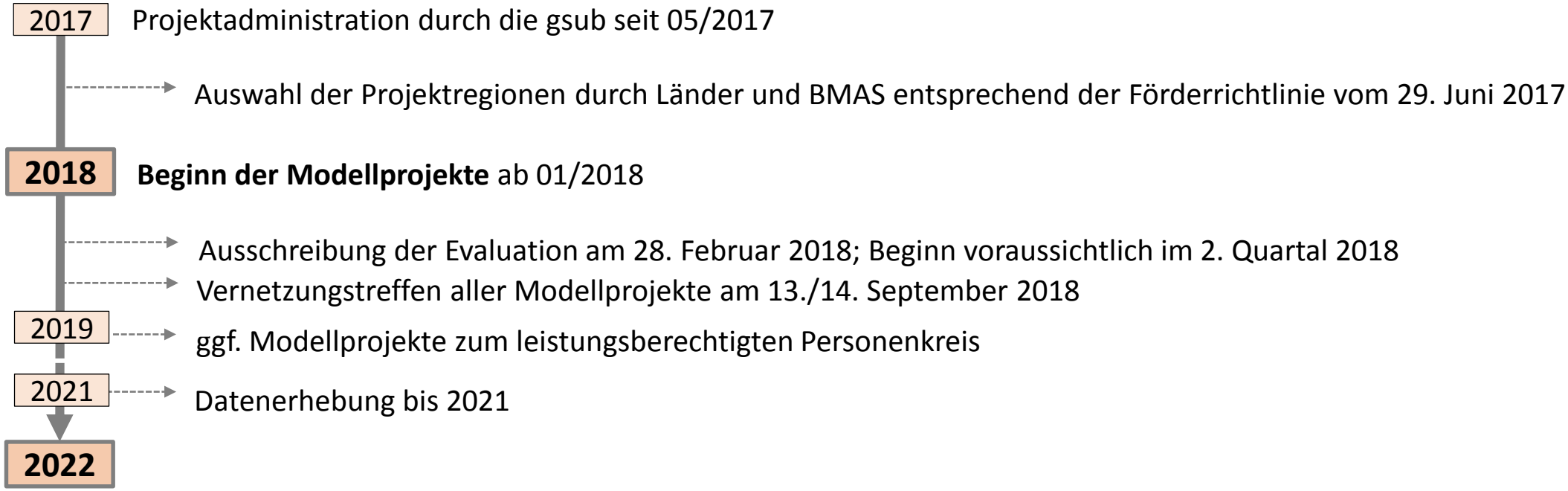

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Umsetzungsunterstützung des Bundes - Modellhafte Erprobung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

- Gesamtsteuerung
- Weiterleitung von Informationen
- Verzahnung mit weiteren Projekten der Umsetzungsunterstützung

Kienbaum Inspirierend. Anders. infas

- Lfd. enge Abstimmung
- Weiterleitung Kontaktdaten

Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH gsub

- Evaluator
- Datenauswertung
- Berichtslegung

- Projektkoordination
- Organisation Projekte-treffen

- Datenerhebung in den MP
- Beratung

- Vernetzung der Modellprojekte
- Administrative Begleitung

31 MODELLPROJEKTE

- Modellhafte Erprobung
- Datengenerierung (durch Erprobung)
- Austausch Leistungsberechtige & -Erbringer

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Umsetzungsunterstützung des Bundes - Modellhafte Erprobung

Förderung von bundesweit **31 Projekten** (Ausnahme Berlin)
mit einem Volumen von knapp 7 Mio. Euro für 2018

Anzahl der in den Modellprojekten untersuchten Items:

Rangverhältnis EGH-Leistungen zu Pflegeleistungen	**20**
Abgrenzung Fachleistung der EGH von existenzsichernden Leistungen	**19**
Einkommens- und Vermögensanrechnung	**17**
Zumutbarkeit und Angemessenheit	**14**
Gemeinschaftliche Leistungserbringung	**12**
Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung	**11**
Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe	**9**
Umsetzung Lebenslagenmodell	**9**

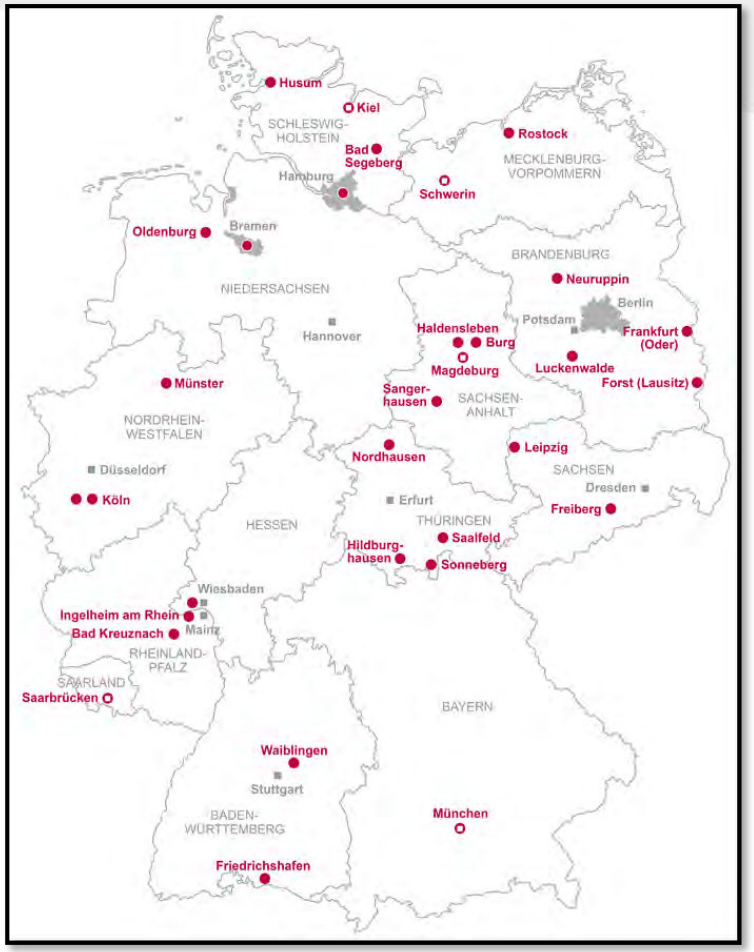

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Exkurs:
- AG Personenzentrierung im BMAS

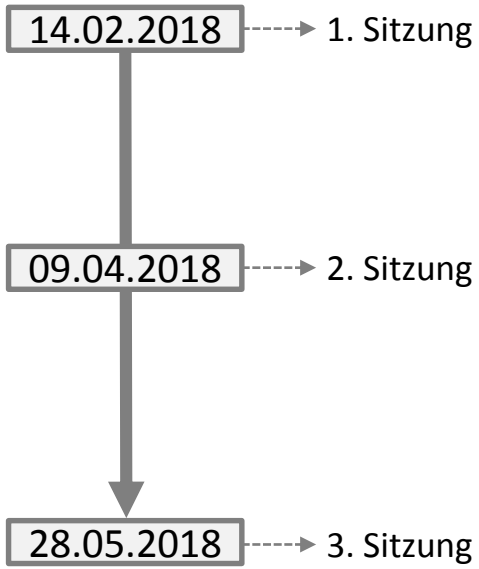

Auswirkungen der „Personenzentrierung“ auf heutige stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe

- Vorbereitung der ab 1. Januar 2020 wirksam werdenden Trennung von Lebensunterhaltsleistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe
- Gemeinsames Verständnis über gesetzliche Grundlagen der Unterkunftskosten (§ 42a SGB XII vs. Teil 2 SGB IX)
- Erarbeitung von Grundsätzen für die Flächenzuordnung in stationären Einrichtungen

Ergebnis:
Gemeinsame Empfehlung der AG zur Auslegung des § 42a SGB XII sowie **Modell zur Flächenzuordnung** als Grundlage für die verwaltungsrechtliche Umsetzung in den Ländern

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Umsetzungsunterstützung des Bundes - Wirkungsprognose

Ziel: Kontrolle der Zielerreichung | Fokus: Verbesserung der Teilhabe für Menschen mit Behinderungen

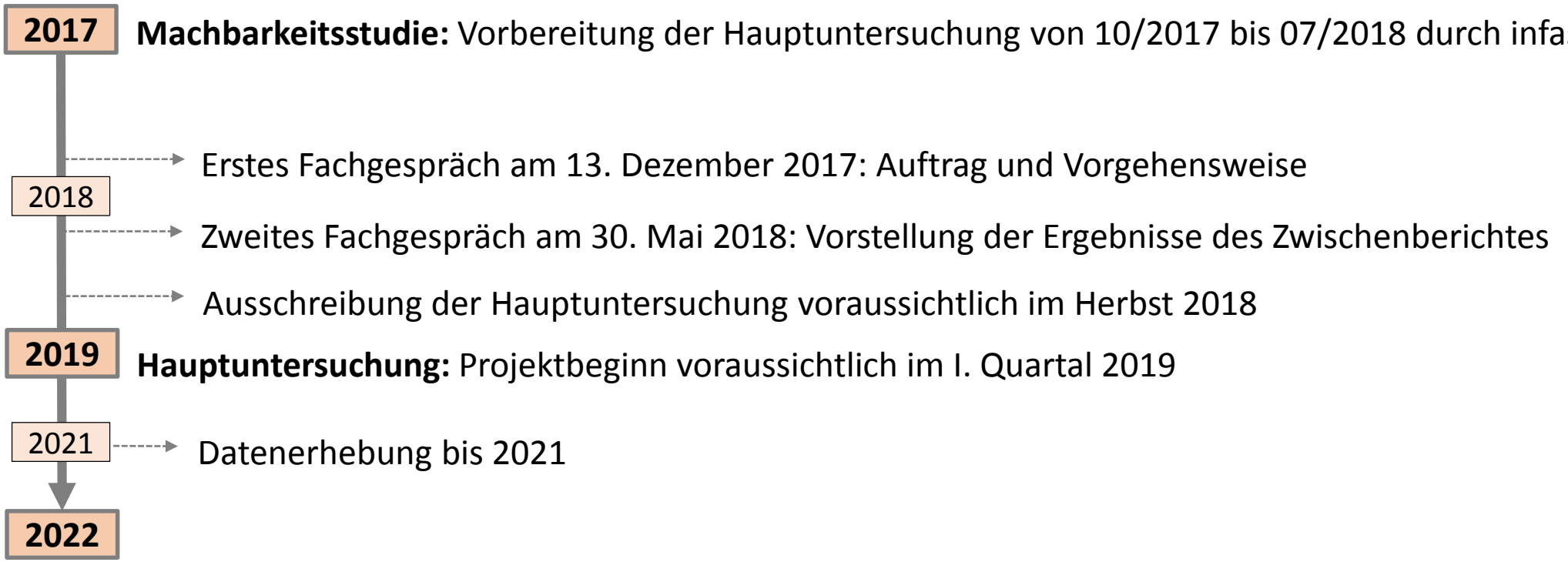

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Umsetzungsunterstützung des Bundes - Wirkungsprognose

Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung der Hauptuntersuchung

relevante Fragestellungen	Untersuchungsdesign	Erhebungs- und Analysemethoden
… zur Untersuchung novellierter Regelungen in der EGH hinsichtlich ihrer Auswirkungen a) auf die Verwaltungspraxis b) auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	Hauptuntersuchung Implementationsanalyse Prozessbegleitende Wirkungsbetrachtung Kausale Wirkungsanalyse	… mit Identifizierung vorhandener sowie erforderlicher Daten

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Umsetzungsunterstützung des Bundes - Finanzuntersuchung

Ziel: Untersuchung der finanziellen Auswirkungen

2017 **Vorstudie**: Vorbereitung der Hauptuntersuchung von 02/2017 bis 06/2017 durch das ISG

- Ausarbeitung einer Datengrundlage in enger Zusammenarbeit mit Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, BAGüS, Statistischem Bundesamt und Praktikern

2018 **Hauptuntersuchung durch Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG)**

2021 ⇢ Datenerhebung bis 2021

2022

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Umsetzungsunterstützung des Bundes - Finanzuntersuchung

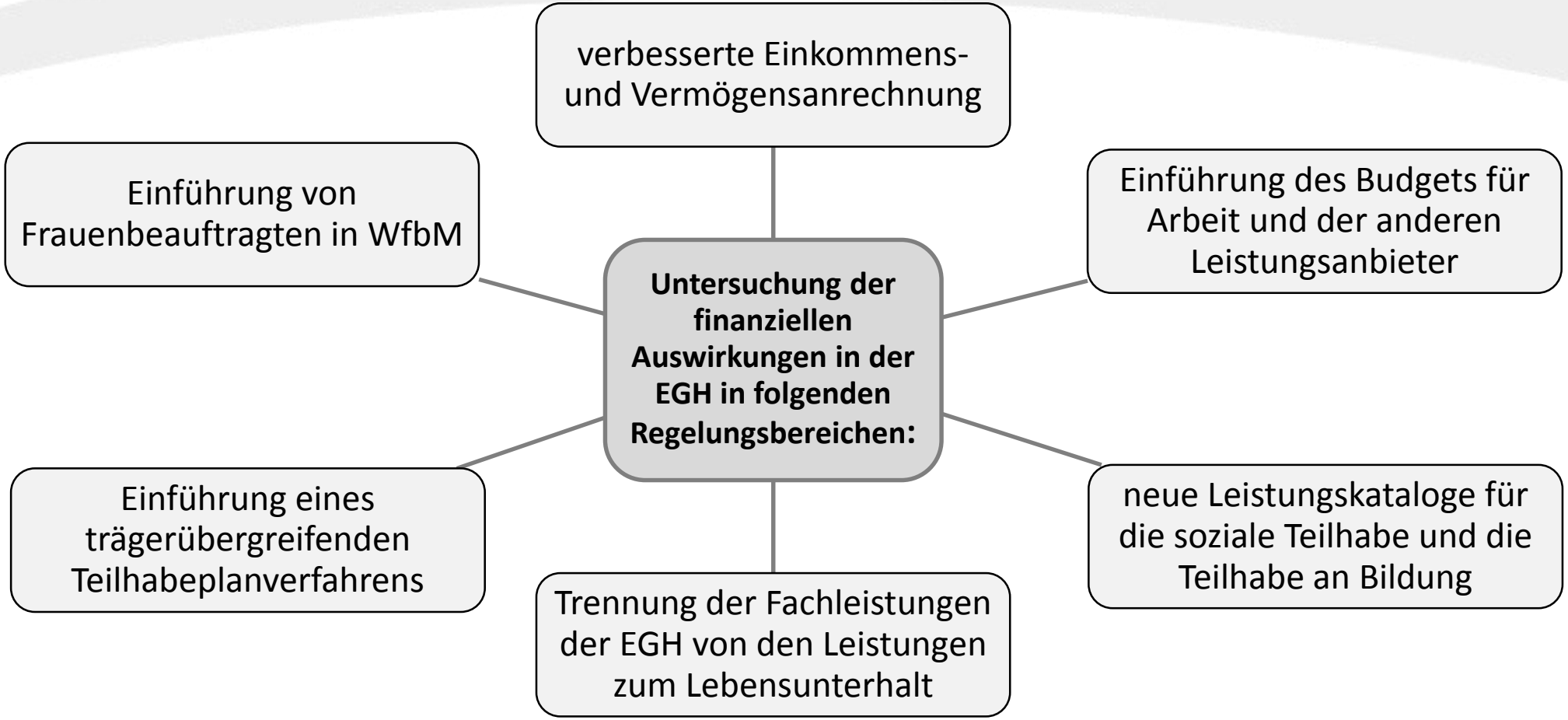

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Umsetzungsunterstützung des Bundes - LBAG BTHG

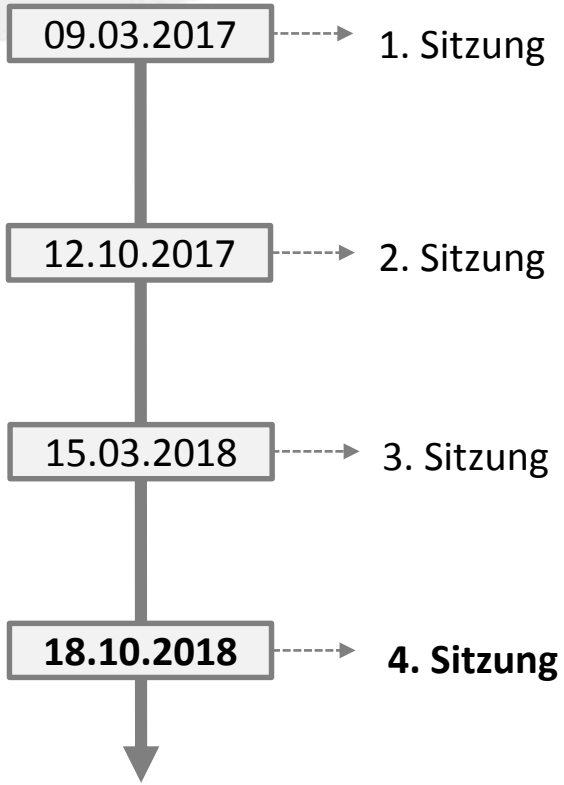

Austausch zu den wissenschaftlichen Untersuchungen nach Art. 25 BTHG sowie aktuellen Umsetzungsfragen

- Zweimal jährlich tagende AG zwischen Trägern der EGH in den Ländern und Bund entspr. ASMK-Beschluss 1/2017 vom 17. Februar 2017
- Vorsitz: ASMK-Vorsitzland und BMAS
- Beratung durch BAGüS und kommunale Spitzenverbände
- Vorbereitung der Beschlussvorlagen von UAG „Grundsatzfragen der EGH“

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Partizipation

„Nichts über uns - ohne uns“

Umsetzung BTHG

Teilhabebeirat
NAP-Ausschuss

Einführung EGH-neu

DBR-Gespräche zur LBAG BTHG

Wirkungsprognose
- Beirat
- Fachgespräche

Modellhafte Erprobung
- Evaluationsbeirat
- Beteiligung in den Modellprojekten

Umsetzungsbegleitung
- Projektbeirat
- Regionalkonferenzen
- Partizipationsforum auf Projektwebsite

Wirkungsuntersuchung §99
- Fachgespräche

Finanzuntersuchung
- Beirat

Aufgaben der Länder

Die Reform der Eingliederungshilfe tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Die Umsetzung ist **Aufgabe der Länder und Kommunen**. Erforderlich:

- Ausführungsgesetze
  → Bestimmung Träger der Eingliederungshilfe
- Entscheidung zu Abweichungsklauseln
- Landesrahmenvereinbarungen (§ 131 SGB IX)
- Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (§§ 123 ff. SGB IX)
- Partizipation

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

bezirk oberbayern

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Umwelt | Heimatpflege

Bezirk Oberbayern

Modellhafte Erprobung nach Artikel 25 Abs. 3 SGB IX für den Regelungsbereich „Einkommens- und Vermögensanrechnung (§§ 135 ff. SGB IX)“

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Umwelt | Heimatpflege

bezirk oberbayern

Modellprojekt

- Einkommens- u. Vermögensanrechnung nach §§ 135 ff. SGB IX

- Organisation des Projekts innerhalb des Bezirks Oberbayern

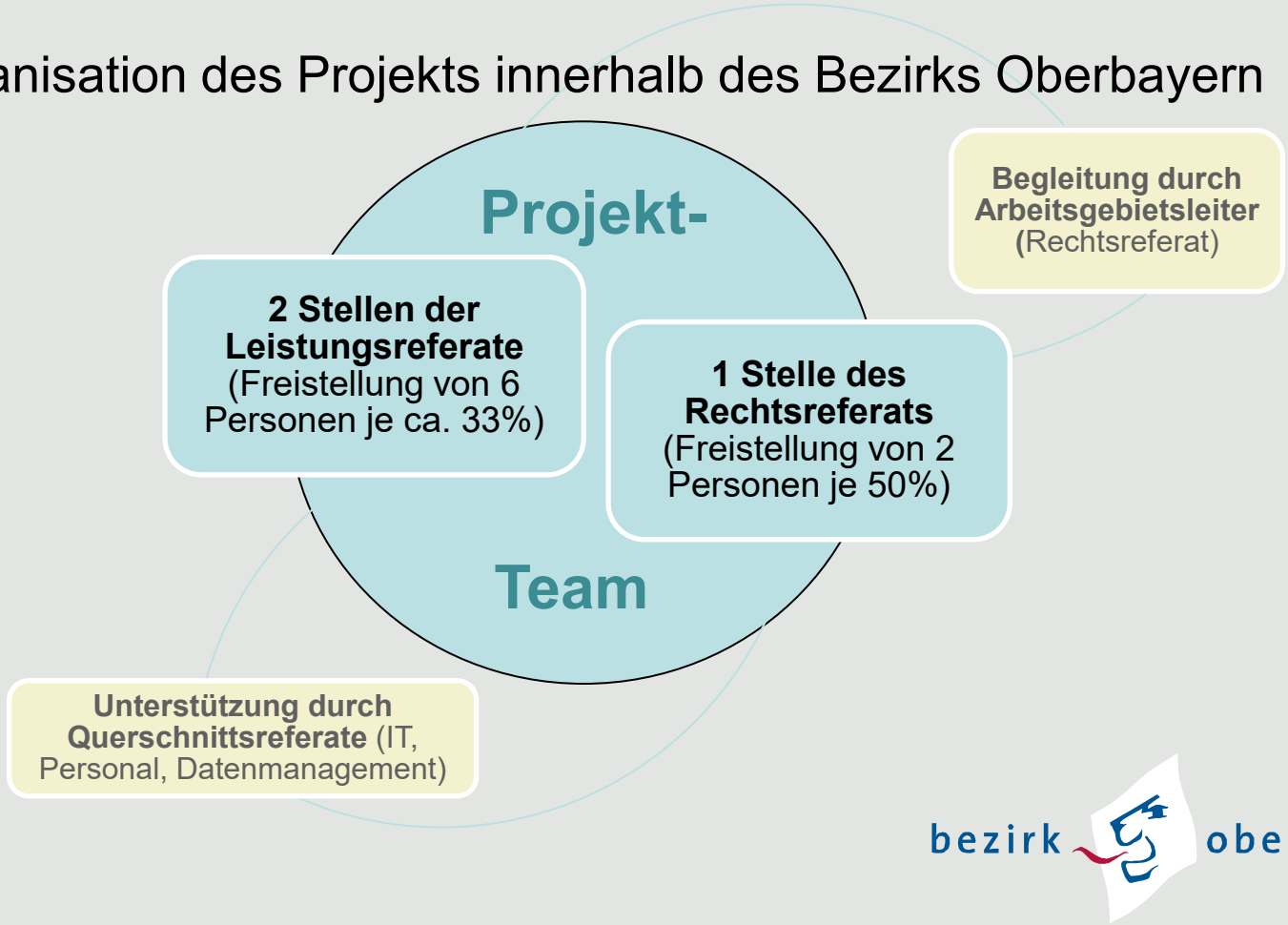

bezirk oberbayern

Modellprojekt

- Einkommens- u. Vermögensanrechnung nach §§ 135 ff. SGB IX

- Betrachtung gesamtes Zuständigkeits-gebiet mit rd. 14.500 Fällen der Eingliederungshilfe
- Vergleich zwischen Einkommens- und Vermögenseinsatz nach §§ 82 ff. SGB XII und §§ 135 ff. SGB IX
- Dokumentation weiterer Auswirkungen der Einsatzvorschriften des SGB IX

bezirk oberbayern

Modellprojekt

- Einkommens- u. Vermögensanrechnung nach §§ 135 ff. SGB IX

Stand der Umsetzung:

- Eruierung Fallbestand
  (ambulante/ stationäre Eingliederungshilfe f. Erwachsene:
  ca. 15.000 Fälle)
- Datenanforderung, -aufbereitung und -bereinigung
- Entwicklung und Programmierung Berechnungsmatrix
- erste Berechnungen nach SGB IX und Dokumentation
- erste Schlussfolgerungen

Modellprojekt

- Einkommens- u. Vermögensanrechnung nach §§ 135 ff. SGB IX

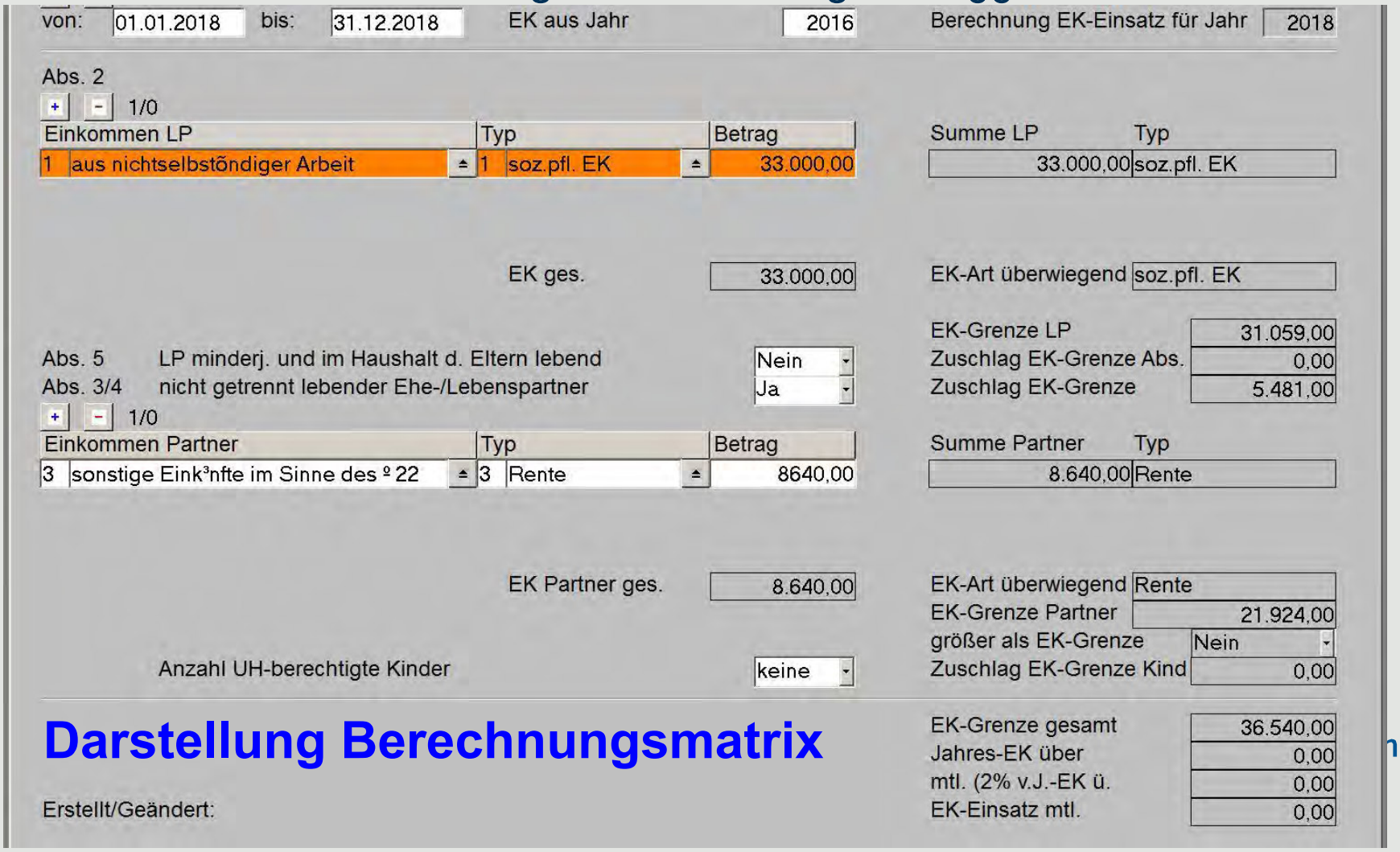

Modellprojekt

- Einkommens- u. Vermögensanrechnung nach §§ 135 ff. SGB IX

Verweis SGB IV (Sozialgesetzbuch 4. Buch)

§ 18 Abs. 1 SGB IV "Bezugsgröße"
Jahresbetrag

Einkommensgrenzen je Einkommensart:

21.924 € (60%) ≈ 1.827,00 € mtl. „brutto"
27.405 € (75%) ≈ 2.283,75 € mtl. „brutto"
31.059 € (85%) ≈ 2.588,25 € mtl. „brutto"

Vermögensfreibetrag: **54.810 € (150%)**

Modellprojekt

- Einkommens- u. Vermögensanrechnung nach §§ 135 ff. SGB IX

Bisherige Erkenntnisse:

- **Änderung Einkommensbegriff** von sozialhilferechtlich (SGB XII) zu steuerrechtlich (SGB IX)
  - Steuererstattungen, Krankengeld, Arbeitslosengeld I, Schenkungen etc. werden als Einkommen nicht mehr berücksichtigt
- **„Zuflusstheorie“ (SGB XII)** zur Abgrenzung von Einkommen und Vermögen findet keine Anwendung mehr
  - Beispiele:
    Erbschaften *während* der Hilfegewährung, stellen im SGB IX kein Einkommen, sondern Vermögen dar;
    Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften stellen ggf. Einkommen statt Vermögen dar

Modellprojekt

- Einkommens- u. Vermögensanrechnung nach §§ 135 ff. SGB IX

- **Einkommensteuerbescheid als Grundlage der Berechnung**

  - liegt ein Einkommensteuerbescheid (EStB) vor,
    können die maßgeblichen Einkommensdaten hieraus entnommen werden
  - ohne EStB
    müssen die Einkünfte einzeln ermittelt,
    auf steuerrechtliche Relevanz geprüft und
    einer EK-Art des § 136 Abs. 2 SGB IX zugeordnet werden
  - ist ein Ehegatte/Partner der LP vorhanden (ohne EStB), muss die gleiche umfangreiche Prüfung auch für diesen erfolgen

<u>In der Praxis liegt regelmäßig kein EStB vor!</u>

bezirk oberbayern

Modellprojekt

- Einkommens- u. Vermögensanrechnung nach §§ 135 ff. SGB IX

- **Angaben zum Ehegatten/ Partner** der LP werden zur Feststellung der „Einkommensgrenze“ (im Hinblick auf die Berechnung des Kostenbeitrags) benötigt

  - kein **Auskunftsanspruch** gegenüber dem Ehegatten/ Partner (analog zu § 117 SGB XII)
  - lediglich Mitwirkungspflichten LP (**§ 60 SGB I)**
  - Auskunftserteilung liegt ausschließlich im Interesse der LP (Erhöhung Einkommensgrenze)

Modellprojekt

- Einkommens- u. Vermögensanrechnung nach §§ 135 ff. SGB IX

- **Eingliederungshilfe im SGB IX immer „Nettohilfe“**

  - keine Bruttohilfe/„erweiterte Hilfe“ für besondere Einzelfälle (i. S. § 19 Abs. 5 SGB XII) im SGB IX vorgesehen

  - bei nicht aufklärbaren Einkommens-/Vermögensverhältnissen ggf. Möglichkeit der Schätzung durch die Behörde

Modellprojekt

- Einkommens- u. Vermögensanrechnung nach §§ 135 ff. SGB IX

- **kein Rückgriff bei Herbeiführung der Eingliederungshilfe-bedürftigkeit (i. S. § 103 SGB XII)**

  - Schenkungen, Vermögensverschiebungen auf Ehegatten/Partner oder „Verschleuderung“ von Vermögen bleiben folgenlos

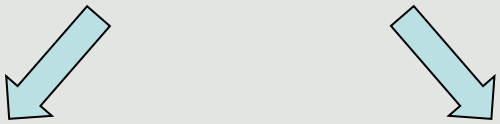

Schenkungsrückforderung ausgeschlossen (geänderter Einkommens-begriff, Bedürftigkeitsproblem)

Kostenersatzforderung ausgeschlossen (keine Norm vorgesehen)

bezirk oberbayern

Modellprojekt

- Einkommens- u. Vermögensanrechnung nach §§ 135 ff. SGB IX

▪ Zahlungspflicht d. Eltern

KOB § 138 Abs. 4 SGB IX	UH § 94 Abs. 2 SGB XII

§ 137 Abs. 4

geltend zu machen durch

ö.-r. Leistungsbescheid oder' Absetzung von Hilfeleistung	ziv. Zahlungsaufforderung

Rechtsweg

Widerspruch/ SG-Verfahren	Mahn-/ Familiengericht

- erhöhter Aufwand bei Hilfen SGB IX u. SGB XII -

bezirk oberbayern

Modellprojekt

- Einkommens- u. Vermögensanrechnung nach §§ 135 ff. SGB IX

- **Gesetzesformulierungen: Intention teilweise unklar**

  - § 135 Abs. 1 SGB IX: Maßgeblich für die Ermittlung des Kostenbeitrags ist „die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres **sowie** bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres."

    ⇨ führt bei konsequenter Anwendung zu einer zweimaligen Berücksichtigung von Renteneinkünften
    (einmal mit dem Ertragsanteil der Rente in der Summe der Einkünfte und zusätzlich mit dem Bruttorentenbetrag)

    ⇨ fraglich ist, ob mit der Formulierung „Renteneinkünfte" ggf. sämtliche nicht in der Summe der Einkünfte enthaltenen Renten gemeint sind

Modellprojekt

- Einkommens- u. Vermögensanrechnung nach §§ 135 ff. SGB IX

- die **„Einkommensgrenze“** bemisst sich gem. § 136 Abs. 2 SGB IX nach der Art der überwiegenden Einkünfte (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung/ selbständige Tätigkeit, nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Renteneinkünfte)
  - ⇨ viele Einkünfte nicht zuzuordnen/ Berechnung EK-Grenze nicht möglich
  - ⇨ Beispiel:
    Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung können - mangels Beschäftigungsmerkmal - nicht zugeordnet werden
  - ⇨ stellen diese die überwiegenden Einkünfte dar, kann eine „EK-Grenze“ nicht ermittelt werden/ ein Kostenbeitrag nicht berechnet/ erhoben werden
  - ⇨ handelt es sich nicht um die überwiegenden Einkünfte, würden diese mit den überwiegenden EK berücksichtigt und hieraus ein KOB errechnet

Modellprojekt

- Einkommens- u. Vermögensanrechnung nach §§ 135 ff. SGB IX

<u>Beispiel:</u> LP verfügt über…
EU-Rente 1.500 €, Vermietung 500 €

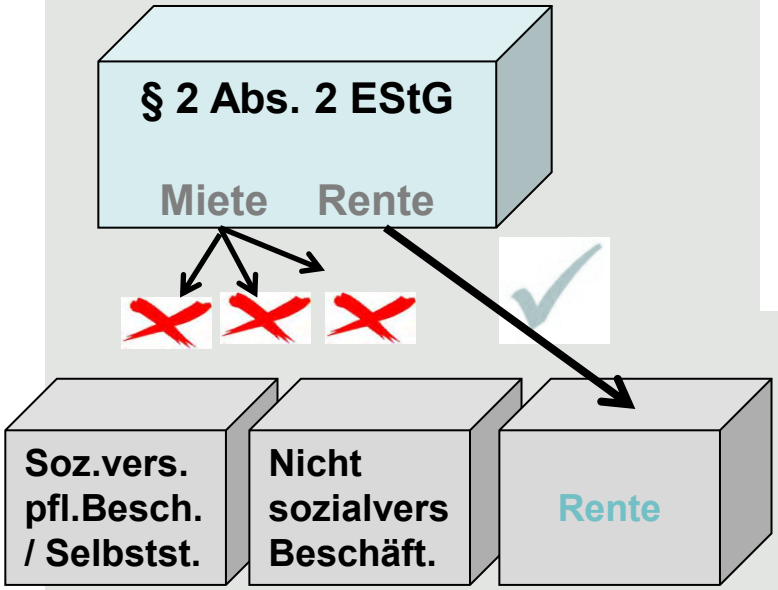

<u>60% der Bezugsgröße</u>

<u>Abwandlung:</u> LP verfügt über…
Einkünfte aus Vermietung 2.000 €

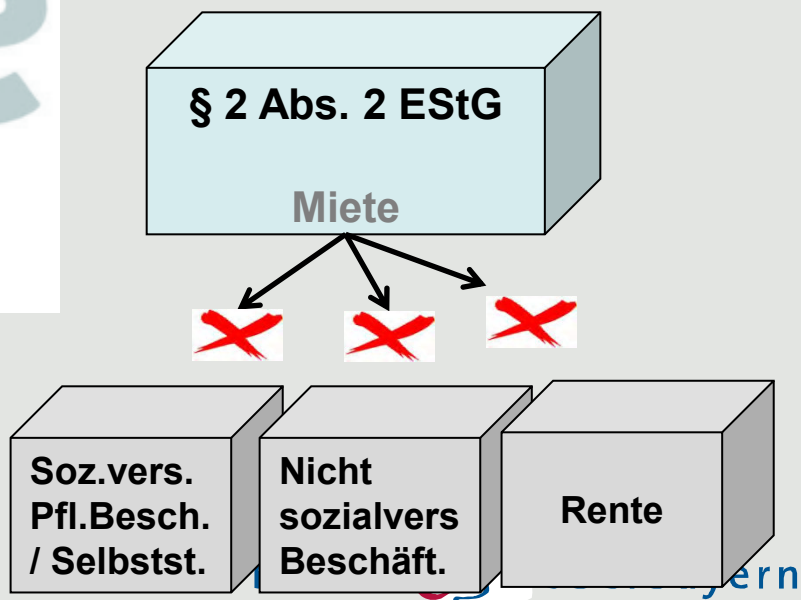

<u>Keine Einkommensgrenze ermittelbar.</u>
<u>= Kein Kostenbeitrag?!</u>

Modellprojekt

- Einkommens- u. Vermögensanrechnung nach §§ 135 ff. SGB IX

- Schonvermögen nach § 139 SGB IX entspricht § 90 Abs. 2 Nr. 1-8 SGB XII, aber: **keine Härtevorschrift** (i. S. § 90 Abs. 3 SGB XII)

  ⇨ Schlechterstellung der LP‘en nicht ausgeschlossen

  ⇨ keine Bestandsschutzregelung zum Vermögen vorgesehen

  ⇨ Beispiele:
  Schmerzensgeld, angespartes Blindengeld kann den Schonbetrag nach SGB IX übersteigen und nicht über eine Härtevorschrift verschont werden

  Folge: Anrechnung auf HLU/ GSi: nein
  Anrechnung auf EinglH: ja

Modellprojekt

- Einkommens- u. Vermögensanrechnung nach §§ 135 ff. SGB IX

- **Bestandsschutzregelung nach § 150 SGB IX:**
  Formulierung nicht eindeutig = schwierige praktische Umsetzung

⇨ Vergleichsberechnung:
Abgleich der einzelnen Monate in 2020 mit Dezember 2019,
oder
monatlicher Abgleich zwischen SGB XII und SGB IX

⇨ z. B.: Kostenbeitrag 12/2019 ist nicht repräsentativ

Modellprojekt

- Einkommens- u. Vermögensanrechnung nach §§ 135 ff. SGB IX

- **Sonderregelung n. § 103 SGB IX:**

  Eingliederungshilfe umfasst auch Pflege außerhalb von Einrichtungen

  Ausnahme: die LP hat vor Erreichen Regel-Rentenaltersgrenze keine Eingliederungshilfe erhalten

  ⇨ Gesetzeswortlaut lässt offen, welche Anforderungen an die vorherige Eingliederungshilfegewährung zu stellen sind (durchgängiger Eingliederungshilfebezug, einmalige Leistung ausreichend?)

Modellprojekt

- Einkommens- u. Vermögensanrechnung nach §§ 135 ff. SGB IX

Zusammenfassung

- Auswirkungen des BTHG sind nach Personengruppen erheblich unterschiedlich
- Viele Fälle mit HLU-/ GSi-Bedarf = keine Änderung Einkommens-/ Vermögensanrechnung
- Für andere wird Eingliederungshilfe deutlich attraktiver, z.B. für berufstätige Menschen mit seelisch/psychischer oder körperlicher Behinderung und ambulantem Bedarf (Fallmehrung zu erwarten)
- Weitergehende Auswirkungen sind bei der Betrachtung zivilrechtlicher Ansprüche zu erwarten

LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Stiftung Liebenau

WORKSHOP –

Assistenzleistungen, Zumutbarkeit & Angemessenheit

MRP-Projekttreffen Berlin 13.09.-14.09.2018

VIER LÄNDER REGION BODENSEE

© Landratsamt Bodenseekreis

Inhalte

- Eckdaten der Projektpartner
  - Der Bodenseekreis
  - Die Stiftung Liebenau
- Vorgehensweise in den Regelungsbereichen
  - Bearbeitungsinstrument Workflow
  - Workshop am 23.04.2018
  - Workshop am 02.10.2018 & Fallauswahl
- Arbeitsgruppe Fach- insbesondere und Assistenzleistungen

© Landratsamt Bodenseekreis

Inhalte

- Erste Erkenntnisse
  - Chancen
  - Herausforderungen
- Fragestellungen
- Workshop / Diskussion / Austausch

© Landratsamt Bodenseekreis

Eckdaten der Projektpartner

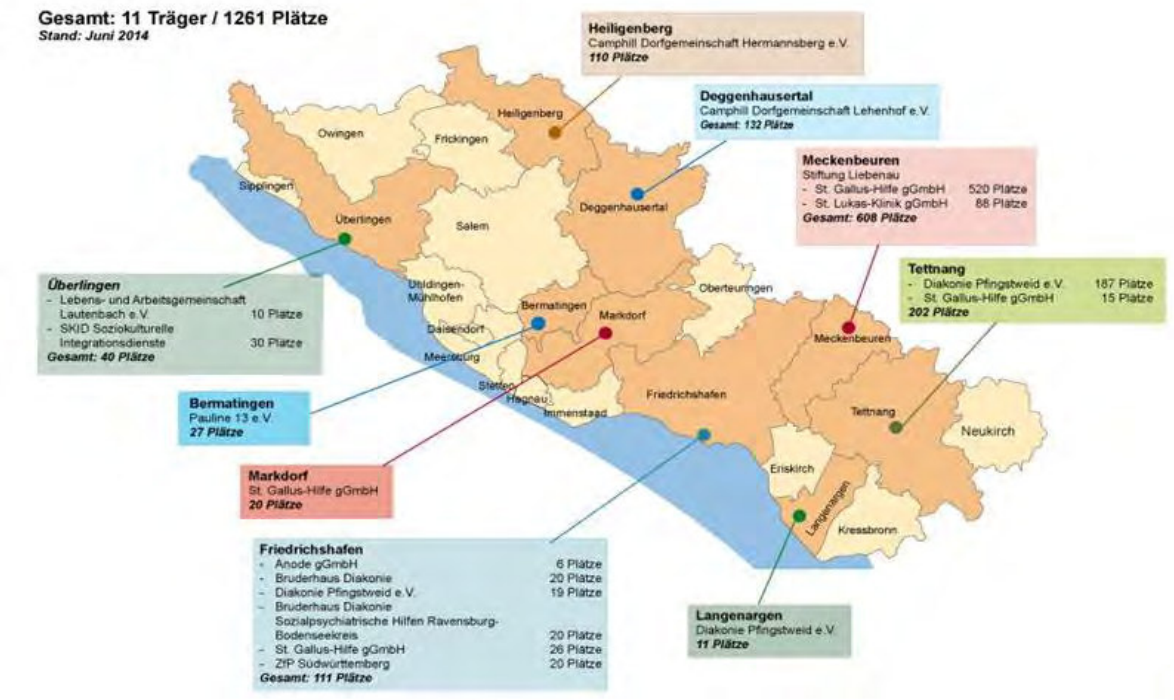

- Landratsamt Bodenseekreis
  - Leistungs**träger**
  - … Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe
  - … Einrichtungen

- Stiftung Liebenau
  - Leistungs**erbringer**
  - … betreute Menschen mit Behinderung
  - …. Verschiedene Wohnsettings

© Landratsamt Bodenseekreis

Vorgehensweise

- Bearbeitungsinstrument Workflow

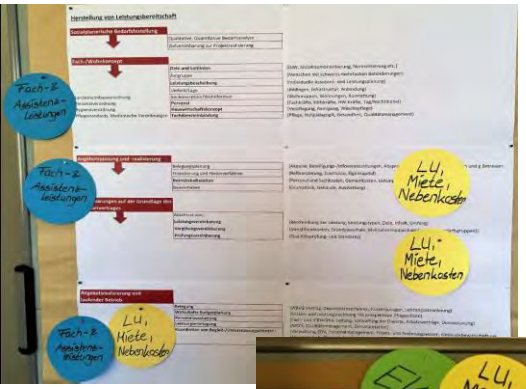

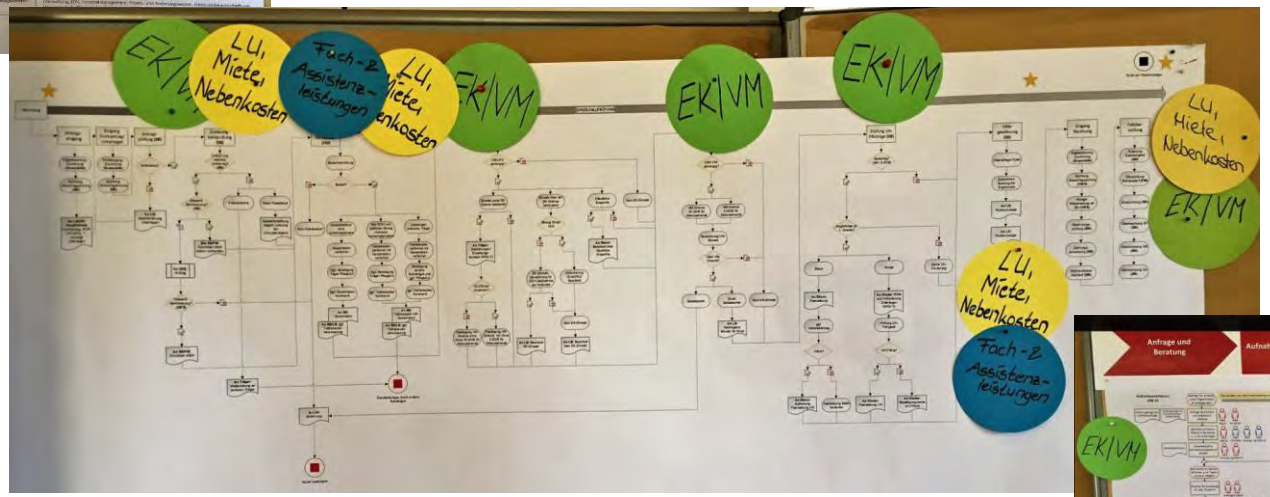

Vorgehensweise

- Priorisierung folgender Regelungsbereiche
  - Einkommens- und Vermögensanrechnung
  - Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe von existenzsichernden Leistungen
  - Fach- und insbesondere Assistenzleistungen

- Startschuss Workshop am 23.04.2018
  - Einen der Fragestellungen
  - Bildung der Arbeitspakete und Arbeitsgruppen
    - *Einkommens- und Vermögensanrechnung*
    - *Existenzsichernde Leistungen*
    - *Fach- und insbesondere Assistenzleistungen*
  - Workflowvorstellung

Vorgehensweise

- Workshop am 02.10.2018
  - Bildung neuer Arbeitspakete und Arbeitsgruppen
    - *Schnittstelle EGH & Pflege*
    - *Zumutbarkeit & Angemessenheit, Poolen*
    - *Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung?!*
  - Entwicklung von Fragestellungen & Kriterien für die Fallauswahl

- Fallauswahl
  - Vorauswahl
  - Informationsveranstaltung

Fach- und insbesondere Assistenzleistungen

- Überblick über Leistungen der sozialen Teilhabe (§§ 76, 113 SGB IX neu)

Soziale Teilhabe

Neu	Bisher	Beispiele
Leistungen für Wohnraum §§ 113, 77	§ 55 II 5 SGB IX	Behinderungsbedingter Umbau Wohnraum (Bad, Aufzug, fest eingebauter Treppenlift, Zimmer für Assistenzkraft, Lagerflächen für Hilfsmittel?)
Assistenzleistungen §§ 113, 78	§ 55 II 6, 7 SGB XII i.V.m Landesrahmenvertrag	Allg. Erledigung des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am kulturellen und gemeinschaftlichen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Wirksamkeit der ärztlich verordnete Leistungen
Heilpädagogische Leistungen §§ 113, 79	§ 54 I 1 SGB XII Leistungen zur Vorbereitung auf angemessene Schulbildung	Kosten Sonderkindergarten ABA Therapie (nicht Frühförderung, § 46 SGB IX)
Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie §§ 113, 80	§ 54 III SGB XII	Betreuungspauschale Familie, Alterssicherung Familie, Urlaubsgeld Familie, Trägerpauschale Einrichtung
Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten §§ 113, 81	§ 55 II 3 SGB IX i.V.m EinglVO	FuB, TBF ?, blindentechnische Grundausbildung (LPF), Gebärdenkurs Schulungen zeitlich befristet
Leistungen zur Förderung der Verständigung §§ 113, 82	§ 55 II 4 SGB IX i.V.m Kommunikationshilfe VO	Gebärdendolmetscher, (**besondere Anlass** und zeitlich befristet)
Leistungen zur Mobilität §§ 113, 114, 83 SGB IX	Neu Teilweise bisher über Hilfsmittel, mit Vergütung der Maßnahme oder § 8 EinglVO	KFZ, Zusatzausstattung, Mehrkosten Führerschein, Fahrtkosten Teilhabe
Hilfsmittel §§ 113 § 84	§ 55 II 2 SGB IX i.V.m HilfsmittelVO EinglVO	Barrierefreie Computer, Hilfsmittel ausgenommen vorrangig § 47 SGB IX (medizinische Reha/Krankenkasse) und Hilfsmittel zur Teilhabe am Arbeitsleben
Besuchsbeihilfen §§ 113, 115	§ 54 II SGB XII bei stationärer Unterbringung	Familienheimfahrten Gegenseitig??? Identisch dem bisherigen Wortlaut

© Landratsamt Bodenseekreis

Fach- und insbesondere Assistenzleistungen

- Ideen der Zuordnung der Leistungen nach den Entwürfen zum Landesrahmenvertrag
  - *Gewährleistung*
  - *Gruppenleistung*
  - *Individuelle Leistungen*

- Vorstellung Tagesablauf & Gesamtplan und Zuordnung

© Landratsamt Bodenseekreis

Fach- und insbesondere Assistenzleistungen

- Fallkriterien

Unterschiedlicher Hilfebedarf

unterschiedliche Arten/ Formen von Behinderungen

Verschiedene Assistenzsettings

mit und ohne gesetzliche(r) Betreuung

Bedarf bei verschiedenen Rehaträgern

Personen, die ein Ehrenamt ausüben

unterschiedliches Alter

unterschiedliche Tagesstruktur

© Landratsamt Bodenseekreis

Erste Erkenntnisse

© Landratsamt Bodenseekreis

Fragestellungen Assistenzleistungen

- Wie ist mit Basisdienstleistungen wie Großküche, Wäscherei, Hauswirtschaft umzugehen? Wie werden diese Kosten berechnet? Was ist wenn der LB das eigentlich selbst könnte? Findet eine Trennung der Dienstleistungskosten von Sachkosten (Strom, Wasser, etc.) statt?

- Ist jeder Bedarf an Fachleistungen einzeln zu ermitteln? Wie viel Flexibilität ist möglich? Gibt es künftig Module oder weiterhin eine Art Hilfebedarfsgruppen?

- Wie wirken sich unterschiedliche Assistenzleistungen in heterogenen Belegungsstrukturen aus (Nachtwache, Bereitschaftsdienste)

© Landratsamt Bodenseekreis

Fragestellungen Assistenzleistungen

- Abgrenzung Assistenzleistungen zu anderen Leistungen in § 76, insbesondere Leistungen zum Erwerb & Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- Wie gestaltet sich der Weg von der Bedarfsermittlung zum Gesamtplan zur konkreten Leistungserbringung?
- Abgrenzung kompensatorischer Assistenz und Pflege?

© Landratsamt Bodenseekreis

Fragestellungen Angemessen & Zumutbar

- Welche Kriterien sind an den neu gesetzlich normierten Begriff der „Zumutbarkeit“ zu stellen?
- Wird die Auslegung der beiden unbestimmten Rechtsbegriffe weiterhin der bisherigen Praxis im SGB XII gleichen

Und nun - Ihre Fragen & Antworten …

© Landratsamt Bodenseekreis

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Regelungskreis

Landkreis Bad Kreuznach:

Die Umsetzung des Rangverhältnisses Leistungen Eingliederungshilfe / Leistungen Pflege (§§ 91 Abs. 3 und 103 SGB IX)

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Themen

- **Teil I:**
  Vorstellung der Umsetzung des Modellprojektes im Landkreis Bad Kreuznach

- **Teil II:**
  Schnittstellen der Bedarfsermittlung

- **Teil III:**
  Virtuelle Fallbearbeitung anhand von Fallbeispielen
  Fragen/Ergebnisse/Lösungsansätze

Gefördert durch:
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Teil I:

Vorstellung der Umsetzung des Modellprojektes im

Landkreis Bad Kreuznach

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Landkreis Bad Kreuznach

Einwohner*innen: **ca. 160.000**

Eingliederungshilfe: **ca. 1.500 Leistungsberechtigte**

Davon:

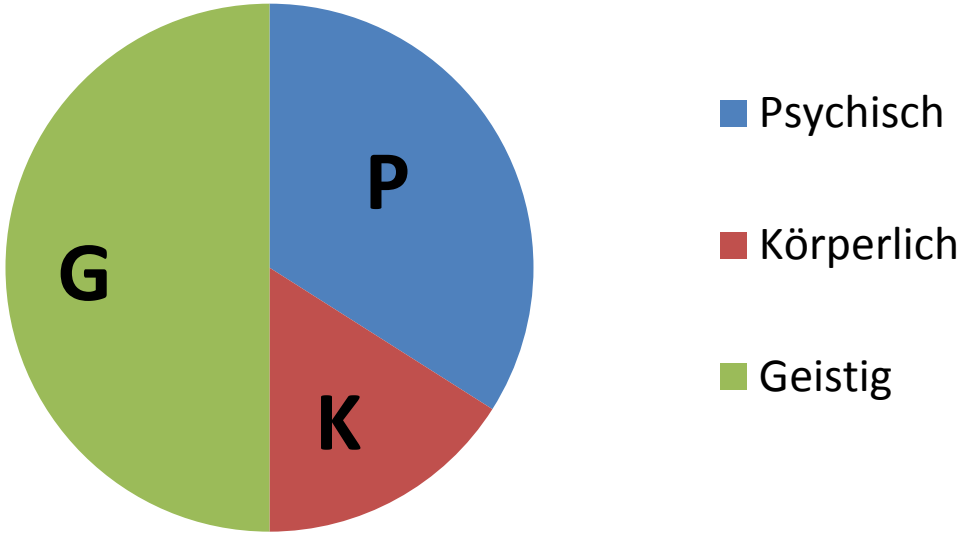

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Umsetzung im Einzelfall ab 01.01.2018

- **Sachbearbeitung** aller Neufälle auf Eingliederungshilfe zentral über das Modellprojekt bis zur Klärung des Pflegegrades

- **Bedarfsermittlung für**
  - Menschen mit psychisch/seelischen oder geistigen Behinderungen erfolgt (wie bisher) durch die Mitarbeiter*innen der Eingliederungshilfe

  - Kinder, Menschen mit körperlichen Behinderungen, mit Autismus und die Arbeitgebermodelle wird zukünftig über die **Modell**mitarbeiterinnen abgebildet.

  Damit wird eine einheitliche Vorgehensweise zur Bedarfsermittlung angestrebt.

- **Entscheidung** über den Antrag durch die Mitarbeiter*innen des Sozialamtes nach geltendem Recht (SGB XII) unter Einbeziehung der gesetzlichen Änderungen zum 01.01.2018 (Gesamtplanverfahren/Teilhabeplanverfahren)

- **Modellprojekt:** Virtuelle Fallbearbeitung nach BTHG aller ab 01.01.2018 neu bewilligten Eingliederungshilfen für Menschen mit einem Pflegegrad in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern und den Mitarbeiter*innen des Sozialamtes

  Nur mit Zustimmung der Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen!

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Statistik

Anträge seit 01.01.2018: Stand: 11.09.2018

95 Neuanträge

davon

17 bewilligt/Modell
5 lfd. WSP-Verfahren (Pflegegrad)
1 noch kein Pflegegutachten

3 bewilligt/ nicht mehr im Modell, da kein Pflegegrad

1 bewilligt, Hilfe beendet

18 keine Aussicht auf einen Pflegegrad

21 zurückgezogen/andere Bedarfsdeckung/abgelehnt

35 noch in Bearbeitung

Außerhalb dieser Statistik:

29 Neufälle Sozialpädiatrische Zentren, Landesschulen, Sprachheilzentrum

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Umsetzung allgemein

- **Gespräche mit allen Leistungserbringern**
  Vorstellung Modellprojekt / Kooperationsabsprache / Virtuelle Fallbearbeitung
- **Aufbau Kooperationsstrukturen im Bereich Pflege**
  Vorstellung Modellprojekt bei den Pflegekassen / Sachgebiet Hilfe zur Pflege
  Verzahnung Hilfesystem Eingliederungshilfe / Pflege
  Klärung unterschiedliche Sichtweise der Pflege / Eingliederungshilfe auf gleiche Bedarfe
  Zusammenarbeit mit der Pflegefachkraft
  Zusammenarbeit mit dem Pflegestützpunkt
- **Öffentlichkeitsarbeit/ Vorstellung Modellprojekt**
  Zeitungsartikel / regionale Pflegekonferenz / Betreuer –AG / Pflegestützpunkt / Unabhängige Teilhabeberatung/ Beirat Gleichstellung/Integration/Inklusion / Sozialausschuss
- **Zusammenarbeit Jugendamt / Angleichung Bedarfsermittlung Kinder**
- **Kooperation / Austausch**
  Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz (MSAGD)
  Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland- Pfalz (LSJV)
  andere Modellkommunen: Kreisverwaltung Mainz-Bingen und Stadtverwaltung Wiesbaden
- **Mitarbeit bei der Umsetzung BTHG amtsintern / auch Änderungen zum 01.01.2018 – Gesamtplanverfahren/Teilhabeplanverfahren**
- **Mitarbeit – Weiterentwicklung ICF gestütztes Bedarfsermittlungsinstrument Rheinland-Pfalz**
- **Fortbildungen**

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Weitere Planungen

- Gemeinsame Veranstaltung mit allen Leistungserbringern – erste Ergebnisse

- Kooperation Modellprojekte anderer Rehaträger (Jobcenter, DRV, „Pflegeberater“)

Gefördert durch:
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Teil II:

Schnittstellen der Bedarfsermittlung

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Verhältnis Eingliederungshilfe und Pflege

Pflegeversicherung
SGB XI

Eingliederungshilfe
SGB IX – 2020

Hilfe zur Pflege
SGB XII

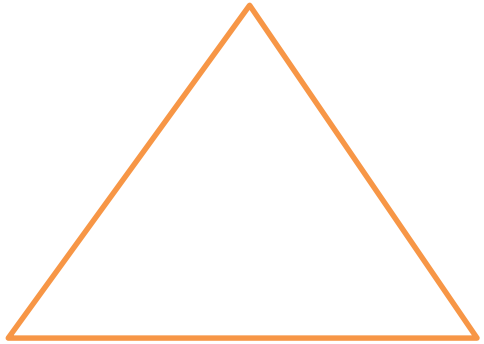

Regelungen

- § 13 Abs. 4 SGB XI: Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen / Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)
- § 103 SGB IX – 2020: Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf
- § 43a i.V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI Inhalt der Leistung
- (pauschalierte Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen)

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe nach ICF

Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)

Lernen und Wissensanwendung
- Wahrnehmung
- Elementares Lernen
- Wissensanwendung

Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Einzel- und Mehrfachaufgabe übernehmen,
- Tägliche Routine durchführen,
- mit Stress/psychischen Anforderungen umgehen

Kommunikation
- als Empfänger*in gesprochener Mitteilungen nonverbaler Mitteilungen
- Konversation, Geräte, Techniken

Bedeutende Lebensbereiche
- Erziehung/Bildung
- Arbeit und Beschäftigung
- Wirtschaftliches Leben

Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
-Allgemeine
- Besondere

9 Lebens-bereiche

Mobilität
- Körperposition ändern/aufrecht erhalten
- Gegenstände tragen, bewegen, handhaben
- Gehen, Fortbewegen
- Mit Transportmitteln fortbewegen

Gemeinschafts-/soziales/staatsbürgerliches Leben
- Gemeinschaftsleben
- Erholung und Freizeit
- Religion und Spiritualität
- Menschenrechte
- Politisches Leben und Staatsbürgerschaft
- Leben in der Gemeinschaft

Häusliches Leben
- Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten (Wohnraum, Waren, Dienstleistungen)
- Haushaltsaufgaben
- Haushaltsgegenstände Pflegen
- anderen helfen

Selbstversorgung
- Waschen
- Körperteile pflegen
- Toilette benutzen
- sich kleiden
- Essen, Trinken

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Bedarfsermittlung des MDK nach dem neuen Begutachtungs-Assessment (NBA)

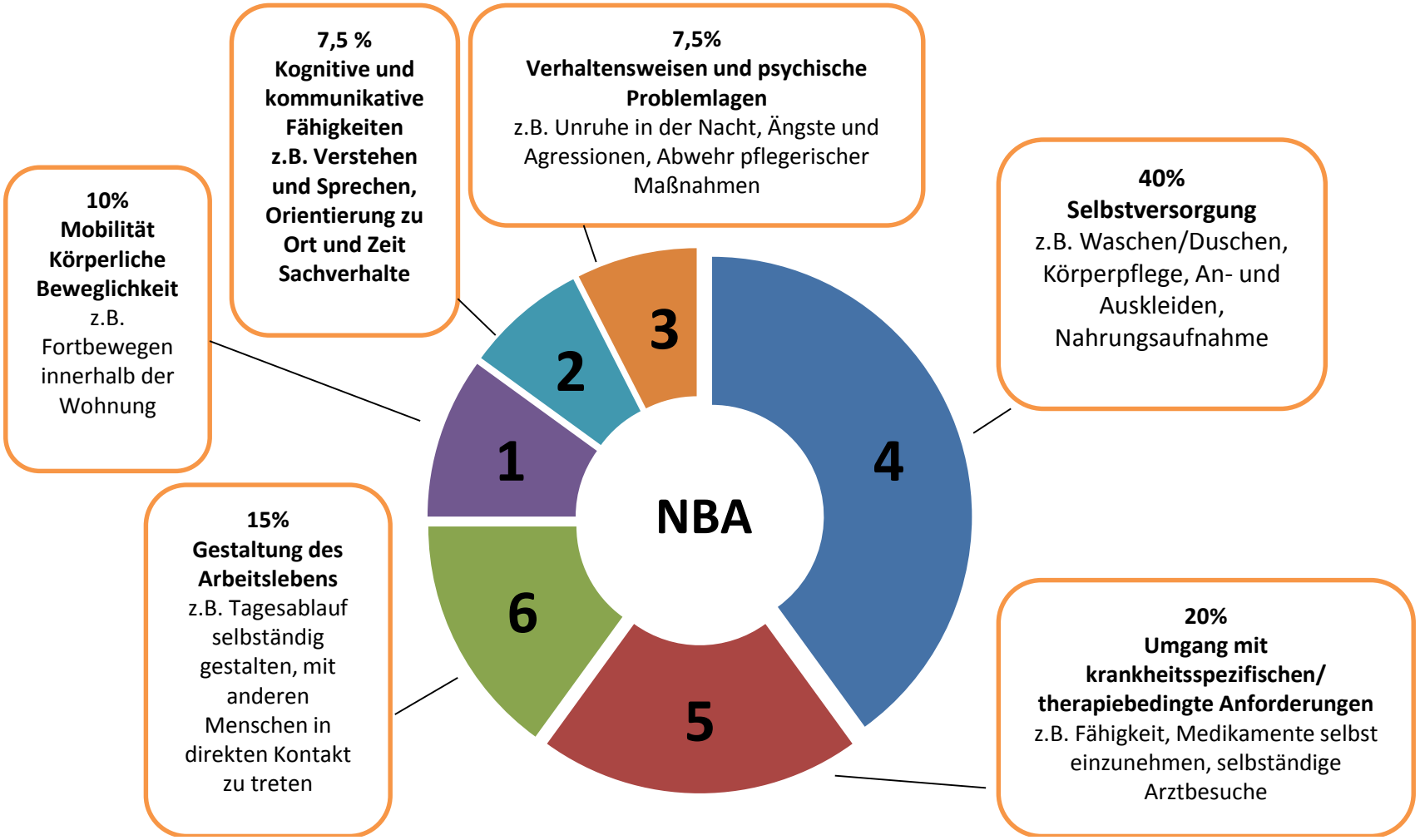

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Schnittmengen Bedarfe

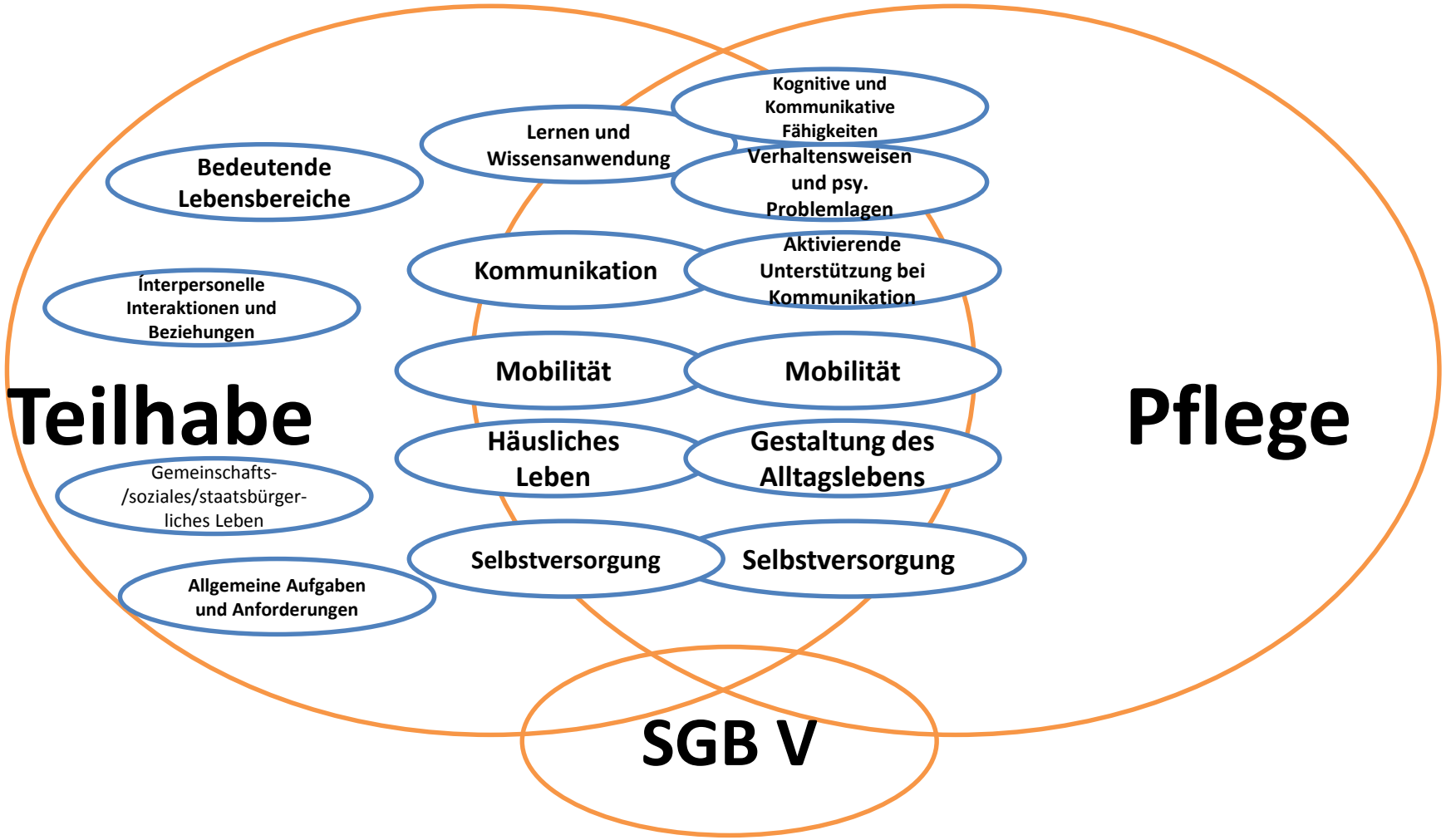

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Vergleich Bedarfe Eingliederungshilfe/Pflege

Pflege	**Teilhabe**
Sorge für körperlich/seelisches Wohlbefinden	Zugehörigkeit Teilnahme Selbstbestimmung
„bewahrend“	„verbessernd / zielorientiert“
Übernahme	Anleitung
Ziel: Kompensation von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	**Ziel:** Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
Pflege soll Fremdpflege überflüssig machen und Menschen zur Selbstpflege befähigen	

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Erste Bilanz

- **Gute Zusammenarbeit** mit allen Akteuren
- Das BTHG ist Herausforderung und Chance
- Das BTHG fordert von allen Beteiligten *kreative*, *kooperative* und *flexible* Lösungen
- Die **umfassende, individuelle Bedarfsermittlung** ist wichtig
- Die Eingliederungshilfe erhält eine **zentrale Steuerungsfunktion**

Gefördert durch:
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Teil III:

Virtuelle Fallbearbeitung

anhand von Fallbeispielen

Fragen/Ergebnisse/Lösungsansätze

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Fall 1 – Frau B. – 67 Jahre

Bestandsfall – kein Neufall

- **Geistige Behinderung**
- **Pflegegrad 4** / früher Pflegestufe 2 + erhebl. eing. Alltagskompetenz
- **„stationär“ seit 10 Jahren** mit entsprechendem Teilhabebedarf

Aktuell ermittelter Hilfebedarf:

Pflegerischer Bedarf: 28,5 Stunden/Woche

Teilhabebedarf: 8 Stunden/Woche Gruppenleistungen als Tagesstruktur

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Fall 1 – Frau B. – 67 Jahre

Bedarfsdeckung aktuell:

- Stationäre Eingliederungshilfe, tägl. Pflegesatz ca. 100,-- Euro
- Zusätzliche Einzelfallhilfe zur Deckung des pflegerischen Bedarfs im Umfang von 18 Stunden pro Woche
  => tägl. Pflegesatz ca. 50,-- Euro
- Interne Tagesstruktur , tägl. Satz ca. 23,-- Euro

Tägliche Kosten für Frau B: 173,-- Euro

Monatlich Gesamt rund 5.300,-- Euro

Zuzüglich Barbetrag und Bekleidungsbeihilfe

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Virtuelle Fallbearbeitung Frau B.

2020:

• Kostenübernahme existenzsichernde Leistungen	? Euro
• Kostenübernahme durch die Eingliederungshilfe Fachleistung: 8 Gruppenstunden: aktuell ca. 14,00 Euro/ Stunde in der Gruppe = monatlich ca.	500,00 Euro
• evtl. Overheadkosten/Maßnahmepauschale/ Finanzierung der zusätzlichen Räumlichkeiten/Büros im Rahmen der Fachleistungsstunden über die Eingliederungshilfe	? Euro

=> die Kosten ab 2020 können noch nicht genau beziffert werden.

• Leistungen der Pflegekasse: in der besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe :§ 43 a SGB XI	266,00 Euro
im Pflegeheim	1775,00 Euro

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Fragestellung Frau B.

§ 103, Abs. 1 SGB IX – 2020

Bei Leistungserbringung **in Einrichtungen der Eingliederungshilfe**:
=> ……**umfasst** die Leistung auch die **Pflegeleistungen**

ab 01.01.2020: BTHG – Bewilligung von Fachleistungsstunden

Was könnte das bedeuten ?

……umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen…

NUR …bis zur Höhe von 266,00 Euro gem. § 43 a SGB XI?

ODER wird die Lücke geschlossen durch:
Fachleistungsstunden für die Pflegeleistungen:

- über die Eingliederungshilfe ?
- über Hilfe zur Pflege?

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Fragestellung Frau B.

§ 103 Abs. 1 Satz 2 SGB IX - 2020:
...stellt der Leistungserbringer fest,…dass die **Pflege nicht sichergestellt** werden kann….

Sich daraus ergebende Fragen:

- Ist die Grenze der nicht mehr sichergestellten Pflege bei **Ausschöpfung der 266,-- Euro?**
  (Bei 30 Euro / Stunde maximal 2 Stunden pro Woche)

- **Wer ermittelt und beurteilt** die Sicherstellung der Pflege?
  - Ist hier eine **Pflegefachkraft** hinzuzuziehen?
    (§ 4 Pflegeberufegesetz ab 2020)
  - Mit welchem **Instrument** / nach welchen **Kriterien** und **Standards**?

- MDK prüft nur die Pflegeheime – nicht die Einrichtungen der Behindertenhilfe
  Wer prüft die **Gewährleistung und Qualität der pflegerischen Versorgung** in der Einrichtung der Behindertenhilfe – Qualitätsansprüche/Pflegestandards?
  Neu ab 29.05.2018: Empfänger von Leistungen nach § 43 a SGB XI: Recht zum **Abruf von halbjährlichen Beratungsbesuchen** zur Qualitätssicherung der Pflege
  (Sonderrundschreiben 607/2018 des dt. Landkreistages v. 31.08.2018)

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Fragestellung Frau B.

Mögliche Konsequenzen für Frau B:

Wann muss Frau B. in ein Pflegeheim umziehen ?

Wo sind die Grenzen im **Wunsch- und Wahlrecht** ?

Bei **Umzug** von Bewohner*innen mit Behinderungen - nach Erreichen der Regelaltersgrenze - aus einer Einrichtung der Eingliederungshilfe in ein **Pflegeheim** zu Lasten der Hilfe zur Pflege SGB XII:

- Welche **Einkommensgrenze** gilt dann?
- Gibt es hinsichtlich des Vermögens einen **Bestandsschutz** ?

Wenn nicht: Warum sollten die Leistungsberechtigten einem Umzug zustimmen?

Oder:

Zertifizierung von Einrichtung der Eingliederungshilfe als Pflegeeinrichtung / Pflegewohngruppe /Pflegestation möglich ?

Welche Schwierigkeiten wären von Seiten der Pflegekasse zu erwarten?

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Fall 2 – Kind M. – 16 Jahre

- **Körperliche und geistige Behinderung**
  Sitzt im Rollstuhl
  Komplette Übernahme der Körperpflege außer Zähneputzen, Händewaschen, Haare bürsten, kann alleine essen + trinken.
  Lautiert, kann einfachen Fragen gut folgen, antwortet mit „Daumen hoch/runter“
  Besuch der Förderschule
- **Pflegegrad 4** / früher Pflegestufe 2 + erhebl. eing. Alltagskompetenz
  Familie übernimmt die Pflege, erhält Pflegegeld
- **Bisher keine Eingliederungshilfe** - lediglich Kurzzeit-/ Verhinderungspflege

Aktueller Antrag:

- Eingliederungshilfe für die Teilnahme am Rollstuhl-Hockey,
  1 x pro Woche, insges. 3,5 Std. (pflegerische Versorgung und Betreuung)
  wegen **Verhinderung der Pflegeperson/Vater**

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Ermittelter Hilfebedarf Kind M.

Ermittelter Hilfebedarf aktuell :

1. **Pflege- und Betreuungs -(Teilhabe-)bedarf**
   zur Teilnahme am Hockeytraining und – spiel
   => Verhinderung der Pflegeperson

2. **Pflegerischer Bedarf:**
   Pflegerische Versorgung durch die Familie

3. **Teilhabebedarf**
   Ziel und Wunsch von M. – Selbständiger werden, nicht so oft zu Hause sein
   Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
   außerhalb der Familie ohne notwendige pflegerische Versorgung

Hilfsmittelversorgung: Wannenlift, Sprachcomputer, Rollstuhl, Pflegebett

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Bedarfsdeckung Kind M.

Bedarfsdeckung aktuell - Lösungsansätze:

1. **Pflege- und Teilhabebedarf**
   beim Hockeytraining und – spiel
   Finanziert über die Betreuungs- und Entlastungsleistungen und Pflegesachleistungen (Umwandlung 40% als Betreuungs- und Entlastungsleistung) durch einen Kinderkrankenpflegedienst

2. **Pflegerischer Bedarf:**
   Pflegerische Versorgung durch die Familie.
   Ein Pflegedienst wird durch die Eltern abgelehnt.

3. **Teilhabebedarf - Leistungen zu Teilhabe am gesellschaftlichen Leben**
   Freizeitaktivitäten über die Eingliederungshilfe

Virtuelle Fallbearbeitung: Bedarfsdeckung wie bisher:

1. Pflege- und Teilhabebedarf (Hockey)
2. Pflegerischer Bedarf
3. Teilhabebedarf:
   Neu: Bewilligung von Assistenzleistungen

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Fragestellung Kind M.

Schnittstellenproblematik Hockeyspiel

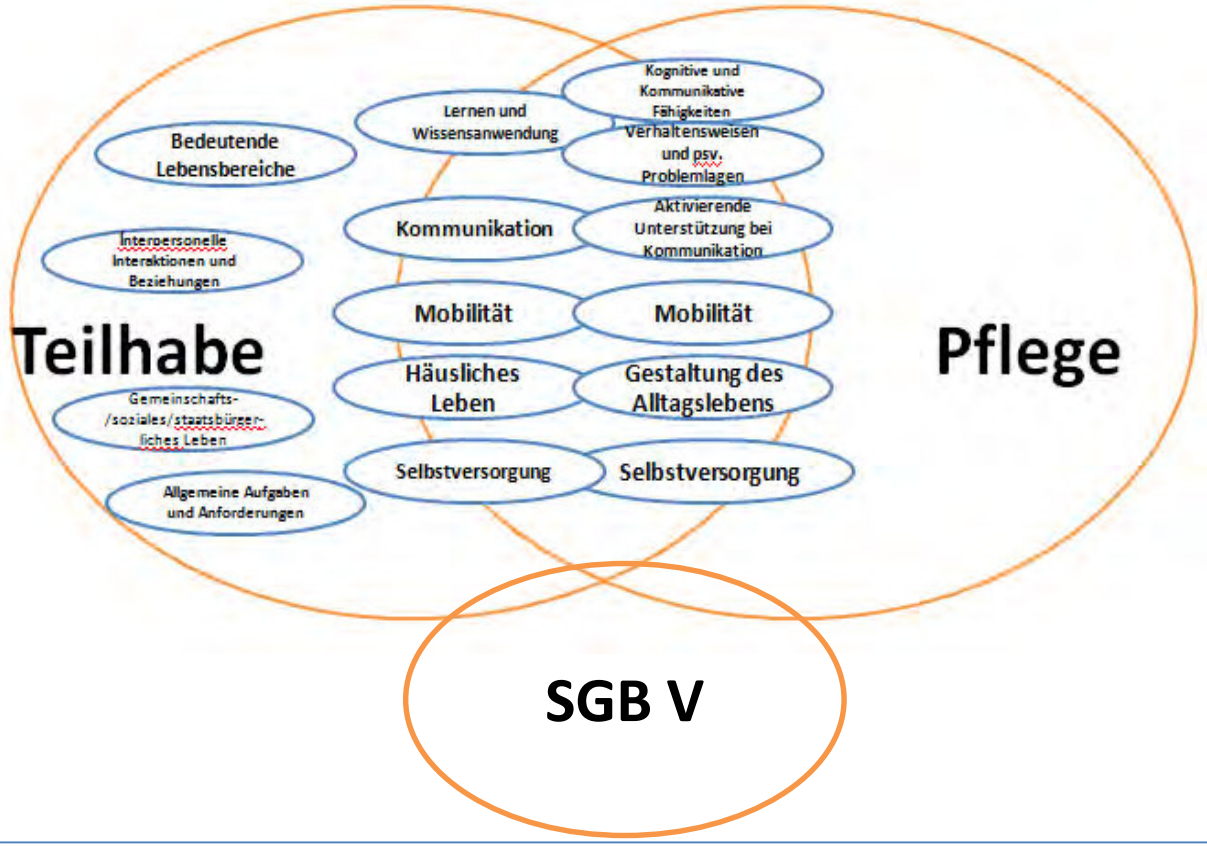

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Fragestellung Kind M.

Warum ist Hockeyspiel aus unserer Sicht eine „Pflegeleistung“?

Pflege
„bewahrend“

Übernahme

Ziel:
Kompensation von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten

Teilhabe
„verbessernd“

Anleitung

Ziel:
Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Abgrenzung nach Leistungszweck und Zielsetzung
=> Verhinderung der Pflegeperson

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Fragestellungen Kind M.

Anwendung § 13 SGB XI – Empfehlungen der BAGüS

⇒ **Hier keine Anwendung des § 13 SGB XI, da von Pflegeleistung auf Kombileistung umgestellt wird.**

Offen:

Muster für die schriftliche **Zustimmung der Leistungsberechtigten** zum Abschluss der Vereinbarung zwischen Träger der Eingliederungshilfe und der Pflegekasse sollte zum 30.06.2018 veröffentlicht werden.

<u>Umsetzungsproblem:</u>

Versorgungslücke: **Pflegedienste für Kinde**r – in der Region Bad Kreuznach

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Fragestellungen Kind M.

Mögliche Lösungsansätze ?

=> Hilfen aus einer Hand !

- Zertifizierung der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe für Betreuungs- und Entlastungsleistungen bzw. als Pflegedienst?
- Kooperation zwischen Leistungserbringern der Eingliederungshilfe und Pflegedienste
- Erbringung „einfache“ Assistenz evtl. als pauschale Geldleistung gem. § 116 SGB IX durch zertifizierte Leistungserbringer der Betreuungs-und Entlastungsleistungen?

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Fall 3 – Herr E. – 46 Jahre

- **Körperliche Behinderung** mit kognitiven Defiziten durch einen Unfall
- **Pflegegrad 4**

Vor dem Unfall:

Vollumfängliche Selbständigkeit, keine Pflege, keine Behinderung

Kfz.-Mechaniker, eigenes Haus, Familie, Campingurlaub, Hobbies: Fußball, Fahrradfahren, Motorradfahren

Hilfebedarf nach Unfall:

Pflegerischer Bedarf:	im Umfang PG 4 - stationär
Teilhabebedarf:	Tagesstruktur
	Aufrechterhaltung der Kontakte zur Familie
	Freizeitaktivitäten etc.
Rehabilitationsbedarf:	Wiederherstellen der bisherigen Fähigkeiten

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Fall 3 – Herr E. – 46 Jahre

Bedarfsdeckung aktuell:

1. **Wohnen im Pflegeheim**

   initiiert durch Krankenhaus zunächst im Rahmen der Kurzzeitpflege,

   mit befristeter Zustimmung der Prüfbehörde

   Begründung für die Aufnahme im Pflegeheim:

   Aktuell **kein adäquates Versorgungsangebot** im Rahmen der Eingliederungshilfe in der von ihm gewünschten Region (Bad Kreuznach)

   UND: Herr E. lehnt ein Wohnen in einer Einrichtung der Behindertenhilfe ab.

2. **Zusätzliche ambulante Eingliederungshilfe im Umfang von 5 Stunden pro Woche**

   (in Abstimmung und mit Zustimmung der Pflegekasse) zur Deckung des Teilhabebedarfs

Weiterhin:

Mobile Reha , Krankengymnastik, Ergotherapie

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Fragestellung Herr E.

Versorgungslücke:

Menschen mit Behinderung zwischen dem 18. und 65.Lebensjahr mit im Vordergrund stehende Pflegebedarf und zusätzlichem Teilhabebedarf

- Entwicklung **neuer Konzepte** für spezielle Pflegeheime (SGB XI) in Abstimmung mit der Beratungs- und Prüfbehörde.

  aber: zusätzliche Eingliederungshilfe in Pflegeheimen zur Deckung des Teilhabebedarfs (z.B. Tagesstruktur) ist momentan ausgeschlossen

  Ungleichbehandlung gegenüber anderen Leistungsberechtigten die Eingliederungshilfe (SGB IX) erhalten, da in der Hilfe zur Pflege (SGB XII) die niedrigeren Einkommensgrenzen gelten

- Gewährleistung der pflegerischen Versorgung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe? (über Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe)

Schnittstellenproblem:

Unterscheidung: Teilhabebedarf- pflegerischer Bedarf

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Weitere Fragestellungen im Rahmen des Regelungsbereiches

Lebenslagenmodell:

- Deckung der Teilhabebedarfe bei Menschen, die nach dem 65 Jahre Eingliederungshilfe beantragt haben:

  vorrangig über **ergänzende Betreuungs- und Entlastungsleistungen** im Rahmen der **Hilfe zur Pflege?**

- Zugang zur Tagesstruktur (**Tagesstätte** für Menschen mit psychischen Erkrankungen) einer über 65 jährigen Person ohne Pflegebedarf – oder nur Zugang zu speziellen Angeboten für Senioren?

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Weitere Fragestellungen im Rahmen des Regelungsbereiches

- 40 % **Umwandlung der Pflegesachleistungen** in Betreuungs- und Entlastungsleistungen – wer kann/muss die Leistungen erbringen – weiter durch Betreuungsdienste oder Pflegedienste?

- **Zertifizierung** der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe auch als Pflegedienste:
  Hürde: bei Betreuungs- und Entlastungsleistungen:
  geringere qualitative Maßstäbe und entsprechende
  geringere Vergütung (analog „einfache“ Assistenz)

- **Fachkräftemangel**
  Hürde: Leistungserbringer müssten Pflegefachkräfte einstellen…. die es nicht gibt

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Weitere Fragestellungen im Rahmen des Regelungsbereiches

- **Einbeziehung der Pflegekasse** (Kooperationsabsprachen) im Rahmen des Gesamtplanverfahren
  - Ideen, Anregungen?
  - überregional mit Unterstützung des Landes oder regional?

- **§ 71 SGB XI:**

  Neues Kriterium der „Räumlichkeiten“ nach § 71 Abs. 3 SGB XI kann dazu führen, dass die bisher ambulanten Wohnformen unter § 43 a SGB XI fallen.

  Neue **Richtlinien der Pflegekasse** und der BAGüS werden bis zum **01.01.2019** erwartet.

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Weitere Fragestellungen im Rahmen des Regelungsbereiches

- **Kinder**

  Versorgungslücke in unserer Region –Fachkräftemangel allgemein.
  Gibt es in anderen Bundesländern **spezielle Leistungserbringer für Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Kinder?**

  Bedarfsermittlung für Kinder in anderen Bundesländern:
  - ICF- gestützt?
  - Berücksichtigung der Pflegebegutachtungsrichtlinien für Kinder?
  - Welche Instrumente werden zur Bedarfsermittlung genutzt?

- Wie beziehen andere Kommunen die ergänzende **unabhängige Teilhabeberatung** in das Modellprojekt mit ein? – Datenschutzproblem

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Fazit

Es gibt noch viel zu tun –

Machen wir was draus

LVR Qualität für Menschen

LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.

Modellprojekt „TexLL"

Trennung existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen/ neues Leistungssystem

Projekttreffen am 14.09.2018

Anja Wiesner/ Heike Brüning-Tyrell

LVR Qualität für Menschen

LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.

Finanzierungsstruktur „stationär“

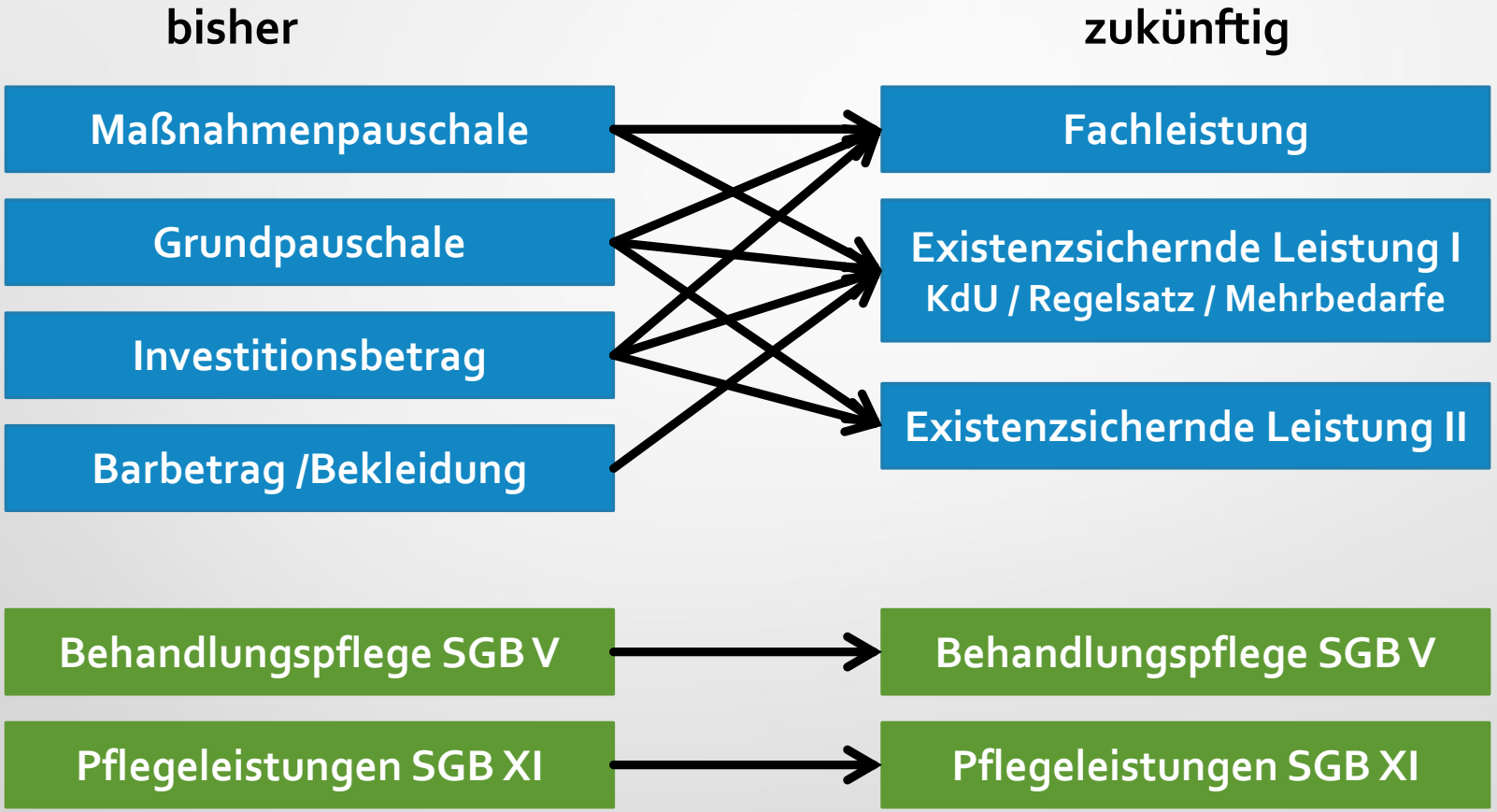

Vorgehensweise des Projektes TexLL

1. Trennung der Leistungen

2. Neue Leistungssystematik unter Berücksichtigung gemeinschaftlicher Inanspruchnahme und deren Angemessenheit und Zumutbarkeit

Projektdurchführung
Überblick (7 Phasen)

1. Phase: Projektvorbereitung
2. Phase: Entwicklung der Instrumente
3. Phase: Erprobung der Instrumente / Pilotphase
4. Phase: Revision der Instrumente
5. Phase: Untersuchung repräsentativer Fallbestand
6. Phase: Auswertung und Hochrechnung
7. Phase: Begl. flächendeckende Umsetzung

LVR Qualität für Menschen

LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.

Vorgehensweise des Projektes TexLL

- 6 stationäre Piloteinrichtungen und 2 ambulante Leistungsanbieter wurden zur Offenlegung ihrer Finanzbuchhaltung (Geschäftsjahre 2016 und 2017) aufgefordert
- Berechnung anhand von IST-Daten
- finale Klärung offener Fragen und Diskussion von Meinungsverschiedenheiten auf Grundlage der Berechnungen
- Erarbeitung auf der Grundlage des Empfehlungspapiers der AG Personenzentrierung

Besondere Herausforderungen

1. Abgrenzung , Aufteilung und Finanzierung von Miet- und Mietnebenkosten
2. 25% Zuschlag und übersteigender Betrag gemäß § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII
3. Regelsätze

Miete und Mietnebenkosten - Aufteilung

Die Gebäude sind in Wohnflächen, Fachleistungsflächen und Mischflächen aufzuteilen.

Basis: maximal anerkennungsfähige Netto-Raumfläche (NRF) nach DIN 277:

Nutzflächen (NUF)

\+ Technische Funktionsflächen (TF)

\+ Verkehrsflächen (VF)

Miete und Mietnebenkosten - Aufteilung

„Welche Anlagen ‚betriebsnotwendig' und damit erstattungsfähig sind, richtet sich nach dem Leistungsangebot und dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen Leistungserbringer und -träger"

(Empfehlung der AG Personenzentrierung)

Landschaftsverbände in NRW:

Es werden nur die bisher anerkannten Anlagen/Flächen berücksichtigt.

Miete und Mietnebenkosten - Aufteilung

Diskussion in NRW: Kurzzeitplätze/ Krisenplätze

Kurzzeitplätze =	zeitlich befristet überlassene Plätze (Pflege und/oder Betreuungsbedarf durch z.B. Urlaub der Angehörigen, nach Wechsel ins ABW etc.)
Krisenplätze =	Plätze für Interne (wenn Doppelzimmer vorhanden)

Miete und Mietnebenkosten - Aufteilung

Krisenplätze für Interne = Wohnfläche ?

Kurzzeitplätze:

Zeit der Inanspruchnahme = existenzsichernde Leistungen

nutzungsfreie Zeit = Fachleistungsfläche?

- Grundsicherung/HzL ⇔ Pflegeversicherung/ Hilfe zur Pflege
- Flächenaufteilung anhand von IST- oder Plan-Belegungsdaten

Miete und Mietnebenkosten - Abgrenzung

Mit dem Mietzins werden aus Sicht des Projektes TexLL auch folgende Kosten finanziert:

- Verwaltungskosten (§ 26 Absatz 2 II.BV)
- Instandhaltungskosten (§ 28 Absatz 2 II. BV)
- Mietausfallwagnis (§ 29 II. BV)
- Vandalismus

(II. BV = Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz)

Miete und Mietnebenkosten - Finanzierung

Angemessenheit der Mietkosten für Wohnflächen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt):

Tatsächliche Aufwendungen, sofern sie angemessen sind

§ 35 SGB XII

Miete und Mietnebenkosten - Finanzierung

Angemessenheit der Mietkosten für Wohnflächen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung):

durchschnittliche angemessene tatsächliche Aufwendungen für die **Warmmiete** eines Einpersonenhaushalts im örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen SGB XII- Sozialhilfeträgers

§ 42a Absatz 5 Satz 3 SGB XII

⇨ geplante Gesetzesänderung: Wohnort statt Zuständigkeitsbereich des SGB XII- Sozialhilfeträgers

Miete und Mietnebenkosten - Abgrenzung

- Definition Mietnebenkosten gem. § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (BetrKV)
- In der Rechtsprechung wurden folgende Wartungskosten als sonstige Betriebskosten anerkannt:
  - Alarmanlagen
  - Blitzableiter,
  - Feuerlöscher und brandschutztechnische Einrichtungen (Brandmelde- und Sprinkleranlagen)

Miete und Mietnebenkosten - Finanzierung

Mietkosten für Fachleistungsflächen:

„Die Kostenübernahme für die Fachleistungsflächen ist mit dem Träger der Eingliederungshilfe vertraglich zu vereinbaren.“ Empfehlung der AG Personenzentrierung

„Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen“. (§ 125 Abs. 3 Satz 2 SGB IX)

Miete und Mietnebenkosten - Finanzierung

Denkbare Varianten:

a) Ermittlung von „Investitionskosten“ (IST-Kosten-basiert)

b) Ansatz der ortsüblichen Warmmiete abzgl. Öffentlicher Förderung

25% Zuschlag und übersteigender Betrag

Wenn die Aufwendungen nicht ausreichen:

3. Kapitel (HzL)

Besonderheiten des Einzelfalls sind zu berücksichtigen (z.B. behinderungsbedingter Wohnraumbedarf)

§35 Abs. 2 S.1 SGB XII

4. Kapitel (Grundsicherung)

- 25% Zuschlag
- übersteigender Betrag (>125%) kann als Fachleistung (SGB XI) geleistet werden

§ 42a Abs. 5 und 6 SGB XII

Regelsätze

- Können „Standards“ für die Aufteilung des Betrages vereinbart werden?
- Verbleibt dem Leistungsberechtigten zumindest ein Taschengeld in Höhe des derzeitigen Barbetrages?
- Reicht Regelbedarfsstufe 2 bei Vorhandensein von gemeinschaftlichen Wohnräumen aus?
- Welche Regelbedarfsstufe gilt zukünftig in ambulanten Wohngemeinschaften mit gemeinschaftlichem Wohnraum?

LVR Qualität für Menschen

LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.

Erste Ergebnisse des Projektes TexLL

- Zurückhaltung bei der Offenlegung von IST-Daten
- Fachleistungsflächenanteile zwischen 10-20% (erste Erkenntnisse der Landschaftsverbände vor Abstimmung mit Einrichtungen)
- Bei den Kosten für Unterkunft und Heizung wird es Gewinner und Verlierer geben. (z.B. ∅ Warmmiete statt IST-kostenbasierte Berechnung; Stadt-Land-Gefälle)
- Umgang mit Fördermitteln und Zuordnung von Kurzzeit- und Krisenplätzen ist sehr umstritten

Es sind also noch einige Nüsse zu knacken…